



**Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V.  
Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision (EKFuL)**

Lehrter Str. 68, 10557 Berlin, Tel. (030) 52 13 559 39, [www.ekful.de](http://www.ekful.de)

in Kooperation mit:



# **Wechselmodell**

## **Kinder im Fokus von Trennung und Scheidung**

**Dokumentation des Fachtags  
am 7.12.2015 in Schwerin**

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

## Inhalt

### **Das Wechselmodell und Kindeswohl in Belgien – Entwicklung und Erfahrungen sowie Ergebnisse der psychologischen Forschung und Schlussfolgerungen für die Praxis**

Jan Piet H. de Man ..... 1

### **Das Wechselmodell als Leitmodell? Soziologische und psychologische Aspekte von Wohnungsarrangement, Umgang und Kindeswohl im Spiegel aktueller Forschung**

Prof. Dr. Sabine Walper .....25

### **Das Wechselmodell im deutschen Familienrecht – juristische Perspektiven**

Esther Caspary .....67

## Das Wechselmodell und Kindeswohl in Belgien –

### Entwicklung und Erfahrungen. Ergebnisse der psychologischen Forschung und Schlussfolgerungen für die Praxis

Jan Piet H. de Man

#### 1. Das Wechselmodell in Belgien: Entwicklung

##### 1.1. Gesetzesentwurf und Begründung

Am 17. März 2005 wurde von der damaligen Justizministerin ein Gesetzesentwurf eingereicht, der zum "Gesetz zur Bevorzugung der gleichmäßig verteilten Unterbringung des Kindes dessen Eltern getrennt sind und zur Regelung der Zwangsvollstreckung in Sachen der Unterbringung des Kindes" führte, das am 18. Juli 2006 verabschiedet wurde.

Dieser Entwurf wurde zusammengefasst wie folgt motiviert:

„Dieser Gesetzesentwurf soll die gleichmäßig zwischen den Eltern verteilte Residenz als gesetzliches Modell, das mangels einer konkreten Kontraindikation gelten würde, etablieren. Dieser Vorentwurf ist in erster Linie auf eine Verringerung der heutigen Unberechenbarkeit der Streitigkeiten ausgerichtet, die wegen dem völligen Fehlen von irgendeinem Modell in der Tat zu vielen Rechtsstreiten Anlass gibt, sowie auf die Gleichstellung der Eltern. Obwohl niemand behauptet, dass der gleichmäßig verteilte Aufenthalt das Allheilmittel ist, gibt es a priori keine Kontraindikation. Die Frage ist in Fachkreisen umstritten. Es wird jedoch festgestellt, dass eine Menge der Bedenken gegen die Verallgemeinerung des Modells eigentlich gegen die heutige Praxis ausgerichtet sind, wobei dem Elternteil, der nicht über die elterliche Autorität verfügt (in der Regel der Vater) ein erweitertes Recht auf sekundären Aufenthalt gewährt wird. Der Richter behält trotzdem einen weiten Ermessensspielraum, sodass er je nach Fall vom Modell abweichen kann. [...]"

##### 1.2. Gesetz: „gleichmäßig verteilte Unterbringung“.

Dieses Gesetz führte im BGB einen neuen Paragraphen ein, der wie folgt lautet:

„Art. 374 § 2: Wenn die Eltern nicht zusammenleben und vor Gericht gehen, wird ihre Vereinbarung über die Unterbringung der Kinder vom Gericht bestätigt, es sei dass die Vereinbarung offensichtlich dem Wohle des Kindes widerspricht.

Gibt es keine Vereinbarung, im Falle gemeinsamer elterlicher Autorität, untersucht das Gericht, gefragt von mindestens einem Elternteil, mit Priorität die Möglichkeit um die Unterbringung des Kindes auf einer gleichmäßigen Weise zwischen seinen Eltern fest zu legen. Wenn das Gericht aber meint, dass die zeitgleiche Unterbringung nicht die meist passende Lösung ist, kann es entscheiden, einen zeitungleich verteilten Aufenthalt fest zu legen. Das Gericht urteilt auf jeden Fall mit einem mit speziellen Gründen motiviertes Urteil, und unter Berücksichtigung der konkreten Umständen des Falles und des Wohles der Kinder und der Eltern.“

## Beurteilung:

Da Elternkonflikte das Kindeswohl am meisten beeinträchtigen, ist es sehr gut, dass vorgehen wird, dass Elternvereinbarungen gerichtlich bestätigt werden sollen.

Die „gleichmäßig verteilte Unterbringung“ wird leider nicht als Regelfall eingeführt, wie es z.B. wohl der Fall ist mit der „gemeinsamen elterlichen Autorität“ (in Deutschland irreführend „gemeinsames Sorgerecht“ genannt): BGB „Art. 374. § 1. Wenn die Eltern nicht zusammenleben, üben sie die elterliche Autorität weiter gemeinsam aus“. Es wird lediglich das Gericht aufgefordert, die Möglichkeit einer paritätischen Doppelresidenz –sei es „prioritär“- zu untersuchen. Das Gericht behält also die volle Freiheit, gemäß der eigener persönlichen Meinung zu entscheiden und muss dabei nicht mal das Kindeswohl als einziges Kriterium beachten. Die Rechtsunsicherheit bleibt also erhalten und somit auch der Ansporn zum Elternstreit, der das Kindeswohl so gefährdet.

Die Gründe zu seinem Urteil muss das Gericht zwar „speziell“ = ausführlich darlegen, aber das gilt in „jedem Fall“; gälte diese Pflicht nur bei einem Urteil einer zeitungleichen Betreuungszeitverteilung, dann hätte das wie eine Hürde zu einem solchen Ablehnen einer paritätischen Doppelresidenz wirken können.

Besser wäre, wie beim Eherecht, eine gesetzlich festgeschriebene „default“ Regelung vor zu sehen, die automatisch gilt wenn die „Parteien“ nichts anderes vereinbaren. Da die Tatsachenforschungen (s. weiter unten) in der Praxis immer wieder festgestellt haben, dass die paritätische Doppelresidenz das Kindeswohl am besten gewährleistet, sollte diese gesetzliche „default“ Regelung eine solche paritätische Doppelresidenz sein (s. weiter unten). Mit Recht heißt es in der Begründung dieses Gesetzesentwurfs (s. 1.2. oben), dass „niemand behauptet, dass der gleichmäßig verteilte Aufenthalt das Allheilmittel ist“; das Allheilmittel ist die Elternvereinbarung. Hier ist also die (notfalls obligatorische) Mediation gefragt.

### 1.3. Gesetz: Zwangsvollstreckung

Der zweite Teil des Titels des Gesetzes, zum Thema Zwangsvollstreckung, wurde in einem anderen Paragraphen im BGB konkretisiert:

„Artikel 387 § 1: Wenn einer der Elternteile sich weigert die richterliche Entscheidung bezüglich der Unterbringung der Kinder oder des Rechtes auf persönlichen Kontakt auszuführen, kann der Fall erneut vor den befugten Richter gebracht werden. Abweichend von Artikel 569, 5°, des Gerichtlichen Gesetzbuches, ist der befugte Richter derjenige, der die nicht erfüllte Entscheidung getroffen hat, es sei denn dass der Fall vor einen anderen Richter (...) gebracht worden ist, in welchem Fall die Forderung von diesem letzteren getroffen wird.

Der Richter entscheidet mit Priorität vor allen anderen Fällen.

Außer im Falle von dringender Notwendigkeit, kann er unter anderem:

- neue Untersuchungsmaßnahmen treffen, wie ein soziales oder Sachverständigen-Gutachten;
- eine Versöhnung zu erreichen versuchen;
- den Parteien vorschlagen, eine Mediation in Anspruch zu nehmen, wie im Artikel 387ff vorgesehen.

Er kann neue Entscheidungen treffen bezüglich der elterlichen Autorität oder der Unterbringung des Kindes.

[...]

Der Richter kann eine Zwangssumme bestimmen, um zu garantieren, dass die getroffene Entscheidung beachtet wird und, in diesem Fall,

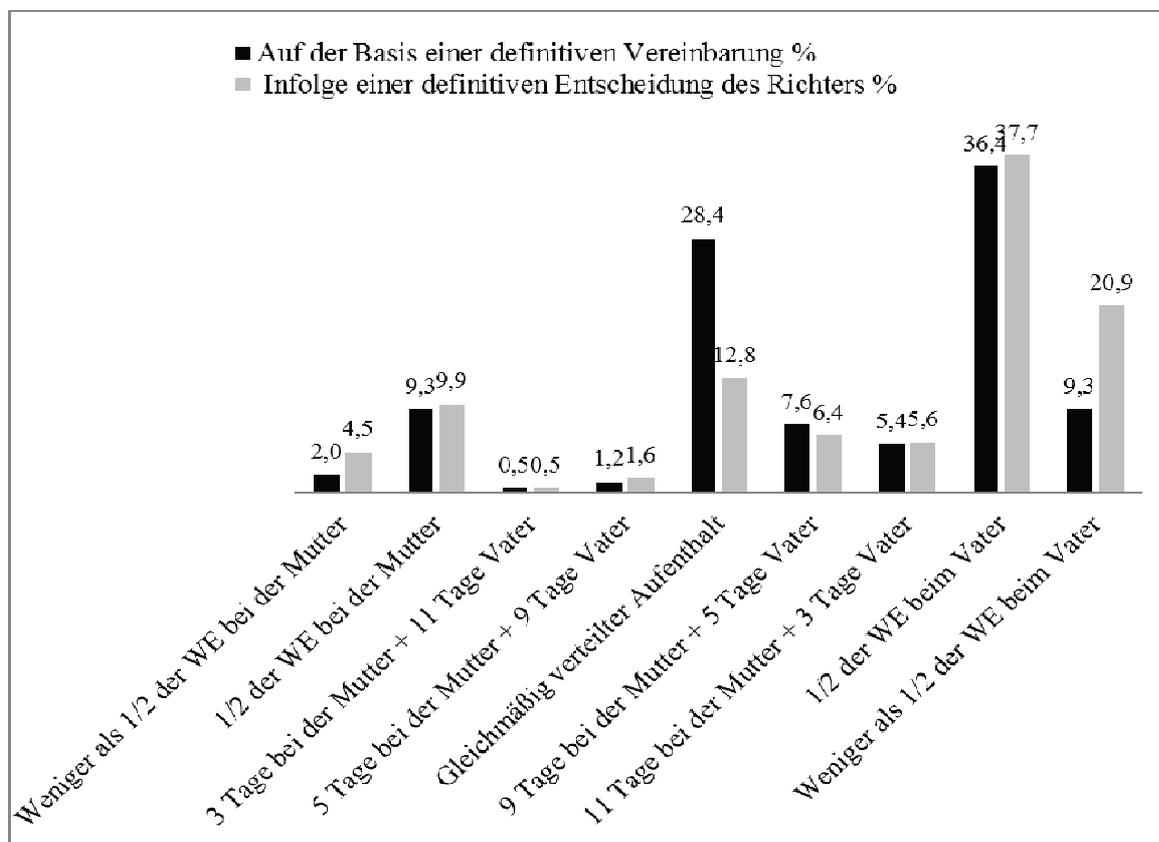
sagen dass für die Vollstreckung dieser Zwangssumme der Paragraf 1412 des Gerichtlichen Gesetzbuches angewendet werden wird (der neuerdings besagt, dass bei Beschlagnahme wegen nicht-Zahlung diese Schuld (einer Zwangssumme) den gleichen absoluten Vorrang hat wie die Unterhaltsschulden).

Die Entscheidung ist (auf jeden Fall vollstreckbar, auch wenn in Berufung gegangen wird).“

## 2. Das Wechselmodell in Belgien: Erfahrungen

### 2.1. Rechtspraxis zur (annähernd) paritätischen Doppelresidenz

Entscheidungen der unterschiedlichen Aufenthaltsregelungen:



In ihrer Rechtsprechung bedienen die Gerichte sich von sehr vielen Möglichkeiten!

In einer Untersuchung<sup>1/</sup> an zwei Belgischen Jugendgerichten in 2010-2011, wurde von 276 Richtersprüchen in Fällen in welchen Väter eine paritätische Doppelresidenz beantragten, diese Aufenthaltsregelung in 37 % der Fälle genehmigt, während in 52 % die traditionelle Hälfte-der-Wochenende-Regelung (oder weniger) verordnet wurde. Eine Zwischenlösung wie etwa 9/5 wurde in 11 % verordnet.

<sup>1/</sup> Dossier "Intérêt de l'enfant dans le cadre de la loi sur la garde alternée". Dossier réalisé avec les collaborations de Céline Lefèvre, Sophie Tortolano, Thierry Riechelmann, Eric Messens. *Mental'idées n°19* (février 2013). Les tendances statistiques des décisions judiciaires en matière d'hébergement, p. 26.

Wenn die Eltern sich einigen, entscheiden sie sich (28,4 %) mehr als doppelt so oft als die Richter (12,8%) für eine symmetrische paritätische Doppelresidenz und (9,3%) weniger als halb so oft (20,9%) für weniger als die Hälfte der Wochenende beim Vater.

In unseren eigenen derzeitigen erneuten Untersuchungen<sup>2/</sup> in 2014-2015 an drei Belgischen Gerichten, von 547 rezenten Richtersprüchen in Fällen in welchen Väter eine paritätische Doppelresidenz beantragten (s. nächste Tabelle), wurde diese Aufenthaltsregelung (7+7+ oder 8+6+) schon in 46,8 % der Fälle genehmigt. Die mehr asymmetrische Doppelresidenzen 9+5+ und 10+4+ wurden in 10,6 % bzw. in 9,5 % (Total 20,1 %) verordnet. In nur noch 33,1 % wurden also die traditionellen Hälfte-der-Wochenende-Regelungen (oder weniger: 11+3+, 12+2+, 13+1+ und 14+0+) verordnet.

Der Prozentsatz der Genehmigungen der –symmetrischen und asymmetrischen- Doppelresidenzen liegt derzeit also höher als 4 Jahre früher und der Prozentsatz der Einzelresidenzen bei der Mutter niedriger (52% -> 33%).

<b><u>Gerichtliche Verordnungen in 3 Belgischen Jugendgerichtshöfen</u></b>				
<b><u>2010-2014</u></b>				
Verordnete Aufenthaltsregelung				
M+V+	Zahl	%	Zahl	%
14+0+	5	0,9		
13+1+	26	4,8		
12+2+	90	16,7		
<b>11+3+</b>	<b>47</b>	<b>8,7</b>	168	<b>32%</b> Mutterresidenz
10+4+	52	9,7		
9+5+	58	10,8		(annähernd)
8+6+	7	1,3		paritätische
7+7+	240	44,6	<b>357</b>	<b>68%</b> Doppelresidenz
Andere	<b>13</b>	<b>2,4</b>		
Total	538	100,0	525	100

de Man, 2015.

Bei Weitem am Meisten (45%) verordnet wurde die symmetrisch paritätische Doppelresidenz Woche/Woche (7+7+). Andere symmetrische Doppelresidenzen, z.B. mit kürzeren Perioden (z.B. 5+5+2+2+ oder 3+2+2+3+2+2+), die für Vorschulkinder geeigneter sind, kamen nicht vor.

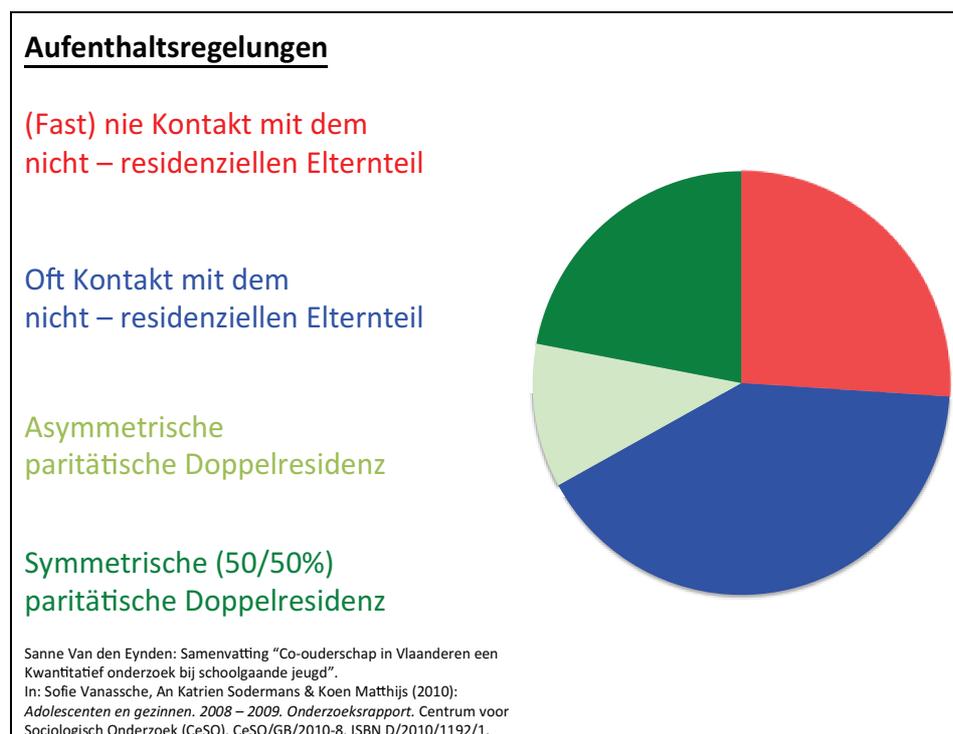
An 2. Stelle und viel weniger oft (17%) kommt die traditionelle Hälfte der Wochenende mit nur 2 Übernachtungen, also mit mindestens einer Übergabe wobei die Kinder das –eventuell konflikthafte- Zusammentreffen ihrer Eltern miterleben müssen. Die Wochenend-Regelung, die dieses Zusammentreffen vermeidet, von Freitag bis Montag (11+3+) wurde nur in 8% der Fälle verordnet.

An 3. Stelle (11%) kommt die exakt dazwischen liegende asymmetrische Doppelresidenz 9+5+, mit der beide Eltern die Hälfte ihres Wunsches genehmigt bekommen. Rechnet man alle asymmetrische Doppelresidenzen (8+6+, 9+5+, 10+4) zusammen, so summieren sich ihre Frequenzen auf 22%.

Symmetrische und asymmetrische Doppelresidenzen wurden in 68% der Fälle verordnet.

<sup>2/</sup> Besschops, David (2015): - Etude statistique de décisions judiciaires en matière d'hébergement. *Mental'idées* n° 22, p. 87-93. P. 91, - Hébergement égalitaire. Enquête auprès des tribunaux de trois arrondissements judiciaires belges. *Filiatio* 20 (Septembre-octobre 2015), p. 22-24.

## 2.2. Vorkommen



Das Ergebnis dieser Evolution der Rechtsprechung ist eine „große Verschiedenartigkeit von Regelungen. (...) Regelungen wobei die Jugendlichen mehr beim Vater als bei der Mutter sind, sind sehr selten, nur 9% der Jugendlichen. Die traditionelle Aufenthaltsregelung, wobei die Mutter der Residenz-Elternteil ist, kommt also immer noch am meisten vor. Obwohl es auch eine große Gruppe gibt, die unter dem Nenner der Doppelresidenz kategorisiert werden kann, 30%. Die Zahl der Kategorien, die auf diese Weise geschaffen wurde, war immer noch zu groß um damit Analysen machen zu können; darum wurde eine weitere Reduktion durchgeführt. Die 15 Kategorien wurden auf Vier reduziert, diese werden in Figur 5 gezeigt. (S. oben.) Die größte Gruppe Jugendlicher aus der Forschungspopulation gehörte zu den Jugendlichen, die noch oft Kontakt mit dem nicht-residenziellen Elternteil hatten: 41%. Die Zweitgrößte Gruppe hatte nie oder fast nie Kontakt mit dem nicht-residenziellen Elternteil, 26%. 1 von 10 lebte in einer beschränkter Doppelresidenz, das heißt eine Regelung bei der die Zeit über beide Eltern verteilt wird aber wobei der Aufenthalt bei einem Elternteil doch noch vorherrscht. Die vollständige Doppelresidenz kommt in 1 von 5 Fällen vor.“<sup>3/</sup>

### 2.2.1. Unterschiedliche Aufenthaltsregelungen

Zeit des Kindes beim einen (im Folgenden rosa) und beim anderen (im Folgenden grün) Elternteil, Mittwochnachmittag ist schulfrei.

<sup>3/</sup> Sanne Van den Eynden (2010): Samenvatting "Co-ouderschap in Vlaanderen, een kwantitatief onderzoek bij schoolgaande jeugd". (Zusammenfassung "Doppelresidenz in Flandern, eine quantitative Untersuchung bei der Schuljugend".) In: Sofie Vanassche, An Katrien Sodermans & Koen Matthijs (2010): *Adolescenten en gezinnen. 2008 – 2009. Onderzoeksrapport*. Centrum voor Sociologisch Onderzoek (CeSO). CeSO/GB/2010-8. ISBN D/2010/1192/1. Blz. 38-43.  
<https://soc.kuleuven.be/web/files/6/30/Onderzoeksrapportfinaleversie.pdf>

### 2.2.1.1. Abwechseln der Wochenende: 11+3+

Z.B.: „Am letzten Schultag der Schulwoche mit dem ersten, dritten oder eventuellen fünften Freitag des Monats wird der Vater seine (die Mutter ihre) Kinder an ihren Schulen abholen oder abholen lassen und sie am nächsten Schultag wieder in ihre Schulen bringen oder bringen lassen.“

-Meistens- 6/28 Übernachtungen = 21% der Zeit in den Schulwochen.

11+3 : 6/28 Übernachtungen													
Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams

- „an ihren Schulen“: um zu vermeiden, dass das Kind das konflikthafte Zusammen treffen seiner Eltern, dass für das Kindeswohl so schädlich ist, miterleben muss, ist es besser, den Übergang von einem Elternteil zu anderen nicht an deren Haustür stattfinden zu lassen, sondern an der Schule des Kindes.
- “abholen/bringen lassen”:  
manche Eltern wollen verbieten, dass die Kinder nicht vom anderen Elternteil selber, sondern von anderen Personen (z.B. von der neuen Partnerin) abgeholt oder gebracht werden.

Diese übliche Hälfte-der-Wochenende-Aufenthaltsregelung wird erst ab dem Alter von 11-12-13 Jahre gut verkräftet!

Grund: jede Aufenthaltsregelung muss an das Alter bzw. an die kognitive Entwicklung der Kinder angepasst werden, damit das Kind diese Regelung möglichst gut „verkräftet“.

Die Empfehlungen der diesbezüglichen Weltspezialisten um die Aufenthaltsregelung an des Alter des (jüngsten) Kindes an zu passen<sup>4/</sup> können in einer einfachen Regel zusammengefasst werden:

Ein Kind darf nicht während einer größeren Anzahl von Tagen von einem Elternteil getrennt sein als es (das jüngste) Jahre alt ist: 1 Jahr (Alter) = 1 Tag (maximale Trennung von jedem Elternteil).

Also: maximal 1 Tag für ein einjähriges Kind,

höchstens 3 Tage für ein dreijähriges (z.B. 3+2+2+3+2+2+),

1 Woche (z.B. 7+7+) erst ab dem 2ten Jahr Primarschule (7 Jahre),

12 oder 13 Tage (Abwechslung der Wochenenden) erst ab dem 2ten Jahr Sekundarschule (12-13 Jahre), usw..

<sup>4/</sup> Joan B. Kelly and Michael E. Lamb: Using child development research to make appropriate custody and access decisions for young children. Family and conciliation courts review, Vol. 38 No. 3, July 2000, 297-311: p. 308-309: “How much separation from primary attachment figures is appropriate?”

[https://www.researchgate.net/publication/247452180\\_Using\\_child\\_development\\_research\\_to\\_make\\_appropriate\\_custody\\_and\\_access\\_decisions](https://www.researchgate.net/publication/247452180_Using_child_development_research_to_make_appropriate_custody_and_access_decisions)

de Man, Jan Piet H.: Das Alter und die gleichmässige Beherbergung (Unterbringung).

[https://www.researchgate.net/publication/235624137\\_AlterGleichmassigeBeherbergung\\_moglichst\\_paritatische\\_Doppelresidenz](https://www.researchgate.net/publication/235624137_AlterGleichmassigeBeherbergung_moglichst_paritatische_Doppelresidenz)

Weshalb müssen die Trennungsperioden kurz genug sein? Wenn das Ende einer Periode nicht vorher zu sehen ist, erzeugt diese Unvorhersehbarkeit Unsicherheit und Stress (sowohl für die Kinder wie für die Eltern). Weil ein einjähriges Kind noch nicht zählen kann, ist es sinnlos es mit „noch 3 Mal schlafen“ beruhigen zu wollen. Weil ein dreijähriges die Wochentage noch nicht kennt sagt ihm „nächsten Freitag“ nichts. Dieses hängt mit dem kindlichen Zeitempfinden zusammen. Um sich ein Bild von dem subjektiven Zeitempfinden machen zu können, kann man es als Prozentsatz des Alters ausdrücken. So kann man z.B. folgendes einschätzen:

ein 1 jähriges Kind empfindet	1 Tag wie seine 30-jährigen Eltern	--- 1 Monat
	12 Tage (zwischen 2 Wochenenden)	--- 1 Jahr!
ein Kindergartenkind	12 Tage wie seine 30jährigen Eltern	--- 4 Monate
	1 Woche	--- 2 Monate

Wie lange möchten Sie von Ihrem Kind getrennt sein?

Bei der Beschreibung der Aufenthaltsregelung mit Zahlen (z.B. 11+3+, 7+7+ usw.) wird die größte Zahl der Nächte als erste geschrieben damit gleich deutlich wird ab welchem Alter diese Aufenthaltsregelung von den Kindern gut „verkräftet“ wird.

### 2.2.1.2. Eine Woche Mama, eine Woche Papa: 7+7+

Z.B. „In den geraden Kalenderwochen wird der Vater und in den ungeraden Kalenderwochen wird die Mutter die Kinder am letzten Schultag jeder Schulwoche an ihren Schulen abholen oder abholen lassen und sie während dem darauf folgenden Wochenende und der folgenden Schulwoche unterbringen und versorgen oder versorgen lassen.“

14/28 Übernachtungen, 50% der Zeit in den Schulwochen.

7+7 : 14/28 Übernachtungen													
Green	Green	Green	Green	Green	Green	Purple	Green						
Green	Green	Green	Green	Green	Green	Purple	Purple	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Green	Green	Green	Green	Green	Green	Purple	Purple	Green	Green	Purple	Purple	Green	Green
Green	Green	Green	Green	Green	Green	Purple	Purple	Green	Green	Purple	Purple	Green	Green
Green	Green	Green	Green	Green	Green	Purple	Purple	Green	Green	Purple	Purple	Green	Green
Green	Green	Green	Green	Green	Green	Purple	Purple	Green	Green	Purple	Purple	Green	Green
Green	Green	Green	Green	Green	Green	Purple	Purple	Green	Green	Purple	Purple	Green	Green
Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams

- „Kalenderwochen“: vermeidet, dass die Eltern
  - die „Papa/Mamatage“ im Voraus im Terminplan eintragen müssen;
  - sich streiten können wie die Schulzeit-Aufenthaltsregelung nach den Ferien wieder anfängt.
- “versorgen lassen“:
  - manche Eltern werfen dem anderen vor, dass er sich nicht selber um die Kinder kümmert, sondern es seiner neuen Partnerin oder den Großeltern überlässt.

Diese übliche Woche-Woche-Doppelresidenz wird erst ab dem Ende des ersten Jahres der Grundschule (Alter 7 Jahre) gut verkräftet!

2.2.1.3. *Abwechselnde Wochenende + jede Woche 2 feste Tage: 5+5+2+2+*

Z.B. „Die Kinder übernachten jeden Mittwoch- und Donnerstagabend bei ihrer Mutter und jeden Montag- und Dienstagabend bei ihrem Vater. In den Wochenenden des Freitagabends der geraden Kalenderwochen übernachten sie bei ihrem Vater und in den Wochenenden des Freitags der ungeraden Kalenderwochen bei ihrer Mutter.“

Vor diesen Übernachtungen holt der „neue“ unterbringende Elternteil sie am Ende der Schulzeit an ihren Kindergärten und Schulen ab und bringt sie nach diesen Übernachtungen vormittags dorthin.

Falls der Freitag/Montag kein Schultag ist, findet dieses bringen/holen am letzten/ersten Schultag der Woche statt.“

14/28 Übernachtungen, 50% der Zeit in den Schulwochen.

5/5/2/2 (14/28 Übernachtungen)													
Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams

Diese Aufenthaltsregelung wird erst ab dem Alter von 5 Jahren gut verkräftet!

2.2.1.4. *Abwechselnd Wochenende + 2 Tage: 3+2+2+3+2+2+*

Z.B. „Die Kinder übernachten am Montag- und Dienstagabend und in den Wochenenden des Freitagabends der geraden Kalenderwochen bei ihrem Vater und in den ungeraden Kalenderwochen bei ihrer Mutter. Am Mittwoch- und Donnerstagabend der ungeraden Kalenderwochen übernachten die Kinder bei ihrem Vater und in den geraden Kalenderwochen bei ihrer Mutter.“

Vor diesen Übernachtungen holt der „neue“ unterbringende Elternteil sie nachmittags an ihren Kindergärten und Schulen ab und bringt sie nach diesen Übernachtungen vormittags dorthin.

Falls der Freitag/Montag kein Schultag ist, findet dieses Bringen/Holen am letzten/ersten Schultag der Woche statt.“

14/28 Übernachtungen, 50% der Zeit in den Schulwochen.

3/2/2 (14/28 Übernachtungen)													
Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams

Diese Aufenthaltsregelung wird erst ab dem Alter von 3 Jahren gut verkräftet!

Wenn das (jüngste) Kind das erste Jahr der Grundschule beendet hat und die Wochentage kennt, kann man auf eine 5+5+2+2+-Regelung (s. oben 2.2.1.3.) übergehen, wobei die 2-

Tage-Perioden nicht abwechselnd bei beiden Elternteilen verbracht werden, sondern fest mit demselben, z.B. Montag-Dienstag mit Mama und Mittwoch-Donnerstag mit Papa.

2.2.1.5. Tag für Tag, auch während den Wochenenden: (1+1+1+1+1+1+1)

Z.B. „Jeden Tag werden die Kinder vom einen Elternteil in ihre Kita (Name & Adresse) / zum/r BetreuerIn (Name & Adresse) gebracht und vom anderen Elternteil dort abgeholt und am nächsten Tag wieder dorthin gebracht.“

14/28 Übernachtungen, 50% der Zeit.

1/1/1/1/1/1/1 (14/28 Übernachtungen)													
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1						1	1						1
1			1			1	1			1			1
1			1			1	1			1			1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams

Diese Aufenthaltsregelung wird ab dem Alter von 1 Jahr gut verkräftet!

Damit das (die) Kind(er) nicht in 2 Kindergärten, Kitas, Schulen, usw. fremdbetreut wird (werden), müssen der Name und die Adresse der Kita, BetreuerIn, Kindergarten, usw. festgeschrieben werden.

Einer der Vorteile dieses Tag-für-Tag-Zeitplans ist, dass das Kind seine notwendigen Dinge nicht für mehr als 1 oder 2 Tage zu packen braucht: Kuscheltier, Kleidung, Schulutensilien und -Bücher, Laptop, ... So ist er auch sehr bequem für Sekundarschüler und in der Tat für alle Altersgruppen.

Nach dem 3. Geburtstag des (jüngsten) Kindes kann man also vorteilhaft auf einen Schultag-für-Schultag-Zeitplan (oder auf eine 3+2+2+3+2+2+-Regelung) überschalten:

Schultag für Schultag (3+1+1+1+1+3+1+1+1+1+)

Z.B. „Jeden Schultag werden die Kinder vom einen Elternteil in ihre Schule gebracht und vom anderen Elternteil dort abgeholt und am nächsten Schultag wieder dorthin gebracht.“

14/28 Übernachtungen, 50% der Zeit.

3/1/1/1/1/3/1/1/1/1 (14/28 Übernachtungen)													
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1						1	1						1
1			1			1	1			1			1
1			1			1	1			1			1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams

### 2.2.1.6. Feste Tagesteile

Z.B. „Jeden Tag wird der Vater (die Mutter) das Kind von ... Uhr bis ... Uhr in der Kita / bei der Tagesmutter (Name & Adresse) / bei der Mutter (beim Vater) besuchen / abholen und/oder (dort)

den folgenden Teil der Versorgung des Kindes ausführen: ... (z.B. zwischen ... und ... Uhr zur Mutter / zum Vater (Adresse) bringen)“

Maximal 14/28 Kontakte.

Feste Tagesteile (14/28 Kontakte)													
Sonn	Mon	Diens	Mit	Don	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Don	Frei	Sams

Weil ein Baby feste Rituale braucht um die Welt kennen zu lernen, kommt es darauf an, dass der "besuchende" Elternteil immer am selben Tagesteil im Leben des Babys auftaucht und mit ihm eine gleiche Aktivität macht, mit gleichen Ritualen.

### 2.2.1.7. „Nestmodell“

Nicht die Kinder ziehen von einem Elternteil zum anderen um, sondern die Eltern ziehen abwechselnd in das „Kinderhaus“ (Nest) um dort für ihre Kinder zu sorgen.<sup>5</sup>

Das Nestmodell ist für alle Elternzeitaufteilungen möglich.

Die Kinder bleiben also immer in ihrer vertrauten Umgebung und werden also nicht von den „Umzügen“ und eventuell weiten Reisen im Zug oder Flugzeug gestresst. Das weniger Reisen von den Kindern (und manchmal auch von den Eltern) spart Kosten.

Das Nestmodell ist am kostengünstigsten wenn die Eltern während den Perioden, in denen sie nicht im Nest für ihre Kinder sorgen, bei neuen Partnern, ihren Eltern oder Freund(inn)en wohnen können. Sonst könnte ein kleines Studio genügen. Auch weil sie keine 2 Wohnungen brauchen, die groß genug sind um ihre Kinder übernachten zu lassen, ist das Nestmodell finanziell günstig.

Die Kinder brauchen keine 2 Kinderzimmer, keine 2 Kleiderschränke, Spielzeugkisten, Fahrräder, Rechner, usw.!

Durch eine Tag-für-Tag-Regelung (1/1/1/1/1/1) werden Vereinbarungen über den Inhalt des Kühlschranks auf ein Minimum beschränkt.

Vereinbarungen über die Pflege des „Nestes“ sind notwendig.

<sup>5</sup>/ Prof. Dr. Jur. SÜNDERHAUF, Hildegund (2013): Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung. Springer Verlag 2013. ISBN 978-3-531-18340-4. eBook: ISBN 978-3-531-19019-8. S. 58. E-Book: <http://link.springer.com/book/10.1007%2F978-3-531-19019-8>  
 "Birdnesting": [http://divorcesupport.about.com/od/visitation/f/birds\\_nest\\_custody.htm](http://divorcesupport.about.com/od/visitation/f/birds_nest_custody.htm)  
<http://life.wevorce.com/articles/birdnesting-new-spin-on-co-parenting>

### 2.2.2. Beeinflussende Faktoren

„Vier von zehn Eltern, die selber Regelungen über den Aufenthaltsort ihrer Kinder treffen, sprechen eine paritätische Doppelresidenz ab.“<sup>6/</sup>

„Oft ziehen beide Partner in kurzer Zeit um. Das heißt in vielen Fällen, der Wechsel vom Eigenheim in eine Mietwohnung (Dewilde, 2007; NIS, 2008; Petit, 2008). Will man eine paritätische Doppelresidenz realisieren, dann ist es am besten, dass die neuen Wohnungen auf einem überbrückbaren Abstand voneinander liegen. Neben den finanziellen Abwägungen ist dieser auch eine extra Einschränkung auf der Suche nach einer neuen Wohnung (Bakker & Mulder, 2009; Buysse & Renders, 2008; Martens, 2007).“<sup>7/</sup>

„Die Adoleszenz der Kinder erbringt manchmal eine Änderung der Aufenthaltsregelung. Spannungen mit einem Elternteil, mehr Freiheit bei dem Einen oder Anderen, die Nähe von Freunden und Schule ... können Faktoren sein die Teenager dazu bringen, von einer paritätischen Doppelresidenz absehen zu wollen. Manchmal geschieht es auch, dass mit dem älter werden, die Jugendlichen eine längere Aufenthaltsperiode bei jedem Elternteil vorziehen. Diese Änderungen können eine große Herausforderung sein, wenn mehrere Kinder bei der Aufenthaltsregelung einbezogen sind. (Brunet et al., 2008).“<sup>8/</sup>

#### *„Änderungen der Aufenthaltsregelung*

Wenn die Kinder vorher in einer paritätischen Doppelresidenz lebten, so sagen bei allen (aktuellen) Aufenthaltsregelungen immer mehr als die Hälfte der Befragten (m/f), dass die Initiative, diese zu beenden, eine Wunsch der Kinder war. (...)

Viele Befragten gaben einen „anderen“ Grund an um die paritätische Doppelresidenz zu beenden. Wenn wir die offenen Antworten mehr im Detail anschauen, dann zeigt sich, dass es sich hauptsächlich um Kinder handelt, die ein Alter des selbständig Werden erreicht hatten und nicht mehr zuhause wohnten oder auf einer flexibleren Art ihre Zeit bei beiden Eltern verbrachten. Wenn man diese Nuance beachtet, scheinen die meisten Eltern die paritätische Doppelresidenz gut an zu halten. Wenigstens in der kurzen Periode seit 2007/2008 und für die begrenzte Zahl der Doppelresidenzelterne seit 2002.

Für die Eltern ist die wichtigste Ursache um eine paritätische Doppelresidenz zu beenden der Wunsch der Kinder, sie zu beenden. Ein Konflikt mit dem Expartner ist der zweite wichtige Grund. Die Berufstätigkeit eines Elternteils und der Abstand zwischen den Wohnungen machen die Liste vollständig. Probleme mit der Gesundheit oder finanzielle Schwierigkeiten werden nicht genannt.

---

<sup>6/</sup> Marcia Poelman & Marie Kruyfhoofd (2010): Verblijfsco-ouderschap en de loopbaan van de ouders vanuit een genderperspectief. Steunpunt gelijkekansenbeleid, Antwerpen. ISBN 978-90-77271-57-5. <http://www.steunpuntgelijkekansen.be/wp-content/uploads/II.24-Verblijfsco-ouderschap-en-de-loopbaan-van-de-ouders-vanuit-een-genderperspectief.pdf>

<sup>7/</sup> Marcia Poelman & Marie Kruyfhoofd (2010): Verblijfsco-ouderschap en de loopbaan van de ouders vanuit een genderperspectief. Steunpunt gelijkekansenbeleid, Antwerpen. ISBN 978-90-77271-57-5. Blz 36. <http://www.steunpuntgelijkekansen.be/wp-content/uploads/II.24-Verblijfsco-ouderschap-en-de-loopbaan-van-de-ouders-vanuit-een-genderperspectief.pdf>  
Buysse, A., & Renders, M. (2008). Kinderen en verblijfsregelingen: Knelpunten gekoppeld aan de nieuwe wetgeving. In C. v. b. i. d. Rechten (Ed.), Verblijfsregeling. Antwerpen - Oxford: Intersentia. <http://www.kekidatabank.be/docs/Publicaties/2007%20BUYASSE%20en%20REYNDERS%20De%20Impact%20van%20echtscheiding%20op%20kinderen.pdf>

<sup>8/</sup> Marcia Poelman & Marie Kruyfhoofd (2010): Verblijfsco-ouderschap en de loopbaan van de ouders vanuit een genderperspectief. Steunpunt gelijkekansenbeleid, Antwerpen. ISBN 978-90-77271-57-5. Blz. 34. <http://www.steunpuntgelijkekansen.be/wp-content/uploads/II.24-Verblijfsco-ouderschap-en-de-loopbaan-van-de-ouders-vanuit-een-genderperspectief.pdf>  
Brunet, F., Kertudo, P., & Malsan, S. (2008). Etude sociologique sur la résidence en alternance des enfants de parents séparés. In F. R. Sociales (Ed.). [https://www.caf.fr/sites/default/files/cnaf/Documents/Dser/dossier\\_etudes/Dossier%20109%20-%20R%20E9sidence%20Altern%20E9e.pdf](https://www.caf.fr/sites/default/files/cnaf/Documents/Dser/dossier_etudes/Dossier%20109%20-%20R%20E9sidence%20Altern%20E9e.pdf)

Der Elternteil, bei dem das Kind sich nicht länger aufhält nach einer Änderung der Aufenthaltsregelung, wird schneller einen Konflikt mit dem Partner als Ursache angeben. Der Elternteil, bei dem sich das Kind dann dauerhafter aufhält, wird eher sagen, dass das auf Wunsch des Kindes geschah.

Bei einer Änderung vom abwechselndem zum ständigen Aufenthalt, gibt keiner der Befragten an, dass der Grund die Berufstätigkeit der Mutter war. Es geht hier aber um eine so kleine Anzahl, dass wir hier mit der Folgerung sehr vorsichtig sein müssen."<sup>9/</sup>

### 2.3. Tatsachenforschungsergebnisse

Von 2010 bis 2013 sind in Flandern (Belgien) fünf empirisch wissenschaftliche Studien veröffentlicht.<sup>10/</sup>

#### 2.3.1. Kindeswohl

##### 2.3.1.1. *Psychologisches Wohlbefinden: Depression, Angst, allgemeine Lebenszufriedenheit*

“Das psychologische Wohlbefinden wird anhand einer Depressionsskala, einer Angstskala und der allgemeinen Lebenszufriedenheit gemessen.

Depression: CES-D 8, Angst SCARED-R<sup>11/</sup>, Allgemeines Wohlbefinden (Lebenszufriedenheit): Cantril ladder.<sup>12/ 13/</sup>

---

<sup>9/</sup> Marcia Poelman & Marie Kruyfhooff (2010): Verblifscououderschap en de loopbaan van de ouders vanuit een genderperspectief. Steunpunt gelijkekansenbeleid, Antwerpen. ISBN 978-90-77271-57-5. Blz. 54. <http://www.steunpuntgelijkekansen.be/wp-content/uploads/II.24-Verblifscououderschap-en-de-loopbaan-van-de-ouders-vanuit-een-genderperspectief.pdf>

<sup>10/</sup> - Martine Corijn & Christine Van Peer (Redactie): Gezinstransities in Vlaanderen. (Familienübergänge in Flandern) SVR-Studie 2013/2. Studiedienst van de Vlaamse Regering. ISBN 9789040303418

<http://www4.vlaanderen.be/dar/svr/afbeeldingennieuwtjes/demografie/bijlagen/2013-12-02-svrstudie2013-2-gezinstransities.pdf>

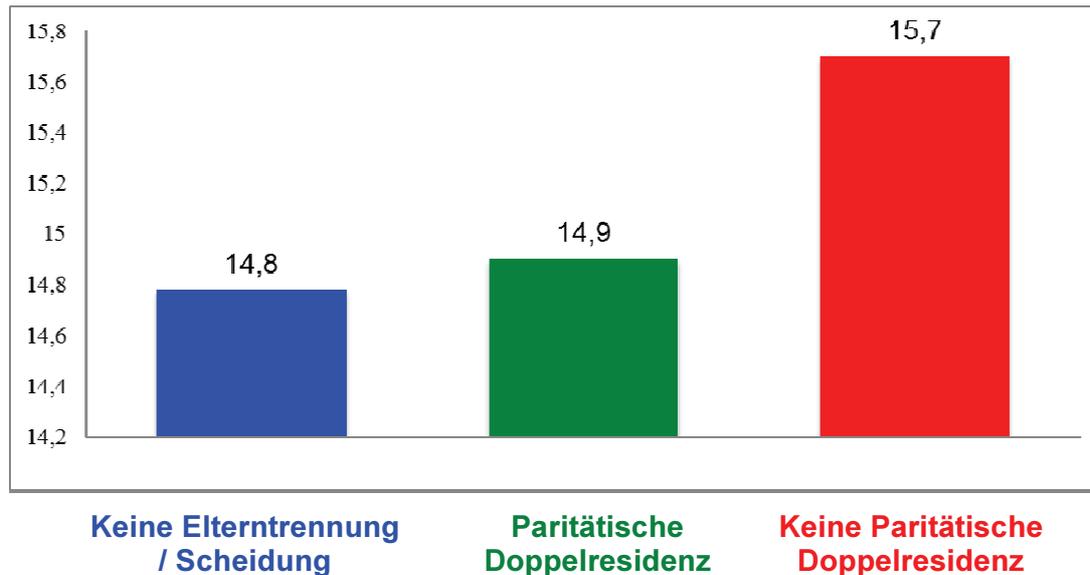
- An Katrien Sodermans, Sofie Vanassche, Koen Matthijs (2013) Verblifscououderschap en welbevinden van kinderen: Verschillen naar gezinskenmerken. (Aufenthaltsregelungen und Wohlbefinden von Kindern: Unterschiede je nach Familieneigenschaften) Relaties en Nieuwe Gezinnen, Vol 3 – Nr 11. (SiV) [http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20\(2013\)%20Verblifscououderschap%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf](http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20(2013)%20Verblifscououderschap%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf)

- Sofie Vanassche, An Katrien Sodermans & Koen Matthijs (2010): Adolescenten en gezinnen. 2008 – 2009. Onderzoeksrapport. (Jugendliche und Familien 2008-2009. Forschungsbericht.) Centrum voor Sociologisch Onderzoek (CeSO). CeSO/GB/2010-8. ISBN D/2010/1192/1. (LAGO) <https://soc.kuleuven.be/web/files/6/30/Onderzoeksrapportfinaleversie.pdf>

- Ann Buysse, Johan Put, Peter Rober, Koen Schoors, Piet Taelman, Dirk Van de gaer, Gerd Verschelden (Promotoren): Een Empirisch Ondersteunde Optimalisatie van Scheidungstrajecten in Vlaanderen: Naar Meer Kwaliteit van Leven voor Gezinnen Tijdens en na Scheiding. Interdisciplinair Project voor de Optimalisatie van Scheidungstrajecten (IPOS). SAMENVATTING VAN DE RESULTATEN. (Eine empirisch gestützte Optimierung der Scheidungstrajekte in Flandern: zu mehr Lebensqualität für Familien während und nach der Scheidung. Interdisziplinäres Projekt zur Optimierung von Scheidungstrajekten (IPOS). Zusammenfassung der Ergebnisse.) Colloquium – 25 maart 2010. <http://www.scheidingsonderzoek.ugent.be/slide4.pdf>

- Marcia Poelman & Marie Kruyfhooff (2010): Verblifscououderschap en de loopbaan van de ouders vanuit een genderperspectief. (Paritätische Doppelresidenz und die Laufbahn der Eltern aus einer Genderperspektive) Steunpunt gelijkekansenbeleid, Antwerpen. ISBN 978-90-77271-57-5. <http://www.steunpuntgelijkekansen.be/wp-content/uploads/II.24-Verblifscououderschap-en-de-loopbaan-van-de-ouders-vanuit-een-genderperspectief.pdf>

Die Depressionsnoten der Kinder (10-21 J.) nach Aufenthaltsregelung:<sup>14/</sup>



Die Trennungskinder, die mehr als 2/3 der Zeit bei einem ihrer Eltern wohnten (Einzelresidenz), waren depressiver als die Kinder aus „intakten“ Familien, während die Trennungskinder, die mehr als 1/3 der Zeit mit jedem ihrer Eltern verbrachten (paritätische Doppelresidenz) sehr wenig depressiver waren als die Kinder in „intakten“ Familien.

<sup>11/</sup> Muris, P. & Steerneman, P. (2001). The revised version of the screen for child anxiety related emotional disorders (SCARED-R): First evidence for its reliability and validity in a clinical sample. *The British Psychological Society*, 40, pp. 35-44.

<sup>12/</sup> See for example Spruijt, E., & Goede, M. (1997, Winter97). Transitions in family structure and adolescent well-being. *Adolescence*, 32 (128), 897. Retrieved September 1, 2008, from Academic Search Elite database.

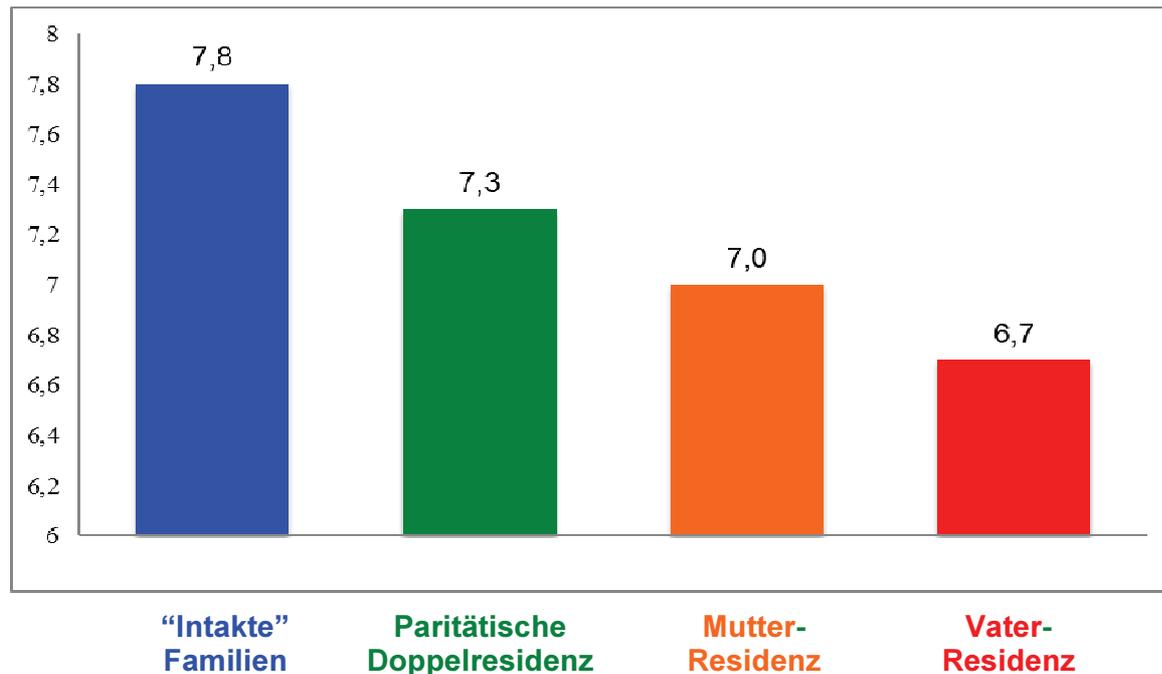
<sup>13/</sup> Sanne Van den Eynden: Samenvatting "Co-ouderschap in Vlaanderen een kwantitatief onderzoek bij schoolgaande jeugd". In: Sofie Vanassche, An Katrien Sodermans & Koen Matthijs (2010): *Adolescenten en gezinnen. 2008 – 2009. Onderzoeksrapport. Centrum voor Sociologisch Onderzoek (CeSO). CeSO/GB/2010-8. ISBN D/2010/1192/1. Blz. 38-43. Blz. 7-8, 115 & 104.* <https://soc.kuleuven.be/web/files/6/30/Onderzoeksrapportfinaleversie.pdf>  
Sofie Vanassche, An Katrien Sodermans, Koen Matthijs (2011): *Het Leuvens Adolescenten- en Gezinnenonderzoek 2009 – 2010. Onderzoeksrapport. Onderzoeksverslag. Centrum voor Sociologisch Onderzoek (CeSO), Onderzoeksdomein Gezin en Bevolking. CeSO/GB/2011-1. Blz. 14-15.*

<sup>14/</sup> Sanne Van den Eynden: Samenvatting "Co-ouderschap in Vlaanderen een kwantitatief onderzoek bij schoolgaande jeugd". Blz. 42, Figuur 7. In: Sofie Vanassche, An Katrien Sodermans & Koen Matthijs (2010): *Adolescenten en gezinnen. 2008 – 2009. Onderzoeksrapport. Centrum voor Sociologisch Onderzoek (CeSO). CeSO/GB/2010-8. ISBN D/2010/1192/1. Blz. 38-43.* <https://soc.kuleuven.be/web/files/6/30/Onderzoeksrapportfinaleversie.pdf>

## Lebenszufriedenheit

„Lebenszufriedenheit wird als einer der am meisten stabilen Indikatoren vom Wohlbefinden gesehen, weniger von rezenten Geschehnissen und zeitgebundenen Gemütsschwankungen und vom körperlichen Zustand gefärbt als affektive Messungen (Levin, Dallago, & Currie, 2012). (...) Die exakten Worte der Frage lauteten: „Wie zufrieden oder unzufrieden bist Du heutzutage mit Deinem Leben?“. Das Kind konnte eine Note zwischen 0 (gar nicht zufrieden) und 10 (ganz und gar zufrieden) anzeigen.“<sup>15/</sup>

### Allgemeine Lebenszufriedenheit der Kinder nach Aufenthaltsregelung<sup>16/</sup>



## Elternkonflikte

„Die Eltern wurden gefragt wie oft sich folgende fünf Konfliktsituationen zwischen der/m Befragten und seiner/m Expartner(in) während der letzten 12 Monaten abgespielt haben: einander Vorwürfe machen, schreien oder rufen, körperliche Gewalt gebrauchen, mit einem Gegenstand werfen oder absichtlich etwas zerbrechen, nicht mehr miteinander sprechen. Die zu wählenden Antworten waren 1 (nie) bis 7 (täglich). Weil im Allgemeinen wenig Konflikte angegeben wurden, haben wir die höchste Antwort der fünf Konfliktsituationen genommen. Wenn beide Eltern an der Untersuchung teilnahmen, wurde der Durchschnittswert genommen. Die so errechnete Variable bestand aus drei Kategorien: keine Konflikte, gelegentliche Konflikte (=höchstens einmal pro Monat) und häufige Konflikte (=mehrere Male pro Mo-

<sup>15/</sup> An Katrien Sodermans, Sofie Vanassche, Koen Matthijs (2013) Verbljfsregelingen en welbevinden van kinderen: Verschillen naar gezinskenmerken. Relaties en Nieuwe Gezinnen, Vol 3 – Nr 11. Blz. 8.

[http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20\(2013\)%20Verbljfsregeling%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf](http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20(2013)%20Verbljfsregeling%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf)

<sup>16/</sup> Sanne Van den Eynden: Samenvatting „Co-ouderschap in Vlaanderen een kwantitatief onderzoek bij schoolgaande jeugd“. Blz. 41, Figuur 6. In: Sofie Vanassche, An Katrien Sodermans & Koen Matthijs (2010): Adolescenten en gezinnen. 2008 – 2009. Onderzoeksrapport. Centrum voor Sociologisch Onderzoek (CeSO). CeSO/GB/2010-8. ISBN D/2010/1192/1. Blz. 38-43.  
<https://soc.kuleuven.be/web/files/6/30/Onderzoeksrapportfinaleversie.pdf>

nat bis täglich). (...) Um die Meinung der Kinder zu elterlichen Konflikten zu kennen, wurden ihnen dieselben Konfliktsituationen beschrieben und sie gefragt, wie häufig diese Konflikte zwischen ihren Eltern in den letzten 12 Monaten vorgekommen waren. Auf dieselbe Weise wie für die Antworten der Eltern wurde eine Konfliktvariable errechnet.“<sup>17/</sup>

Häufige Elternkonflikte kommen bei den Doppelresidenzen –verglichen mit den anderen Aufenthaltsregelungen- laut den Kindern am wenigsten vor und laut den beiden Eltern am meisten. Trotz diesen negativen Beurteilungen sind, auch laut den Eltern, die Kinder in einer paritätischen Doppelresidenz am meisten zufrieden mit ihrem derzeitigen Leben.

„In der Stichprobe, die die Sicht der Eltern bewertet, sehen wir, dass Kinder bei der paritätischen Doppelresidenz von einer größeren Lebenszufriedenheit berichten als Kinder bei anderen Aufenthaltsregelungen.“<sup>18/</sup>

Dieses Ergebnis wurde auch in 35 anderen Ländern, inklusive Deutschland, Österreich und der Schweiz gefunden: „Diejenigen, die die Hälfte der Zeit mit ihrer Mutter in einem Haushalt und mit ihrem Vater in einem anderen Haushalt wohnten wurden als in einer paritätischen Doppelresidenz lebend klassifiziert. (...) Kinder in einer paritätischen Doppelresidenz berichteten bedeutend höhere Niveaus von Lebenszufriedenheit (...) als Kinder in jeder anderen Organisation von nicht-intakten Familien, nur ein Viertel eines Leitertrittes (-0,26) niedriger als Kinder in intakten Familien. (...) Dieses ist in der Literatur konsistent und deutet darauf hin, dass Kinder davon profitieren wenn ihre Eltern sich die emotionale, soziale und ökonomische Last der Kindererziehung auf diese Weise teilen (Bauserman, 2002; Jablonska and Lindberg, 2007).“<sup>19/</sup>

„Unsere Ergebnisse stimmen eher überein mit den Ratschlägen von Davies und Cummings (1994) und Fabricius und Luecken (2007), die meinen, dass die intensive Beteiligung der Eltern bei der paritätischen Doppelresidenz eventuelle negative Folgen der Trennung (wie häufige Konflikte) beseitigen kann.“<sup>20/</sup>

---

<sup>17/</sup> An Katrien Sodermans, Sofie Vanassche, Koen Matthijs (2013) Verbliffsregelingen en welbevinden van kinderen: Verschillen naar gezinskenmerken. Relaties en Nieuwe Gezinnen, Vol 3 – Nr 11. Blz. 9-10. [http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20\(2013\)%20Verbliffsregeling%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf](http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20(2013)%20Verbliffsregeling%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf)

<sup>18/</sup> An Katrien Sodermans, Sofie Vanassche, Koen Matthijs (2013) Verbliffsregelingen en welbevinden van kinderen: Verschillen naar gezinskenmerken. Relaties en Nieuwe Gezinnen, Vol 3 – Nr 11. Blz. 15. [http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20\(2013\)%20Verbliffsregeling%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf](http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20(2013)%20Verbliffsregeling%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf)

<sup>19/</sup> Thoroddur Bjarnason e.a.: Life Satisfaction Among Children in Different Family Structures: A Comparative Study of 36 Western Societies. CHILDREN & SOCIETY VOLUME 26, (2012) pp. 51–62. DOI:10.1111/j.1099-0860.2010.00324.x. P. 55, 1 (abstract), 57 & 59. [http://www.nuigalway.ie/hbsc/documents/2012\\_ja\\_bjarnason\\_family\\_structures\\_cs\\_261.pdf](http://www.nuigalway.ie/hbsc/documents/2012_ja_bjarnason_family_structures_cs_261.pdf) Social determinants of health and well-being among young people. HEALTH BEHAVIOUR IN SCHOOL-AGED CHILDREN (HBSO) STUDY: INTERNATIONAL REPORT FROM THE 2009/2010 SURVEY. World Health Organization (Europe) [http://www.euro.who.int/\\_data/assets/pdf\\_file/0003/163857/Social-determinants-of-health-and-well-being-among-young-people.pdf](http://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0003/163857/Social-determinants-of-health-and-well-being-among-young-people.pdf)

<sup>20/</sup> An Katrien Sodermans, Sofie Vanassche, Koen Matthijs (2013) Verbliffsregelingen en welbevinden van kinderen: Verschillen naar gezinskenmerken. Relaties en Nieuwe Gezinnen, Vol 3 – Nr 11. Blz. 19. [http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20\(2013\)%20Verbliffsregeling%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf](http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20(2013)%20Verbliffsregeling%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf)

## Familienbeziehungen

„Die Familiendaten sind aber wohl bedeutende Prädiktoren der Lebenszufriedenheit, aber nur wenn wir die Sicht der Kinder handhaben. Häufige elterliche Konflikte hängen negativ zusammen mit der Lebenszufriedenheit der Kinder.

Eine „sehr gute Beziehung“ mit der Mutter und mit dem Vater geht mit einer höheren Lebenszufriedenheit einher, derweil die Antwort „keine gute Beziehung“ sich negativ auf das Wohlbefinden der Kinder auswirkt.“<sup>21/</sup>

„Es besteht ein starker Zusammenhang zwischen der Beziehung des Kindes mit den Eltern und der Aufenthaltsregelung. Kinder und Eltern, die nie zusammenwohnen haben öfter „keine gute Beziehung“ und seltener eine „sehr gute“. Zwischen dem vollzeitig Zusammenwohnen (Einzelresidenz) und dem teilzeitig Zusammenwohnen (paritätische Doppelresidenz) ist der Unterschied nicht so groß.

Das lässt annehmen, dass teilzeitiges Zusammenwohnen genügt, um eine gute Beziehung aufzubauen und/oder zu pflegen. Eltern sind hier auffallend positiver als Kinder. Zum Beispiel sagen 29% der Kinder, die hauptsächlich bei der Mutter leben, kein gutes Verhältnis zum Vater zu haben, während nur 11% der Väter in dieser Situation derselben Meinung sind. Eltern behaupten auch viel öfter als die Kinder ein sehr gutes Verhältnis mit ihrem Kind zu haben.“<sup>22/</sup>

„Schließlich zeigt diese Studie wie wichtig die Unterschiede zwischen den Erfahrungen der Kinder und der Eltern sind. Eltern scheinen ein positiver Bild als ihre Kinder zu zeichnen: weniger Konflikte und bessere Beziehungen. Möglicherweise sind sie mehr geneigt als Kinder, um in einer Beobachtungsstudie sozial gewünscht zu antworten. Auffallend groß ist außerdem der Unterschied zwischen den Antworten der Kinder und denen ihrer Eltern ohne Hauptaufenthalt. Sie finden es vielleicht schwierig zuzugeben, dass ihr Verhältnis mit ihrem Kind nicht gut ist. (...) Eine rezente Untersuchung, die sich dieser Methode bediente, stellte fest, dass Eltern systematisch Angstgefühle ihrer Kinder unterschätzen und optimistische Gefühle überschätzen (Lagattuta, Sayfan & Bamford, 2012). Sehr auffallend ist, dass der Zusammenhang zwischen der Beziehung des Kindes mit den Eltern und dem Wohlbefinden des Kindes anders verläuft, je nachdem ob die Eltern oder die Kinder darüber berichten. Es ist also wichtig um sowohl die Sicht der Kinder als auch die der Eltern zu untersuchen, um zu Ergebnissen über das Wohlbefinden von Kindern nach der Trennung zu kommen.“<sup>23/</sup>

### 2.3.1.2. Lebensqualität

„Vier von zehn Eltern, die selber Regelungen über den Aufenthaltsort ihrer Kinder treffen, sprechen eine paritätische Doppelresidenz ab. (...) Diese Eltern berichten von einer höheren Lebensqualität als Eltern mit einer anderen Regelung. Für die Kinder spielt die Aufenthalts-

---

<sup>21/</sup> An Katrien Sodermans, Sofie Vanassche, Koen Matthijs (2013) Verbljfsregelingen en welbevinden van kinderen: Verschillen naar gezinskenmerken. Relaties en Nieuwe Gezinnen, Vol 3 – Nr 11. Blz. 15. [http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20\(2013\)%20Verbljfsregeling%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf](http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20(2013)%20Verbljfsregeling%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf)

<sup>22/</sup> An Katrien Sodermans, Sofie Vanassche, Koen Matthijs (2013) Verbljfsregelingen en welbevinden van kinderen: Verschillen naar gezinskenmerken. Relaties en Nieuwe Gezinnen, Vol 3 – Nr 11. Blz. 15. [http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20\(2013\)%20Verbljfsregeling%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf](http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20(2013)%20Verbljfsregeling%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf)

<sup>23/</sup> An Katrien Sodermans, Sofie Vanassche, Koen Matthijs (2013) Verbljfsregelingen en welbevinden van kinderen: Verschillen naar gezinskenmerken. Relaties en Nieuwe Gezinnen, Vol 3 – Nr 11. Blz. 20. [http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20\(2013\)%20Verbljfsregeling%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf](http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20(2013)%20Verbljfsregeling%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf)

regelung keine große Rolle. Ihre Lebensqualität wird nicht von der Art der Aufenthaltsregelung bestimmt, sondern von der Qualität ihrer Beziehung zu beiden Eltern. Eine paritätische Doppelresidenz ist also gut für die Eltern, die das können und möchten, aber für die Kinder ist die Qualität der familiären Beziehungen nach der Trennung wichtiger. Natürlich ist die Qualität der Beziehungen auch für die Eltern wichtig.“<sup>24/</sup>

### 2.3.1.4. Ausland – Internationale Übersicht

#### Konsequenzen für Kinder in paritätischer Doppelresidenz

Forschung	Verhalten	Psychologisch emotional	Schulleistung	Physische Gesundheit	Beziehung mit Mutter	Beziehung mit Vater
Spruijt & Duindam (2010) NL	besser	besser	gleich		besser	besser
Neoh & Mellor (2010)	mehr gestresst	gleich				
Fabricius et al. (2010)						besser
Kaspiew et al. (2009)	besser	besser				
Melli & Brown (2008)	besser	besser		besser		besser
Campana et al. (2008)	besser	besser				
Fabricius & Leucken (2007)				besser	besser	besser
Breivik & Olweus (2006)	besser	besser	gleich			
Lee (2002)	besser	besser				
Buchanan & Maccoby (1996)	besser	besser	besser	besser	besser	besser
Pearson & Thoennes (1991)	besser	besser				
Brotsky et al. (1991)	besser	besser				
Luepnitz (1991)	gleich	gleich				

<sup>24/</sup> Marcia Poelman & Marie Kruyfhooff (2010): Verblifscso-ouderschap en de loopbaan van de ouders vanuit een genderperspectief. Steunpunt gelijkekansenbeleid, Antwerpen. ISBN 978-90-77271-57-5. <http://www.steunpuntgelijkekansen.be/wp-content/uploads/II.24-Verblifscso-ouderschap-en-de-loopbaan-van-de-ouders-vanuit-een-genderperspectief.pdf>

## Paritätische-Doppelresidenz-Studien

Studie	Erhebungszeitraum	Mütterliche Einzelresidenz	Doppelresidenz	Positive Konsequenzen für Doppelresidenz
Prazen et al. (2011)	2011	—	17 Kinder	ja
Fabricius, Diaz, & Braver (2011)	2005	590 junge Erwachsene	440 junge Erwachsene	ja
Spruijt & Duindam (2010) NL	2010	350 Kinder	135 Kinder	ja
Neoh & Mellor (2010)	2008	37 Kinder	27 Kinder	gemischt
Smyth (2009)	2005–2009	—	63 Eltern	ja
		274 Eltern	55 Eltern	ja
		2,222 Eltern	80 Eltern	ja
Kaspiew et al. (2009)	2006	4,250 Eltern	750 Eltern	ja
Campana, Henderson, & Stolberg (2008)	2007	272 Familien	207 Familien	ja
Melli & Brown (2008)	2001–2004	597 Familien	597 Familien	ja
Fabricius & Luecken (2007)	2000	320 junge Erwachsene	80 junge Erwachsene	ja
Breivik & Olweus (2006)	2005	409 Kinder	41 Kinder	ja
Juby, Burdais, & Gratton (2005)	2005	657 Familien	121 Familien	ja
Lee (2002)	2002	59 Kinder	20 Kinder	ja
Smart (2001)	2000	52 Kinder	65 Kinder	gemischt
Buchanan & Maccoby (1996)	1984–1988	150 Familien	97 Familien	ja
Luepnitz (1991)	1991	89 Familien	11 Familien	ja
Pearson & Thoennes (1991)	1991	83 Familien	9 Familien	kein Unterschied
	1979–1983	459 Familien	62 Familien	ja
Irving & Benjamin (1991)	1983–1986	42 Familien	35 Familien	ja
Brotsky, Steinman, & Zimmelman (1991)	1985	—	40 Familien	ja

Von 20 Tatsachenforschungsergebnissen bei mehr als 2000 Doppelresidenz-Kindern sind nur 3 nicht deutlich positiv.

Studien zur paritätischen Doppelresidenz und ihre Ergebnisse <sup>25/</sup>

Studies on Shared Parenting and their Outcomes ©Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf(2014)

Autoren (Jahr der Veröffentlichung, Land)	Zentrale Fragestellung(en)	Ergebnis für WM
Grün = „positiv“, d.h. überwiegend positive Befunde in Bezug auf die konkrete Fragestellung Gelb = entweder „neutral“, d.h. Befunde sind weder positiv noch negativ zu bewerten oder „gemischt“, d.h. sowohl positive als auch negative Befunde Rot = „negativ“, d.h. überwiegend negative Befunde in Bezug auf die konkrete Fragestellung WM = Wechselmodell / paritätische Doppelresidenz RM = Residenzmodell (überwiegende Betreuung durch einen Elternteil)		
Abarbanel (1977) USA	Bindungsentwicklung an zwei „psychologische Elternteile“	positiv
Steinman (1981) USA	Anpassung der Kinder, Zufriedenheit von Eltern und Kindern	positiv
a) Irving et al. (1984) Kanada b) Irving & Benjamin (1991)	a) Situation und Zufriedenheit der WM-Eltern b) Zufriedenheit der Eltern im Vergleich WM zu RM; Gründe dafür	positiv positiv
a) Steinman et al. (1985) USA b) Brotsky et al. (1988) USA	WM nach Mediation und Beratung	positiv
Juepnitz (1986) USA	Kindliche Anpassung, Vor- und Nachteile von WM/RM; Konfliktbelastung im WM/RM	positiv
McKinnon & Wallerstein (1988) USA	Faktoren für Erfolgchancen und Auswirkung des WM auf die psychische Entwicklung von Vorschulkindern	positiv/ neutral
Richards & Goldenberg (1986) USA	Rolle der Väter, Veränderlichkeit in Erwerbstätigkeit im 50-50-WM; Zufriedenheit; Entwicklung der Kinder	positiv
a.) Shiller (1986a) USA b.) Shiller (1986b) USA	Verhaltensauffälligkeiten der Kinder Unterschiede hinsichtl. Loyalitätskonflikten, interfamiliären Beziehungen und Wiedervereinigungswünschen/-phantasien	positiv positiv
Underwood (1989) USA	WM-Auswirkungen auf Eltern/Kinder psych. Entwicklung, Zufriedenheit, förderliche Rahmenbedingungen	positiv
Neugebauer (1989) USA	Einfluss von Betreuungsarrangements/Besuchen auf das Verhältnis zum nichtoberberechtigten Elternteil	positiv
Johnson et al. (1989) USA	Auswirkungen des WM und RM mit intensivem Umgangskontakt auf die kindliche Anpassung bei „hochstrittigen“ Eltern	positiv
Parsons & Thoenes (1990) USA	Finanzielle Auswirkungen der Betreuung (WM/RM)	positiv
Williams (1991) USA	Psychische Entwicklung der Kinder	neutral
Williams (1991) USA	Zusammenhang zwischen elterlicher Kommunikation u. Wechseltreue mit Zufriedenheit der Eltern im WM	positiv
Wilkinson (1992) USA	Auswirkung der Konfliktübertragung zw. Eltern argumentativ od. aggressiv auf psychische Entwicklung der Kinder	neutral
a) Maccohy & Mnookin (1992) b) Maccohy et al. (1993) USA	Geschlechtsspezifische Rollen vor/nach Scheidung, Kontakt der Kinder zu beiden ET, Stabilität des Betreuungsmodells, rechtliche Konflikte zw. ET, oberliche Interaktion	positiv/ neutral
Lakin (1994) USA	Psychologische Anpassung von Eltern und Kindern, Beziehung zw. den Eltern, Auswirkungen von Konflikten, Freiwilligkeit	positiv/ neutral
Cloutier & Joores (1997) Kanada	Zeitliche Stabilität (Kontinuität) des WM im Vergleich zum RM	positiv
Smart et al. * (2001) Großbritannien	Methode u. Ressourcen im Umgang mit dem WM, Erfahrungen von Kindern im WM und Bewertung des WM	gemischt
Bauserman (2002) USA	Vorteile für die kindliche Anpassung in gemeinsamer elterlicher Sorge (WM und RM) oder Alleinsorge	positiv
Lee (2002) USA	Faktoren, die die kindliche Anpassung negativ beeinflussen, abhängig vom Betreuungsarrangement (RM versus WM)	positiv
Franckuch-Grembeck (2004) USA	WM bei sehr kleinen Kindern, kindl. Entwicklung, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für das WM	positiv
Juby et al. (2005) Kanada	Auswirkungen der Rollenverteilung (u.a. Faktoren) in der Partnerschaft auf die Betreuung nach einer Trennung	neutral

Studies on Shared Parenting and their Outcomes ©Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf(2014)

Brevik & Olweus (2006) Norwegen	Externalisierte Probleme (antisoziales/gewalttätiges Verhalten, Drogenkonsum), internalisierte Probleme (depressive, allgemein negatives Selbstbild) und schulische Leistungen	positiv
Hahn (2006) USA	Eigenschaften, Charakteristika und Handlungskonzepte erfolgreicher WM-Eltern	positiv
Lacroix (2006) Australien	Geschlechtsspezifische Rollenunterschiede (Aufgabenverteilung) bei 50 : 50 % WM-Eltern	neutral
Fabricius & Loeckel (2007) USA	Einfluss der Zeit mit dem Vater und der elterlichen Konflikte auf die Beziehung z. Vater, Trauer über Scheidung, physische, Gesundheit	positiv
Skårén & Barlinghaug (2007) Norwegen	Einbeziehung der Kinder in die sorgerechtliche Entscheidung	positiv
Jablonska & Lindberg (2007) Schweden	Soziale Lage (Freundschaften, Schule), risikantes Konsumverhalten; Opferisation (Mobbing, Gewalt) u. mentale Leiden	positiv
Berger et al. (2008) USA	Ist das WM weniger stabil als das RM? Gibt es einen „mother-drift“?	positiv
Campana et al. (2008) USA	Auswirkung der Betreuung (RM od. WM) auf den Erziehungsstil der Eltern u. auf die psychische Anpassung der Kinder	positiv
McIntosh, Wells, Smyth & Long (2008) Australien	Kooperation hochstrittiger Paare bei angeordnetem WM und Auswirkungen auf die Kinder	positiv
McIntosh, Bryant & Murray (2008) Australien	Kooperation hochstrittiger ET im WM, Beeinträchtigung der Kinder durch elterliche Konflikte	gemischt
Mell & Brown (2008) USA	Soziales Profil, Lebensumstände und interfamiliäre Beziehungen in den RM- und WM-Familien	positiv
Frigger (2008) Deutschland	Beschreibung der Lebensverhältnisse, Einfluss von Hochkonflikt und Freiwilligkeit des Betreuungsmodells	positiv
Kasprow et al. (2009) Australien	Auswirkungen des WM auf Eltern, Kinder & Großeltern, Entwicklung der Verbreitung seit der gesetzl. Einführung (2006)	positiv
Smyth (2009) drei Studien (2004 / 2005 / 2008) Australien	(1) Charakteristika von WM-Eltern (2) Betreuungspläne von WM und RM-Eltern (3) Stabilität von Betreuungsarrangements	positiv positiv gemischt
Fehlig, Millward & Campo. (2009) Australien	Erfahrungen mit dem Sorgerechtsprozess/Mediation; Co-Parenting, Zufriedenheit	neutral gemischt
Nech & Mellor (2010) Australien	Psychische Anpassung der Kinder in 3 Fam.-Typen; Glück + Zufriedenheit bei Eltern/Kinder in 3 Fam.-Typen	positiv gemischt
Spruijt & Duindam (2010) Niederlande	Psychische Entwicklung der WM-Kinder, Bindung an beide Eltern, Konfliktniveau der WM-Eltern	positiv
Haugen (2010) Norwegen	Flexibilität in der Handhabung des Betreuungsplans u. emotionale Folgen; Recht der Kinder auf Mitsprache	positiv
Cashmore et al. (2010) Australien	WM-Praxis u. -Erfahrungen, Zufriedenheit von Kindern/ Eltern, sozio-ökonomische Lage der Eltern, Konflikte	positiv
Piazza et al. (2011) USA	Auswirkungen des WM auf Nachbarschaftsfreundschaften von Kindern	positiv
Barnason & Arnason (2011) 36 westl. Länder	Kommunikationsprobleme der Jugendlichen mit Mutter und Vater in Abhängigkeit vom Betreuungsstatus der Kinder	positiv
Fabricius et al. (2012) USA	Einfluss der gemeinsamen Zeit mit dem Vater nach der Scheidung und Bindung zum Vater als Erwachsene	positiv
Bergström (2012) Schweden	Beziehung zu den Eltern, psychische Gesundheit, Lebensqualität, Mobbing und Zufriedenheit m. Schulsituation	positiv
Fortin, Hunt & Scarslan* (2012) Großbritannien	Perspektiven von Trennungskindern in der Rückschau auf ihre Betreuungssituation (Ann. nur 5 % WM)	gemischt
Södermans, Matthijs & Swicegodon (2013) Belgien	Änderungen in der Charakteristik von WM-Familien infolge der gesetzlicher Einführung der gemeins. elterlichen Sorge und des WM	neutral

\* Soziologische Studie  
Quelle: Sünderhauf (2013): Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, Springer VS, Wiesbaden, S. 265 ff.

Von 53 Veröffentlichungen sind die Ergebnisse von 40 positiv für die paritätische Doppelresidenz, 9 neutral, 6 gemischt, 2 negativ; also mehr als 5 Mal öfter positiv als negativ.

„Fazit aus den Tatsachenforschungsergebnissen über den Auswirkungen der Betreuung im Wechselmodell auf Kinder:

“Insgesamt zeigen Wechselmodellkinder eine gute psychische Entwicklung und eine stabile physische Gesundheit als Kinder im Residenzmodell. (...) Es gibt keine Befunde, die die Notwendigkeit nur eines geografischen Mittelpunktes untermauern würden. Auch Babys und Kleinkinder können unter bestimmten Bedingungen im Wechselmodell mit gleichen Betreuungszeitanteilen gut betreut werden.” <sup>26/</sup>

<sup>25/</sup> Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf (2013): Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung. Springer Verlag 2013. ISBN 978-3-531-18340-4 eBook: ISBN 978-3-531-19019-8. S. 321-322.

<sup>26/</sup> Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf (2013): Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung. Springer Verlag 2013. ISBN 978-3-531-18340-4 eBook: ISBN 978-3-531-19019-8. S. 321-322.

## 2.3.2. Eltern

### 2.3.2.1. Arbeit & Einkommen

„Bei Frauen mit einer gleichmäßig verteilten Betreuungsregelung (paritätischen Doppelresidenz) liegt die Beteiligung am Arbeitsmarkt bei 94,4%, bei Frauen, die die Kinder dauernd bei sich haben 83,7% und falls die Kinder ständig beim Vater sind nur noch 57,1%. Bei Männern hat die Betreuungsregelung keinen Einfluss auf das erwerbstätig Sein oder nicht.“<sup>27/</sup>

„Je jünger die Eltern sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer gleichmäßig verteilten Aufenthaltsregelung (paritätischen Doppelresidenz). Für Frauen gilt, dass die Wahrscheinlichkeit einer paritätischen Doppelresidenz sinkt wenn sie nicht berufstätig sind. Für Männer nimmt die Wahrscheinlichkeit einer paritätischen Doppelresidenz in dem Masse zu, je höher deren Ausbildung ist und je länger die Beziehung gedauert hat. Diese Chance sinkt wenn ihre Ex-Frau vor der Trennung nicht berufstätig war.“<sup>28/</sup>

„Alles zusammen genommen, zeigt sich keine große Auswirkung von der Betreuungsregelung auf die Laufbahn. Es ist eher so, dass die Laufbahn vor der Trennung darauf hinweist welche Betreuungsregelung die Eltern nach der Trennung handhaben.“<sup>29/</sup>

„Ehemalige Partner mit Kindern in einer paritätischen Doppelresidenz haben öfter eine höhere Ausbildung und sind vor kürzerer Zeit getrennt (Gunnøe & Braver, 2001; Sodermans, Matthijs & Swicegood, 2013; Strohschein, 2005). Auch dadurch sind die Kinder in einer paritätischen Doppelresidenz jünger als Kinder, die vollzeitig entweder bei der Mutter oder dem Vater wohnen. (Sodermans et al., 2012), was auch mit dem Alter der Mutter und dem Vater bei der Trennung/Scheidung zusammenhängt.“<sup>30/</sup>

### 2.3.2.2. Wohlbefinden

„Zufriedenheit mit der Betreuungsregelung

Aus einer qualitativen Untersuchung unter getrennten flämischen Vätern, ergibt sich, dass alle Väter dieser Untersuchung mit der paritätischen Doppelresidenz zufrieden sind, obwohl es ein anstrengendes Leben ist in der Periode, wenn die Kinder bei ihnen sind. Im Vergleich mit den Vätern, die einen eingeschränkteren Umgang mit ihren Kindern haben, sind die Kinder einer paritätischen Doppelresidenz viel mehr in das tägliche Familienleben des Vaters integriert. Dem Vater ermöglicht es auch, sich die Zeit anders einzuteilen, wenn die Kinder bei der Mutter sind. Besonders in der Anfangsphase von der Betreuungsregelung, sagen

---

<sup>27/</sup> Marcia Poelman & Marie Kruyfhoofd (2010): Verblifscso-ouderschop en de loopbaan van de ouders vanuit een genderperspectief. Steunpunt gelijkekansenbeleid, Antwerpen. ISBN 978-90-77271-57-5. Blz. 66. <http://www.steunpuntgelijkekansen.be/wp-content/uploads/II.24-Verblifscso-ouderschop-en-de-loopbaan-van-de-ouders-vanuit-een-genderperspectief.pdf>

<sup>28/</sup> Marcia Poelman & Marie Kruyfhoofd (2010): Verblifscso-ouderschop en de loopbaan van de ouders vanuit een genderperspectief. Steunpunt gelijkekansenbeleid, Antwerpen. ISBN 978-90-77271-57-5. Blz. 67. <http://www.steunpuntgelijkekansen.be/wp-content/uploads/II.24-Verblifscso-ouderschop-en-de-loopbaan-van-de-ouders-vanuit-een-genderperspectief.pdf>

<sup>29/</sup> Marcia Poelman & Marie Kruyfhoofd (2010): Verblifscso-ouderschop en de loopbaan van de ouders vanuit een genderperspectief. Steunpunt gelijkekansenbeleid, Antwerpen. ISBN 978-90-77271-57-5. <http://www.steunpuntgelijkekansen.be/wp-content/uploads/II.24-Verblifscso-ouderschop-en-de-loopbaan-van-de-ouders-vanuit-een-genderperspectief.pdf>

<sup>30/</sup> Sofie Vanassche, Martine Corijn, An Katrien Sodermans & Koen Matthijs (2013): Gezinstrajecten van ouders en kinderen na een (echt)scheiding. In: Martine Corijn & Christine Van Peer (Redactie): Gezinstransities in Vlaanderen. SVR-Studie 2013/2. Studiedienst van de Vlaamse Regering. (ISBN9789040303418), blz. 73-108. Blz. 79. <http://www4.vlaanderen.be/dar/svr/afbeeldingennieuwtjes/demografie/bijlagen/2013-12-02-svrstudie2013-2-gezinstransities.pdf>

einige Väter auch, dass sie ihre Kinder vermissen (Mortelmans 2007)<sup>31/</sup>. Dieses scheint aber bei Frauen stärker der Fall zu sein.<sup>32/</sup>

„Nach einer französischen Untersuchung (Brunet, et.al, 2008<sup>33/</sup>) scheint es, dass Männer und Frauen die *Einschränkungen* durch die paritätische Doppelresidenz unterschiedlich erfahren. Frauen betonen besonders die psychologische Wirkung von einer paritätischen Doppelresidenz. Das Vermissen der Kinder wiegt bei ihnen schwer. Väter dagegen betonen eher die Schwierigkeiten, was eine paritätische Doppelresidenz für ihren Beruf bedeutet. Früh anfangen und spät nach Hause kommen ist sehr schwierig während der Periode wo man die Kinder bei sich hat, ebenso bei beruflichen Auslandsreisen. Will man die Regelung behalten so sind Berufsangebote bei einem größeren Abstand vom Wohnort vom anderen Elternteil ausgeschlossen.<sup>34/</sup>

„Andererseits sehen Eltern aber auch *Vorteile* bei einer paritätischen Doppelresidenz. In der Zeit, wo die Kinder bei dem anderen Elternteil sind, kann man sich voll dem Beruf, der Hausarbeit, der Freizeitgestaltung usw. widmen. Das ermöglicht den Eltern, nach ihren eigenen Aussagen, während der Periode, wo die Kinder bei ihnen sind, sich voll und ganz auf die Kinder einzustellen. Wohl ist es so, dass die Männer die Vorteile der paritätischen Doppelresidenz schneller erleben und aussprechen. Bei Frauen –und das hängt zusammen mit dem vermissen der Kinder– dauert dies etwas länger. Anfangs ist es eher notgedrungen, dass man sich auf andere Aktivitäten richtet, wenn die Kinder nicht da sind. Sowohl Männer als auch Frauen sprechen über das mehr persönliche Band, welches sie nach der Scheidung zu ihrem Kind entwickelt haben weil dieser Kontakt nicht länger in einer Triade stattfindet.<sup>35/</sup>

### Schweizer Forschungsergebnis

“Die Zufriedenheit der beteiligten Mütter und Väter ist nur dann übereinstimmend groß, wenn rechtliche Sorge und alltägliche Verantwortung geteilt werden. Eine partnerschaftliche Aufgabenteilung ist allerdings – vor und nach der Scheidung – immer noch die Ausnahme.“<sup>36/</sup>

---

<sup>31/</sup> Mortelmans, D. (2007). Copingstrategieën en beleving van sociaaleconomische gevolgen bij gescheiden vaders (p. 157). <http://uahost.uantwerpen.be/cello/docs/20091202094818GJHR.pdf>

<sup>32/</sup> Marcia Poelman & Marie Kruyfhooff (2010): Verblifscso-ouderschap en de loopbaan van de ouders vanuit een genderperspectief. Steunpunt gelijkekansenbeleid, Antwerpen. ISBN 978-90-77271-57-5. Blz. 34. <http://www.steunpuntgelijkekansen.be/wp-content/uploads/II.24-Verblifscso-ouderschap-en-de-loopbaan-van-de-ouders-vanuit-een-genderperspectief.pdf>

<sup>33/</sup> Brunet, F., Kertudo, P., & Malsan, S. (2008). Etude sociologique sur la résidence en alternance des enfants de parents séparés. In F. R. Sociales (Ed.). [https://www.caf.fr/sites/default/files/cnaf/Documents/Dser/dossier\\_etudes/Dossier%20109%20-%20R%20E9sidence%20Altern%20E9e.pdf](https://www.caf.fr/sites/default/files/cnaf/Documents/Dser/dossier_etudes/Dossier%20109%20-%20R%20E9sidence%20Altern%20E9e.pdf)

<sup>34/</sup> Marcia Poelman & Marie Kruyfhooff (2010): Verblifscso-ouderschap en de loopbaan van de ouders vanuit een genderperspectief. Steunpunt gelijkekansenbeleid, Antwerpen. ISBN 978-90-77271-57-5. Blz. 34. <http://www.steunpuntgelijkekansen.be/wp-content/uploads/II.24-Verblifscso-ouderschap-en-de-loopbaan-van-de-ouders-vanuit-een-genderperspectief.pdf>

<sup>35/</sup> Marcia Poelman & Marie Kruyfhooff (2010): Verblifscso-ouderschap en de loopbaan van de ouders vanuit een genderperspectief. Steunpunt gelijkekansenbeleid, Antwerpen. ISBN 978-90-77271-57-5. Blz. 34-35. <http://www.steunpuntgelijkekansen.be/wp-content/uploads/II.24-Verblifscso-ouderschap-en-de-loopbaan-van-de-ouders-vanuit-een-genderperspectief.pdf>

<sup>36/</sup> Andrea Büchler, Heidi Simoni (Hrsg.), unter Mitwirkung von Linus Cantieni, Tanja Trost-Melchert, Martina Rusch: **Kinder und Scheidung**. Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiale Übergänge. NFP 52: Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im Wandel. April 2009. ISBN-Nr.: 978-3-7253-0873-6. 468 Seiten, broschiert, Preis: Fr. 52.00 / € 33.30 (D)

Schwedische Forschungsergebnisse <sup>37/</sup>

<b>Table 2. Mean values for SDQ (total score and subscales) and parental variables by children's living arrangements (n = 1,297)</b>			
	Nuclear family (n = 992)	Joint physical custody (n = 129)	Single care (n = 176)
<b>Parental satisfaction variables</b>			
Economic situation <sup>a</sup>	6.09	6.81	7.27
Social situation <sup>b</sup>	7.32	8.14	9.17
Health <sup>c</sup>	1.95	2.04	2.37
<sup>a</sup> Parent's satisfaction with economic situation (work, economy and education). <sup>b</sup> Parent's satisfaction with social situation (leisure time, social network and influence over own and the family's situation). <sup>c</sup> Parent's satisfaction with own health. * A higher score indicates higher dissatisfaction			

Fazit: Auch die Eltern profitieren von der paritätischen Doppelresidenz.

### 2.3.2.3. Neue Partner

„Da die paritätische Doppelresidenz immer beliebter wird und die paritätische Doppelresidenz für Mütter die Wahrscheinlichkeit erhöht, mit einem neuen Partner zusammen zu wohnen (Kapitel 3), erleben die Kinder sowohl bei der Mutter als auch beim Vater zusätzliche Familienübergänge. Das sind familiäre Übergänge, die sie persönlich erfahren, wenn sie zeitweilig bei einem der Eltern wohnen. Das Leben bei einem Elternteil und in einer neu zusammengestellten Familie wechselt sich für diese Kinder während einer bestimmten Zeit ab.“<sup>38/</sup>

„Die Kinder, die ständig bei ihrer Mutter leben, erleben seltener die Bildung einer Stieffamilie als die Kinder, die in Ko-Elternschaft oder ständig bei ihrem Vater wohnen.“<sup>39/</sup>

<sup>37/</sup> Malin Bergström, Emma Fransson, Anders Hjern, Lennart Köhler, and Thomas Wallby (2014): Mental health in Swedish children living in joint physical custody and their parents' life satisfaction: A cross-sectional study. *Scandinavian Journal of Psychology*, Volume 55, Issue 5, pages 433–439. October 2014. DOI: 10.1111/sjop.12148. Article first published online: 18 JUL 2014 <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/sjop.12148/full>

<sup>38/</sup> Maaïke Jappens & Jan Van Bavel: Grootouders in woelige tijden: nieuwe gezinssamenstellingen, verblijfsregelingen en contacten tussen grootouders en kleinkinderen na een echtscheiding. In: Martine Corijn & Christine Van Peer (Redactie): *Gezinstransities in Vlaanderen*. SVR-Studie 2013/2. Studiedienst van de Vlaamse Regering. (ISBN9789040303418), blz. 331-352. Blz. 363. <http://www4.vlaanderen.be/dar/svr/afbeeldingennieuwtjes/demografie/bijlagen/2013-12-02-svrstudie2013-2-gezinstransities.pdf>

<sup>39/</sup> Sofie Vanassche, Martine Corijn, An Katrien Sodermans & Koen Matthijs (2013): Gezinstrajecten van ouders en kinderen na een (echt)scheiding. In: Martine Corijn & Christine Van Peer (Redactie): *Gezinstransities in Vlaanderen*. SVR-Studie 2013/2. Studiedienst van de Vlaamse Regering. (ISBN9789040303418), blz. 73-108. Blz. 89. <http://www4.vlaanderen.be/dar/svr/afbeeldingennieuwtjes/demografie/bijlagen/2013-12-02-svrstudie2013-2-gezinstransities.pdf>

Zie ook: Vanassche, S., & Matthijs, K. (2012). Deeltijds versus voltijds stiefouderschap. De relatie tussen stiefouders en stiefkinderen in moedergezinnen, vadergezinnen en verblijfsco-ouderschap na scheiding. *Tijdschrift voor Sociologie*, 33, 267-295.

### 2.3.3. Großeltern

„Verglichen mit Kindern, die nach einer Scheidung bei ihrer Mutter wohnen (Mutterresidenz), sehen wir, dass sowohl Kinder in einer paritätischen Doppelresidenz wie auch Kinder, die bei ihrem Vater wohnen, ihre Großeltern mütterlicherseits weniger oft sehen. Die Analyse des Kontaktes mit den Großeltern väterlicherseits zeigt ein anderes Patron, mit größeren Unterschieden je nach den verschiedenen Aufenthaltsregelungen. Wie erwartet, begegnet die große Gruppe Kinder, die immer oder meistens bei der Mutter wohnen, die Großeltern väterlicherseits am wenigsten. Verglichen mit dieser Gruppe, sehen Kinder, die ungefähr die Hälfte der Zeit bei ihrem Vater verbleiben ihre Großeltern väterlicherseits gut anderthalb Mal so viel. Die kleine Gruppe der Kinder, die ständig beim Vater leben, sehen ihre Großeltern väterlicherseits selbst doppelt so häufig wie die Kinder, die bei ihrer Mutter wohnen. Diese Großeltern -vor allem die Großmütter- spielen vielleicht eine wichtige Rolle bei der Erziehung und der Versorgung der Kinder ihres geschiedenen Sohnes.“<sup>40/</sup>

„Je nach Art der Aufenthaltsregelung des Kindes nach der Scheidung war der Kontakt mit den Großeltern gestört oder sogar abgebrochen. Ko-Elternschaft hielt den Weg zu den Großeltern väterlicherseits offen.“<sup>41/</sup>

### 2.3.4. Schlussfolgerungen, Bedingungen, Empfehlungen, Gesellschaft

2.3.4.1. „Ein zu großer Abstand zwischen dem Wohnort der Eltern ist ein Beispiel, das gegen die Ko-Elternschaft spricht (Martens, 2007). Was bedeutet das in der Praxis? Große Entfernungen zwischen den Wohnungen beider Eltern kommen nur selten vor.

47,6% der Eltern wohnen weniger als 5 km voneinander.

31,4% der Eltern wohnen 5 bis 10 km voneinander.

Bei 11,9% beträgt der Abstand zwischen 10 und 20 km und bei 6,7% zwischen 20 und 30 km.

Nur 2,4% der Eltern wohnen mehr als 30 km voneinander.“<sup>42/</sup>

2.3.4.2. „Es ist also wichtig, sowohl die Sicht der Kinder als auch die der Eltern zu untersuchen, um zu Ergebnissen über das Wohlbefinden von Kindern nach der Trennung zu kommen.“<sup>43/</sup>

---

<sup>40/</sup> Maaïke Jappens & Jan Van Bavel: Grootouders in woelige tijden: nieuwe gezinssamenstellingen, verblijfsregelingen en contacten tussen grootouders en kleinkinderen na een echtscheiding. In: Martine Corijn & Christine Van Peer (Redactie): Gezinstransities in Vlaanderen. SVR-Studie 2013/2. Studiedienst van de Vlaamse Regering. (ISBN9789040303418). Blz. 342-343. <http://www4.dar.vlaanderen.be/sites/svr/afbeeldingennieuwtjes/demografie/bijlagen/2013-12-02-svrstudie2013-2-gezinstransities.pdf>

<sup>41/</sup> Maaïke Jappens & Jan Van Bavel: Grootouders in woelige tijden: nieuwe gezinssamenstellingen, verblijfsregelingen en contacten tussen grootouders en kleinkinderen na een echtscheiding. In: Martine Corijn & Christine Van Peer (Redactie): Gezinstransities in Vlaanderen. SVR-Studie 2013/2. Studiedienst van de Vlaamse Regering. (ISBN9789040303418), blz. 331-352. Blz. 368. <http://www4.vlaanderen.be/dar/svr/afbeeldingennieuwtjes/demografie/bijlagen/2013-12-02-svrstudie2013-2-gezinstransities.pdf>

<sup>42/</sup> Marcia Poelman & Marie Kruyfhooff (2010): Verblijfsco-ouderschap en de loopbaan van de ouders vanuit een genderperspectief. Steunpunt gelijkemansbeleid, Antwerpen. ISBN 978-90-77271-57-5. Blz. 53. <http://www.steunpuntgelijkemansbeleid.be/wp-content/uploads/II.24-Verblijfsco-ouderschap-en-de-loopbaan-van-de-ouders-vanuit-een-genderperspectief.pdf>

<sup>43/</sup> An Katrien Sodermans, Sofie Vanassche, Koen Matthijs (2013) Verblijfsregelingen en welbevinden van kinderen: Verschillen naar gezinskenmerken. Relaties en Nieuwe Gezinnen, Vol 3 – Nr 11. Blz. 20.

2.3.4.3. „Eine wichtige Empfehlung aus dieser Untersuchung an Eltern, Richter, Mediatoren und andere Fachleute ist um die Aufenthaltsregelungen auf Maß auszuarbeiten und die spezifischen Umständen und Familienbeziehungen und den Meinungen von Eltern und Kindern zu berücksichtigen.“<sup>44/</sup>

2.3.4.4. „Auf Grund der direkten Bedeutung elterlicher Konflikte für das psychologische Wohlbefinden der Jugendlichen und der Tatsache, dass elterliche Konflikte auch mit schlechteren Eltern-Kind Beziehungen und unwirksamen Erziehungsmethoden zusammenhängen können, sollten Konfliktscheidungen so viel wie möglich vermieden werden.

Familienmediation kann dabei eine wichtige Rolle spielen.

In der Akte des Aufsichtsrats für Kinderrechte stellt man allerdings fest, dass die Vermittlung noch nicht effizient ist. (Kinderrechtencommissariaat, 2005)

Es müsste ein mehr zugängliches Mediationsangebot zum Thema Scheidung bestehen wenn man vermeiden will, dass die Kinder Schaden nehmen oder die Rechnung bezahlen.“<sup>45/</sup>

#### Literaturhinweise

- Sabine Holdt, Marcus Schönherr: Lösungsorientierte Beratung mit getrennten Eltern. Ein Praxishandbuch. Klett-Cotta (Leben Lernen). 1. Aufl. 2015, 210 Seiten, broschiert. ISBN: 978-3-608-89156-0. E-Book ISBN-epub: 978-3-608-10842-2 ISBN-pdf: 978-3-608-20280-9 [http://www.klett-cotta.de/buch/Leben Lernen/Loesungsorientierte Beratung mit getrennten Eltern/62143](http://www.klett-cotta.de/buch/Leben_Lernen/Loesungsorientierte_Beratung_mit_getrennten_Eltern/62143)
- Marc Serafin (Jugendamtsleiter der Stadt Niederkassel bei Bonn, Initiator des Arbeitskreises »Trennung-Scheidung-Co-Elternschaft« im Rhein-Sieg-Kreis. E-Mail: [m.serafin@niederkassel.de](mailto:m.serafin@niederkassel.de)): Trennung und Scheidung als Aufgabe für die Jugendhilfe. Eine gute Trennungs- und Scheidungsberatung schützt Kinder vor Gefährdungen. (Titelthema – Praxis des Kinderschutzes) Sozialmagazin 5–6.2015 (19.04.15 13:00), S. 54-62.

#### **Jan Piet H. de Man**

Dipl. Kinder- und Familienpsychologe, Anerkannter Familienmediator, Belgien  
Europäisches Institut für das Kindeswohl, Internationaler Rat für die Paritätische Doppelresidenz (ICSP) [www.twohomes.org](http://www.twohomes.org), [de.man@scarlet.be](mailto:de.man@scarlet.be)

---

[http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20\(2013\)%20Verblijfsregeling%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf](http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20(2013)%20Verblijfsregeling%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf)

<sup>44/</sup> An Katrien Sodermans, Sofie Vanassche, Koen Matthijs (2013) Verblijfsregelingen en welbevinden van kinderen: Verschillen naar gezinskenmerken. Relaties en Nieuwe Gezinnen, Vol 3 – Nr 11. Blz. Blz. 21, einde. [http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20\(2013\)%20Verblijfsregeling%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf](http://www.relatiesennieuwegezinnen.be/Jaargangen/2013%20-%20Vol3/ReNG%20Vol3Nr11%20-%20Sodermans%20etal%20(2013)%20Verblijfsregeling%20en%20welbevinden%20van%20kinderen.pdf)

<sup>45/</sup> Annelies Van Cleuvenbergen: Samenvatting "De impact van een ouderlijke scheiding op het psychologisch welbevinden van jongeren". In: Sofie Vanassche, An Katrien Sodermans & Koen Matthijs (2010): *Adolescenten en gezinnen. 2008 – 2009. Onderzoeksrapport*. Centrum voor Sociologisch Onderzoek (CeSO). CeSO/GB/2010-8. ISBN D/2010/1192/1. Blz. 49-50. Blz. 50, einde. <https://soc.kuleuven.be/web/files/6/30/Onderzoeksrapportfinaleversie.pdf>

# Das Wechselmodell als Leitmodell?

## Soziologische und psychologische Aspekte von Wohnungsarrangement, Umgang und Kindeswohl im Spiegel aktueller Forschung

Prof. Dr. Sabine Walper

Deutsches Jugendinstitut e.V.

Vortrag auf dem Fachtag „Wechselmodell - Kinder im Fokus von Trennung und  
Scheidung“, Schwerin, 07.12.2015

## Überblick

- (1) Trennung/Scheidung im Kontext: Veränderte Bedingungen für Familien**
- (2) Co-Elternschaft in Trennungsfamilien**
- (3) (Doppel-)Residenzmodelle im internationalen Vergleich**
- (4) Wer lebt das Wechselmodell?**
- (5) Zum Wohlergehen der Kinder in Doppelresidenzmodellen**
- (6) Aktuelle Befunde aus AID:A, pairfam und KiB**
- (7) Fazit**

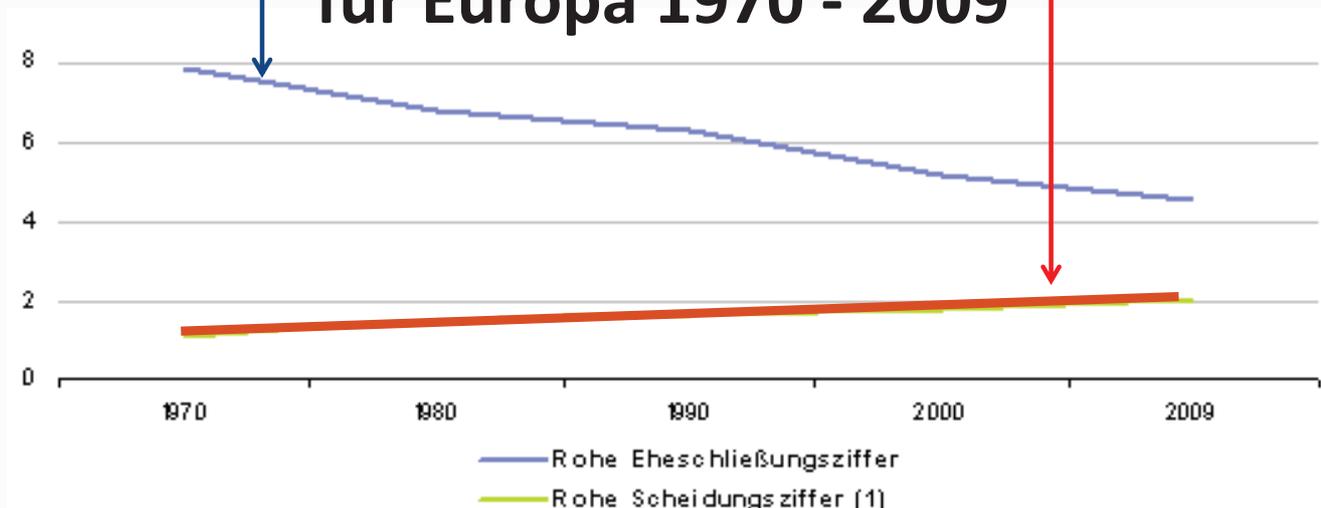
# Überblick

- (1) Trennung/Scheidung im Kontext: Veränderte Bedingungen für Familien
- (2) Co-Elternschaft in Trennungsfamilien
- (3) (Doppel-)Residenzmodelle im internationalen Vergleich
- (4) Wer lebt das Wechselmodell?
- (5) Zum Wohlergehen der Kinder in Doppelresidenzmodellen
- (6) Aktuelle Befunde aus AID:A, pairfam und KiB
- (7) Fazit

Walper, 07.12.15

3

## Rohe Eheschließungs- und Scheidungsziffern (Anzahl pro 1000 Einwohner) für Europa 1970 - 2009



(1) 1971 statt 1970; 2008 statt 2009.

Quelle: Eurostat (Online-Datencodes: demo\_nind und dem\_o\_ndivind)

Walper, 07.12.15

4

## Verhältnis von Scheidungs- zu Eheschließungsraten 2010 in Europa:

- Deutschland mit 49 Scheidungen auf 100 Eheschließungen leicht über dem EU-27-Durchschnitt (44:100)
- Belgien Spitzenreiter (71:100)
- Tiefstwerte für Irland (15:100) und Türkei (20:100)

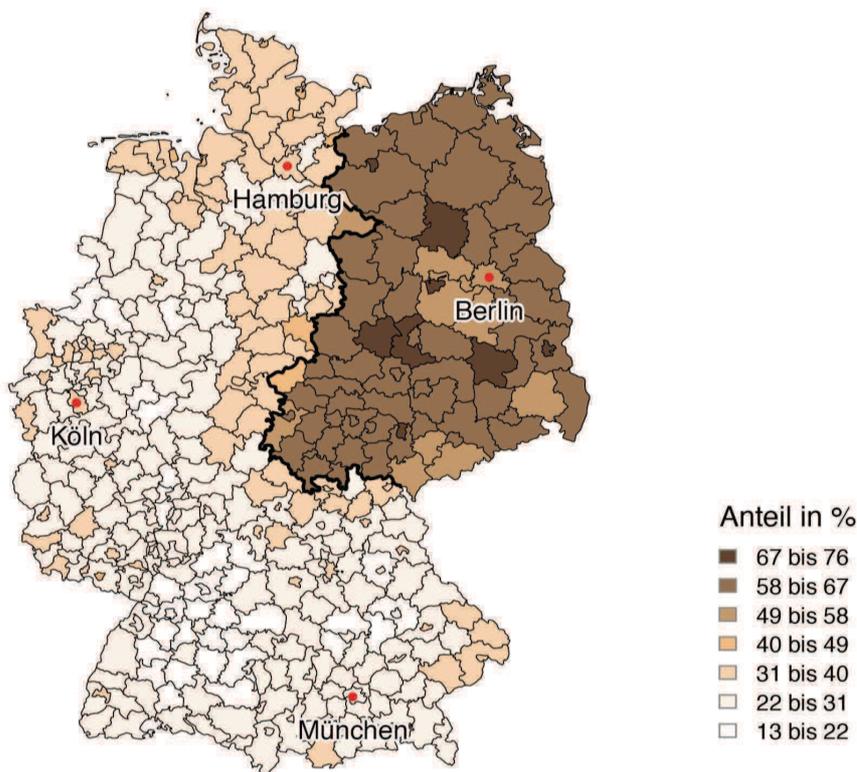
Walper, 07.12.15

5

	Scheidung beste Lösung bei Problemen <sup>2</sup>	
	West	Ost
18–30 Jahre	63	56
31–45 Jahre	72	71
46–60 Jahre	71	70
61 Jahre und älter	78	77
<b>Insgesamt</b>	<b>72</b>	<b>70</b>

Quelle: Datenreport 2013, S. 65

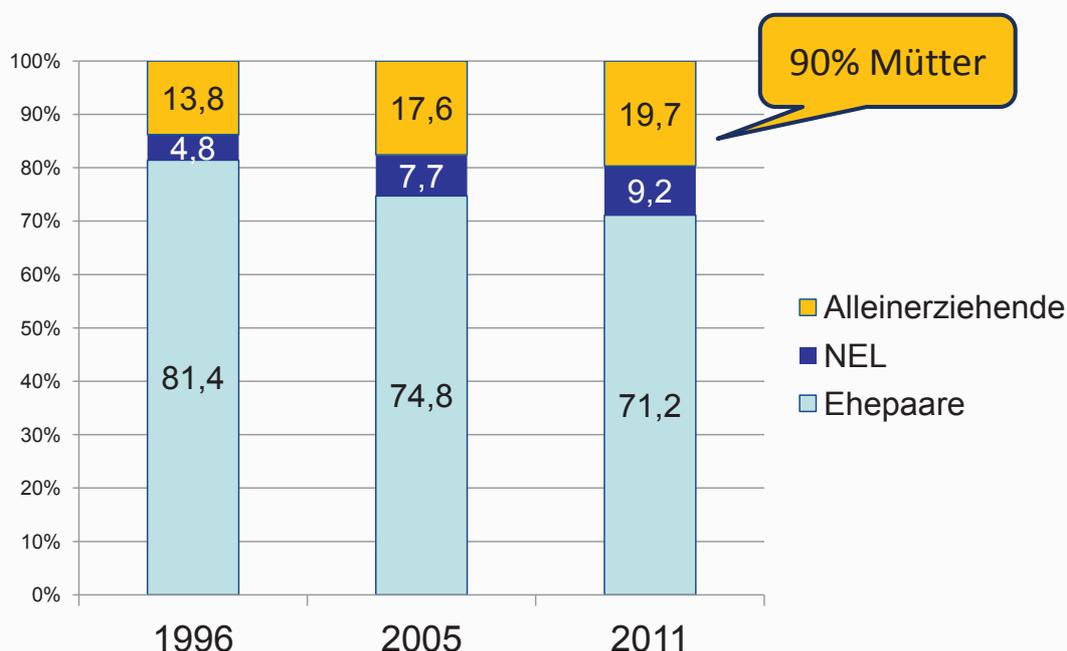
## Anteil nichtehelicher Geburten nach Kreisen (2012)



- Hohe Quoten nichtehelicher Geburten vor allem in den neuen Bundesländern (> 60%)
- Trennungsrisiko für Eltern in neLG in den ersten vier Lebensjahren des Kindes: 21%

Quelle: Max-Planck-Gesellschaft: „Nichteheliche Geburten: Deutschland auf Dauer geteilt“, Pressemitteilung (2014)

## Verteilung der Familienformen mit minderjährigen Kindern 1996, 2005 und 2011



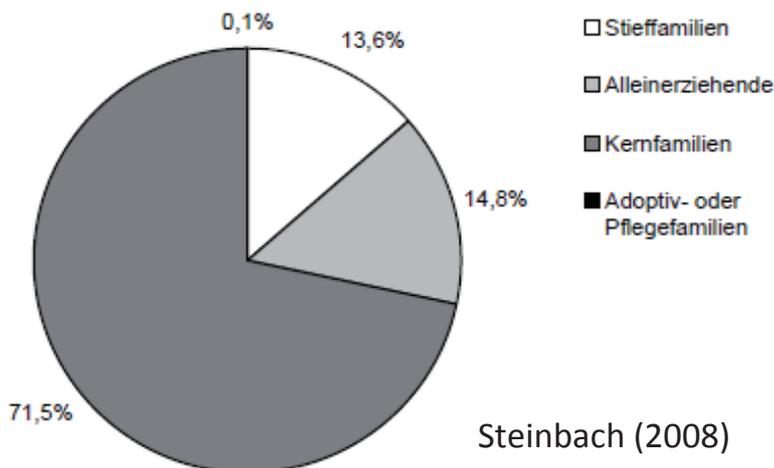
Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Darstellung

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/HaushalteFamilien/Tabellen/Familienformen.html>

# Multiple Übergänge und Stieffamilien als Entwicklungskontext

Anteil der minderjährigen Kinder in Kernfamilien, Familien mit alleinerziehendem Elternteil und Stieffamilien:

Abb. 1: Anteil der Stieffamilien an Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren  
 Fig. 1: Percentage of stepfamilies in households with children under the age of 18



Datenbasis: GGS, 2.708 Haushalte mit Kindern <18 J. in Deutschland

Walper, 07.12.15

9



## Nachteile Alleinerziehender in den Bereichen Einkommen, Erwerbstätigkeit und Bildung (Zahlen für 2011)

	Allein- erziehende	Paar-Haushalte
Armutsrisiko (Äquivalenteinkommen < 60%)	<b>38,4 %</b>	14,0 %
Eltern(teil) nicht erwerbstätig	<b>33,5 %</b>	5,3 %
Bildungsfernes Elternhaus (ISCED < 3)	<b>23,9 %</b>	9,2 %

Quelle: Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2012; siehe auch Jurczyk & Klinckhardt, 2013, S. 102

# Überblick

- (1) Trennung/Scheidung im Kontext: Veränderte Bedingungen für Familien
- (2) **Co-Elternschaft in Trennungsfamilien**
- (3) **(Doppel-)Residenzmodelle im internationalen Vergleich**
- (4) **Wer lebt das Wechselmodell?**
- (5) **Zum Wohlergehen der Kinder in Doppelresidenzmodellen**
- (6) **Aktuelle Befunde aus AID:A, pairfam und KiB**
- (7) **Fazit**

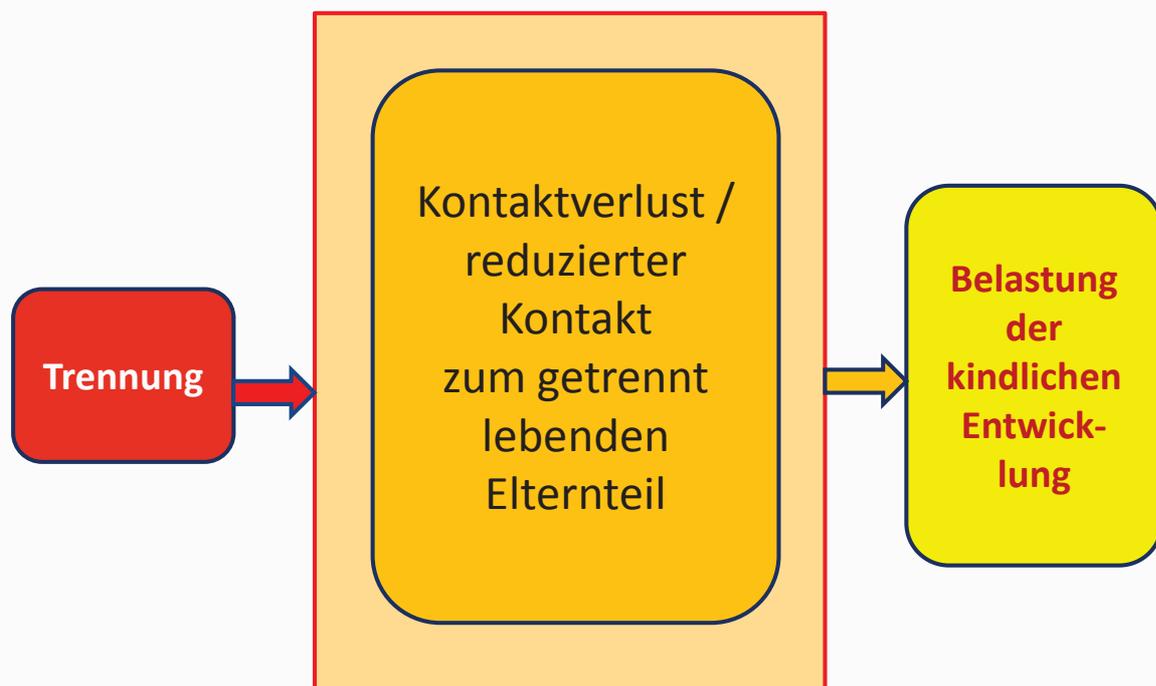
Walper, 07.12.15

11

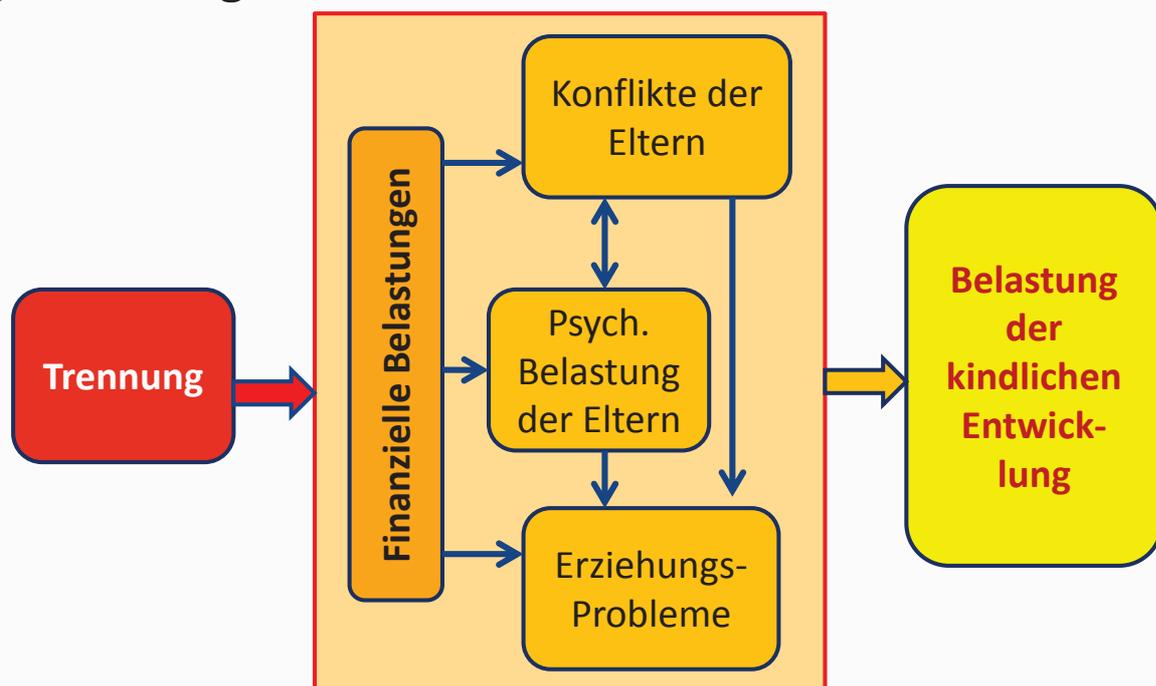
## Was dient dem Kindeswohl?

§§ Gemeinsames Sorgerecht §§  
und erhöhte Anforderungen an elterliche Kooperation

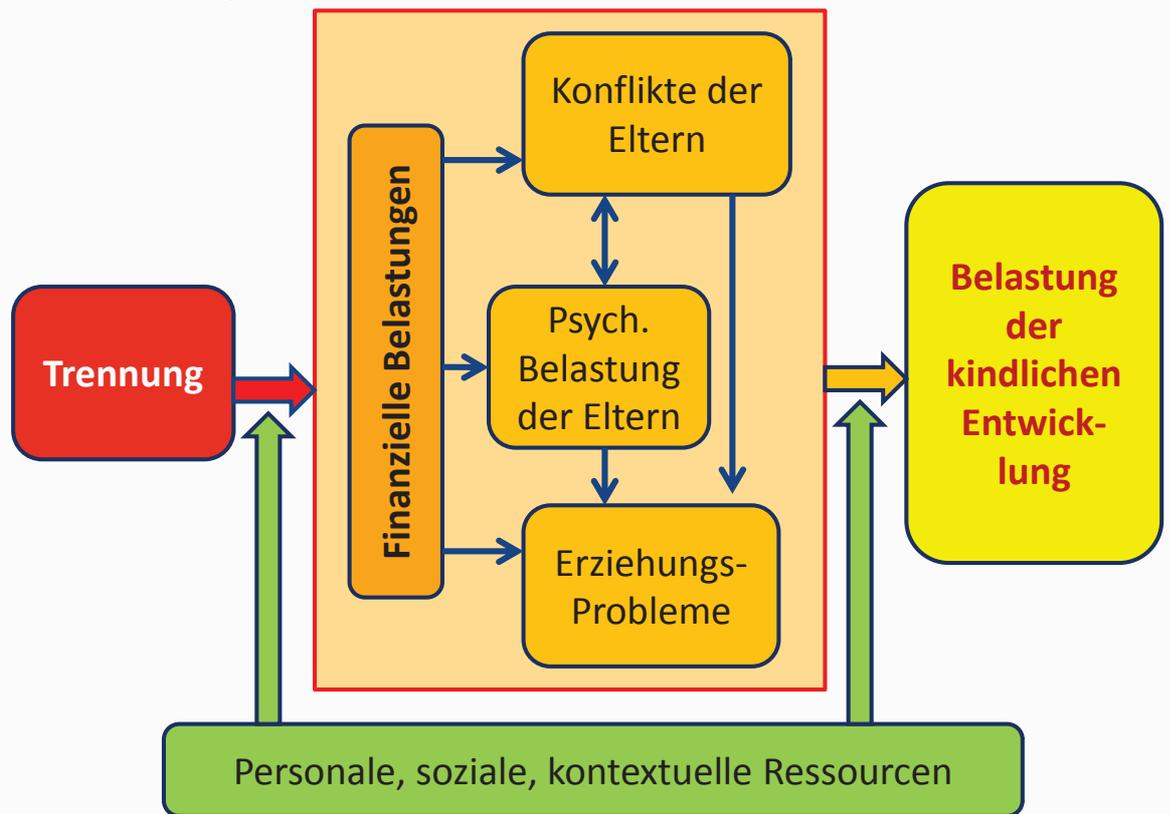
## Eine Perspektive auf Folgen einer elterlichen Trennung für die Kinder



## Zur Erklärung von Auswirkungen einer elterlichen Trennung/Scheidung auf die Kinder



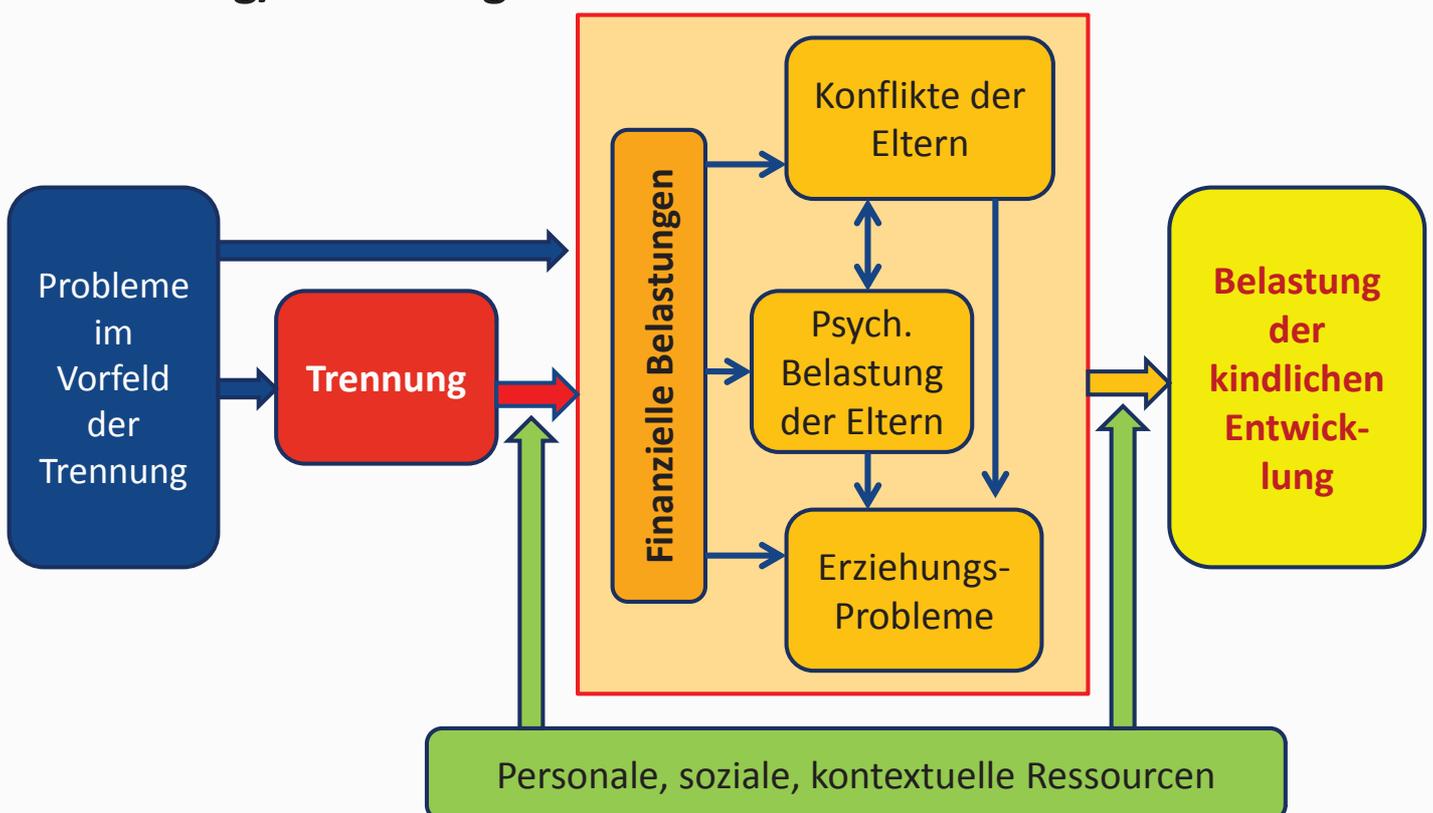
## Zur Erklärung von Auswirkungen einer elterlichen Trennung/Scheidung auf die Kinder



Walper, 07.12.15

15

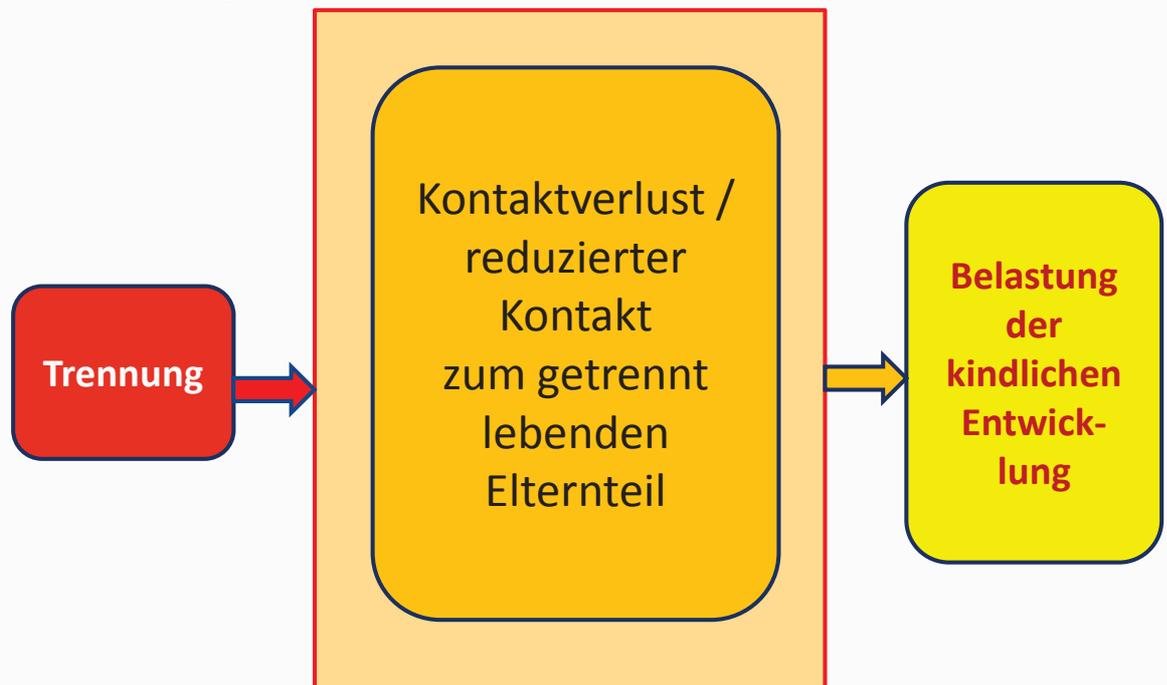
## Zur Erklärung von Auswirkungen einer elterlichen Trennung/Scheidung auf die Kinder



Walper, 07.12.15

16

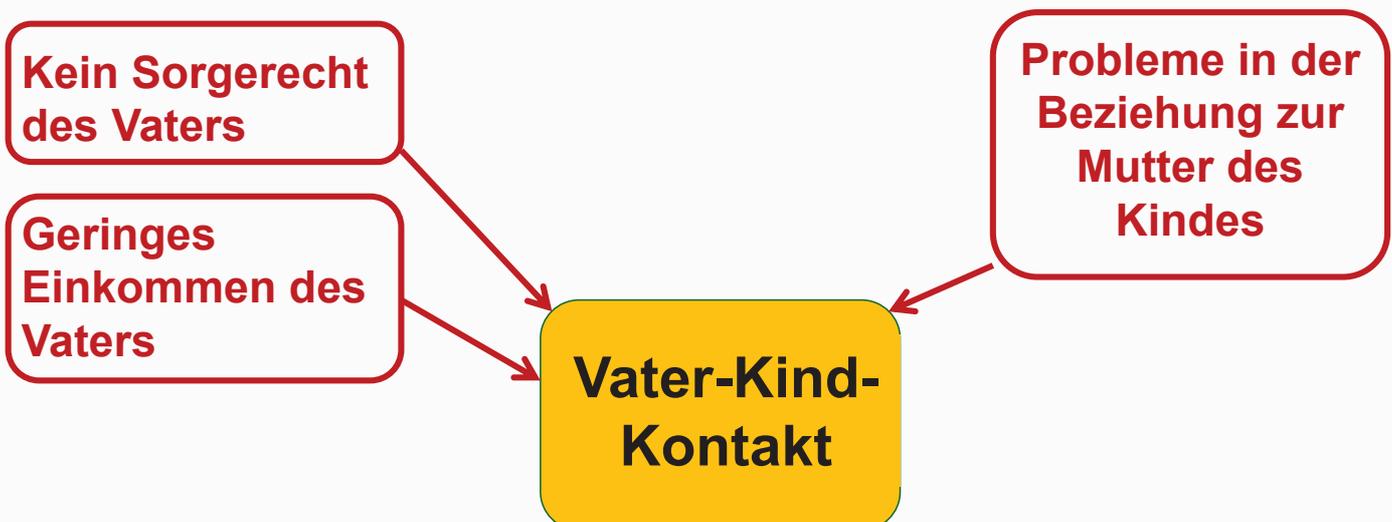
## Zur Erklärung von Auswirkungen einer elterlichen Trennung/Scheidung auf die Kinder



Walper, 07.12.15

17

### Risikofaktoren für Vater-Kind-Kontakt:

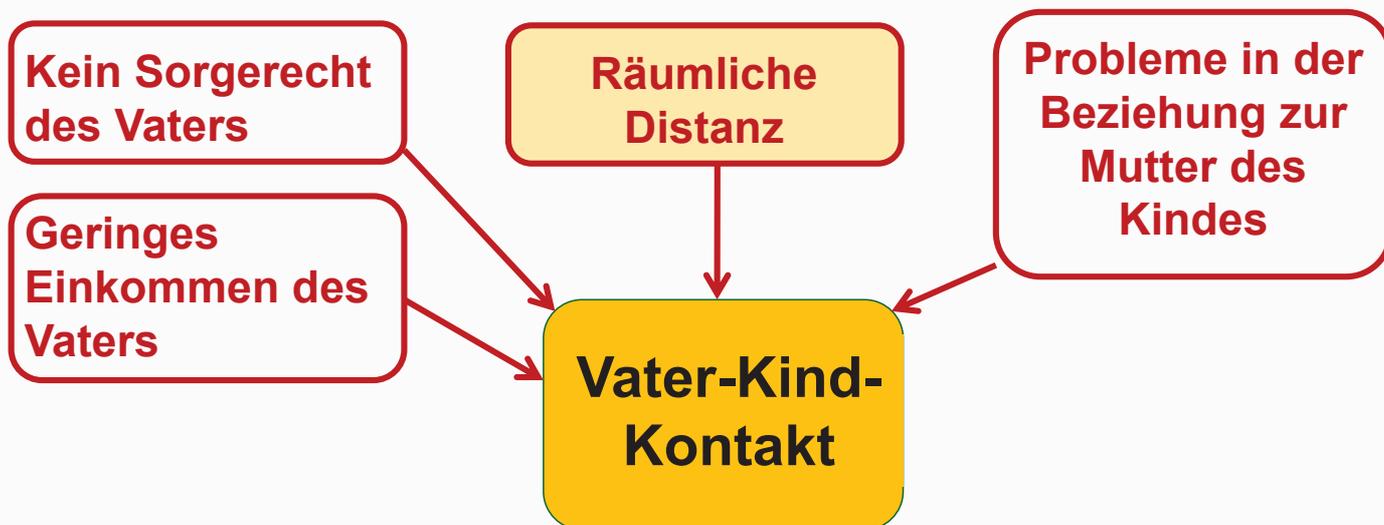


(z.B. Amendt, 2004)

Walper, 07.12.15

18

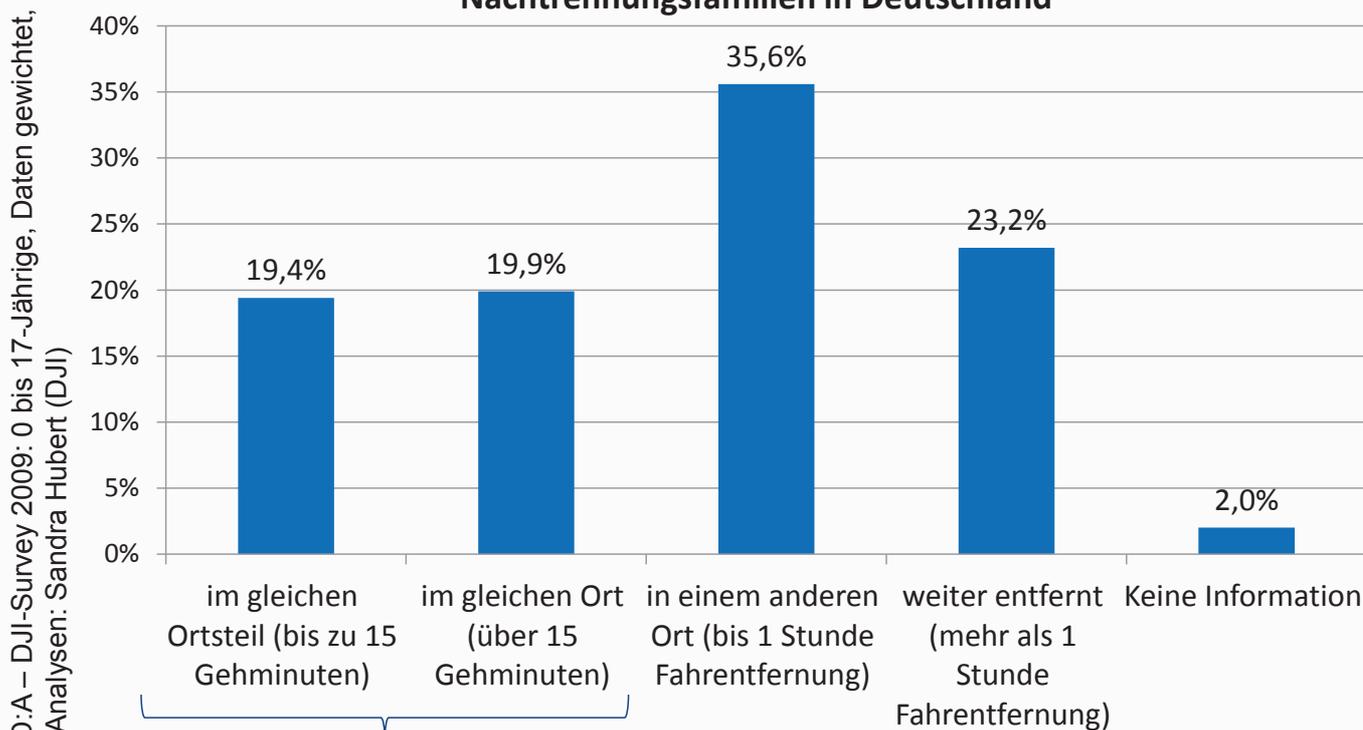
## Risikofaktoren für Vater-Kind-Kontakt:



Walper, 07.12.15

19

## Wohnentfernungen zwischen 'externen' Elternteilen und ihren Kindern in Nachtrennungsfamilien in Deutschland



Quelle: AID:A – DJI-Survey 2009: 0 bis 17-Jährige, Daten gewichtet, N= 1.452, Analysen: Sandra Hubert (DJJ)

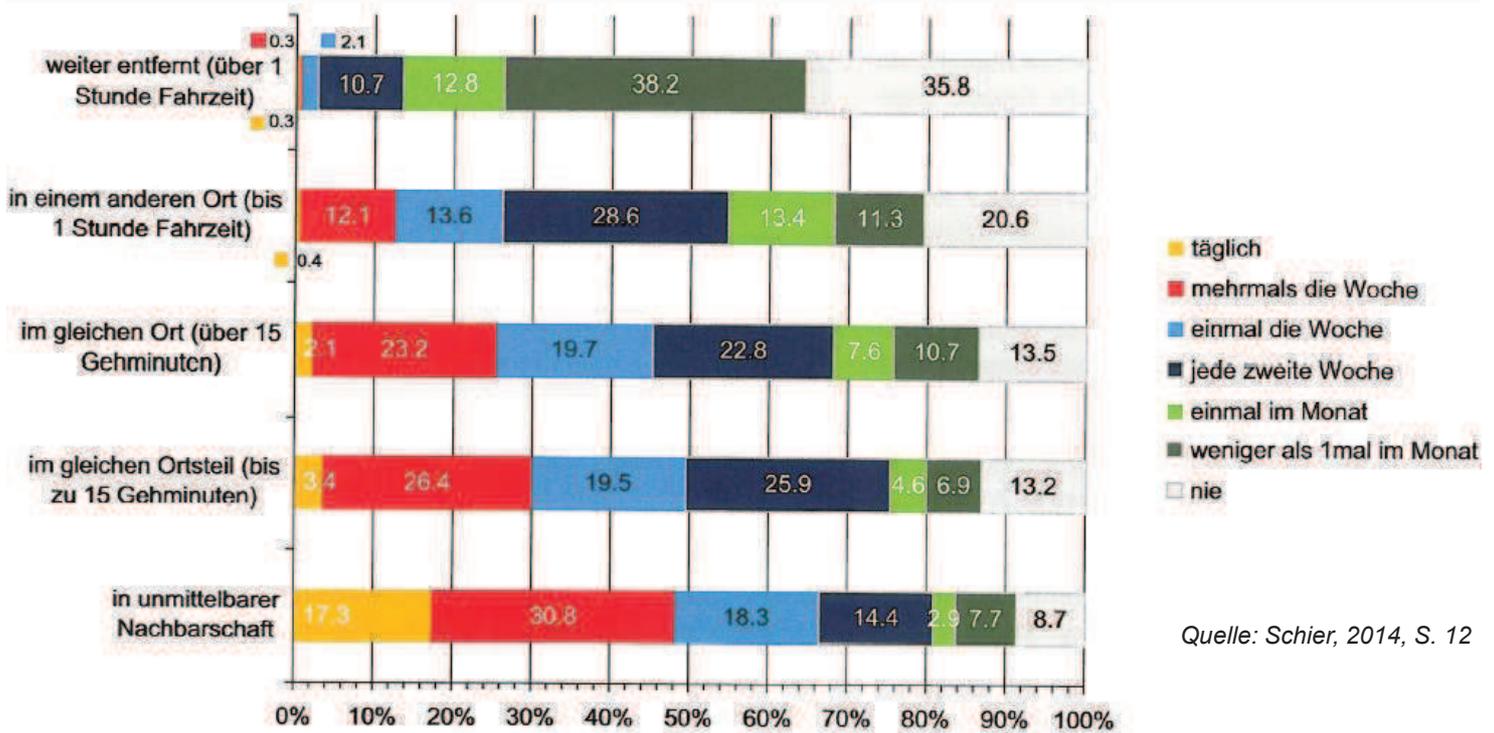
- Rund 40% der Eltern lebt auch nach der Auflösung der Partnerschaft im gleichen Ort.

Walper, 07.12.15

Quelle: Schier, 2014

20

## Häufigkeit persönlicher Treffen zwischen Trennungs-Kindern und ihrem externen Elternteil nach dessen Wohnentfernung (n= 1.417)

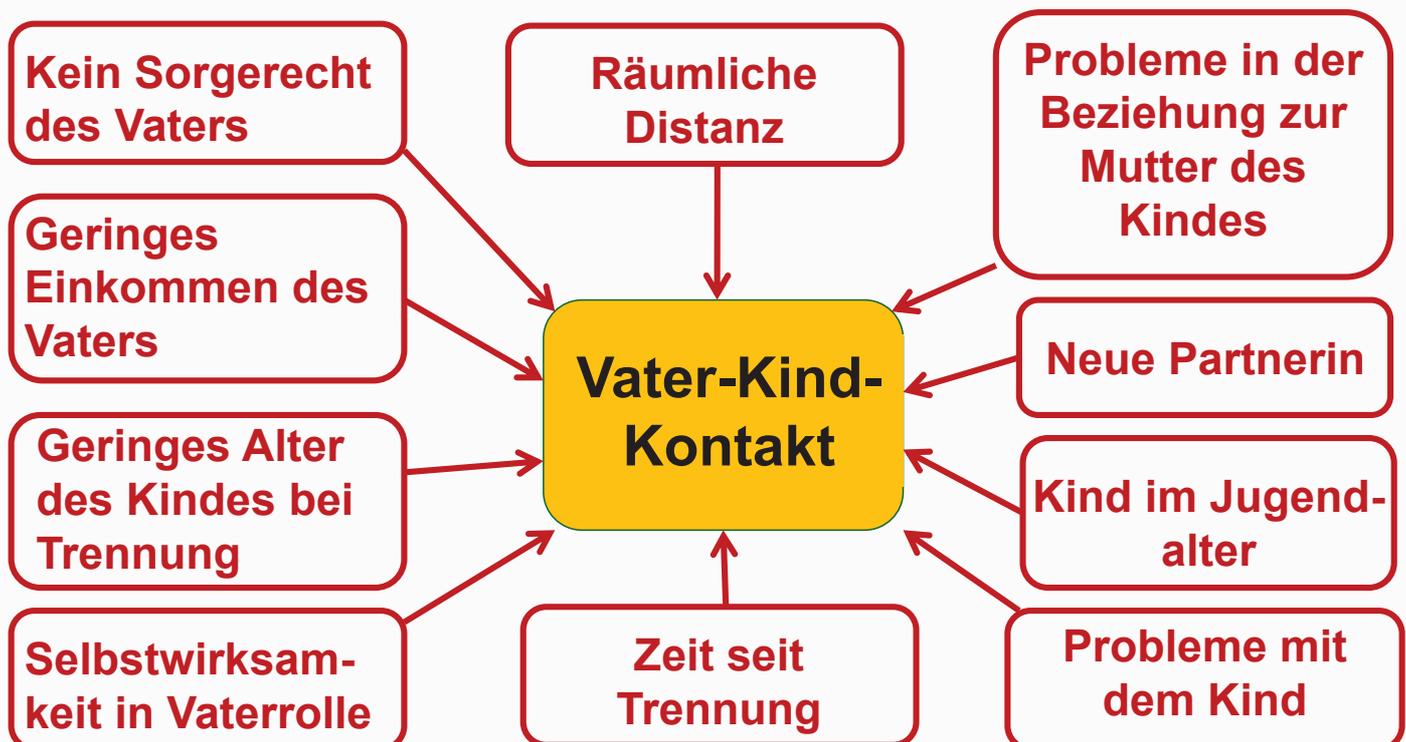


Quelle: Schier, 2014, S. 12

Abb. 2: Häufigkeit von Elternteil-Kind Treffen in Nachtrennungsfamilien mit unterschiedlichen Wohnentfernungen zwischen den Haushalten der Elternteile

Quelle: AIO-A-DJI-Survey 2009: D bis 17-Jährige; Daten gewichtet, N=1.417; Analysen: Sandra Hubert (DJI) Walper, 07.12.15

## Risikofaktoren für Vater-Kind-Kontakt:



Welche Bedeutung hat das Engagement getrennt lebender Väter für das Wohlergehen der Kinder?

	Unterhaltszahlungen	Kontakthäufigkeit	Gefühl der Nähe	autoritative Erziehung
Schulische Leistungen				
Externalisierendes Problemverhalten				
Internalisierendes Problemverhalten				

Walper, 07.12.15

23

Welche Bedeutung hat das Engagement getrennt lebender Väter für das Wohlergehen der Kinder?

Meta-Analyse: Durchschnittliche adjustierte Effektstärken

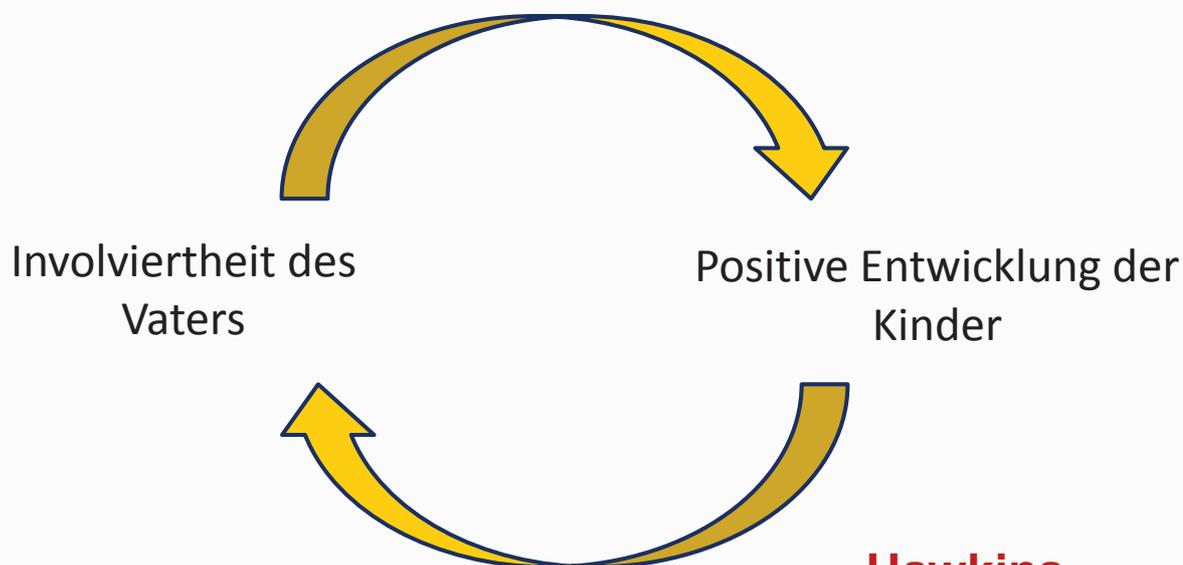
	Unterhaltszahlungen	Kontakthäufigkeit	Gefühl der Nähe	autoritative Erziehung
Schulische Leistungen	.09***	.03*	.06*	.15***
Externalisierendes Problemverhalten	-.08***	-.02	-.05*	-.11***
Internalisierendes Problemverhalten	-.01	-.03*	-.07**	-.12**

Quelle: Amato & Gilbreth (1999)

Walper, 07.12.15

24

## Das Henne-Ei-Problem:



**Hawkins,  
Amato &  
King (2007)**

Walper, 07.12.15

25

## Das Wechselmodell als Alternative?

- intensive Beziehung der Kinder zu beiden Eltern ?
- Mehr „Erziehungsalltag“ für Väter?
- bessere Vereinbarkeit von Beruf & Familie für Mütter?
- „gerechte“ Lösung für beide Eltern ?
- Mehr Betreuung = weniger Unterhaltszahlung ?

- Nur bei Elternkonsens?
- Im Konfliktfall per richterl. Anordnung?
- Als Standardlösung?

Walper, 07.12.15

26

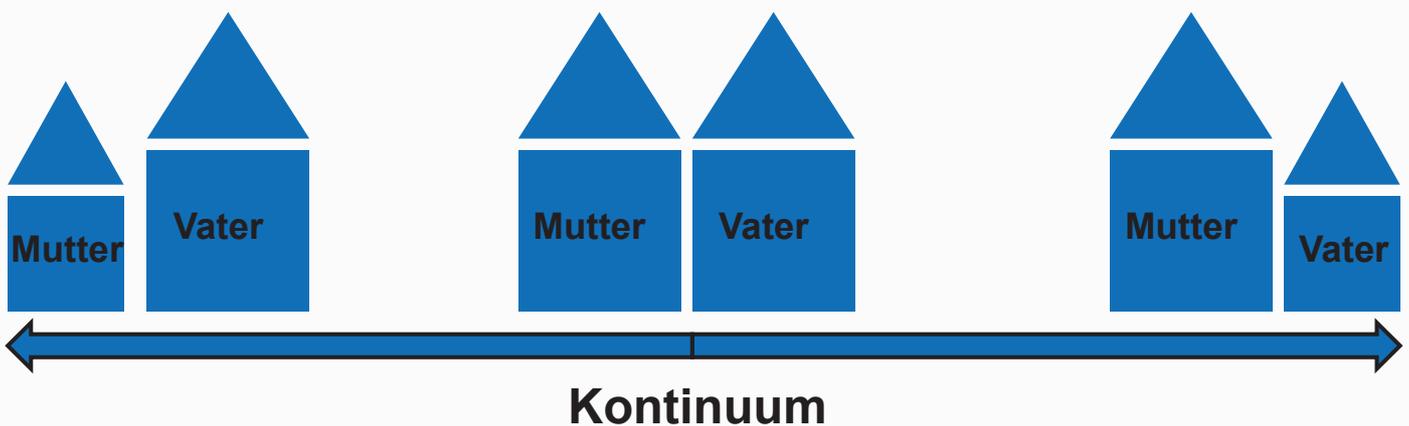
# Überblick

- (1) Veränderte Bedingungen des Aufwachsens
- (2) Co-Elternschaft in Trennungsfamilien
- (3) **(Doppel-)Residenzmodelle im internationalen Vergleich**
- (4) **Wer lebt das Wechselmodell?**
- (5) **Zum Wohlergehen der Kinder in Doppelresidenzmodellen**
- (6) **Aktuelle Befunde aus AID:A, pairfam und KiB**
- (7) **Fazit**

Walper, 07.12.15

27

## Raum-zeitliche Wohnarrangements



- ➡ Wohnarrangements sind als Kontinuum zu sehen
- ➡ Wohnarrangements sind höchst dynamisch
- ➡ Wohlbefinden, Zugehörigkeitsgefühle und emotionale Ortsbindungen von Kindern - Quantität der Zeit nicht alleine entscheidend, wichtiger: Qualität der Zeit und sozialen Beziehungen, eigene Ortserfahrungen sowie Raumeignungen

# Betreuungsmodelle

Betreuungsmodelle Betreuung durch die Eltern (A und B)	
<b>Residenzmodell</b>	Kinder haben Lebensmittelpunkt bei A und Besuchskontakte mit B
<b>Wechselmodell= Doppelresidenz</b>	<b>Kinder wohnen abwechselnd bei A u. B, werden hälftig oder annähernd hälftig betreut</b>
<b>Nestmodell</b>	Kinder bleiben in der Wohnung, Eltern betreuen sie dort abwechselnd
<b>Freie Betreuungswahl „free access“</b>	Das Kind entscheidet spontan, wann es sich bei A oder B aufhält
<b>Alleinsorge ohne Kontakt</b>	Kinder leben bei A, keine oder nur seltene Besuche bei B

Walper, 07.12.15

Quellen: Sünderhauf, 2012; Hammer, 2015 29

## Paritätisches vs. asymmetrisches Wechselmodell

Paritätisches Wechselmodell	Asymmetrisches Wechselmodell
Symmetrische Zeitaufteilung	Asymmetrische Zeitaufteilung
50:50	60:40 70:30

Bei Quoten **unter 70:30** wird nicht mehr von Doppelresidenzmodellen gesprochen, sondern von Residenzmodellen mit Kontaktbesuchen

**Erweiterter Umgang bzw. Asymmetrisches Wechselmodell:**  
 „Wenn sich die Ausgestaltung des Umgangs des einen Elternteils dabei einer Mitbetreuung annähert, der andere gleichwohl die Hauptverantwortung für das Kind trägt, spricht der BGH in seiner **unterhaltsrechtlichen Rechtsprechung** von einem „erweiterten Umgang“. Insbesondere in der humanwissenschaftlichen Literatur wird allerdings auch in derartigen Fällen von einem Wechselmodell gesprochen, das dann auch als „asymmetrisch“ bezeichnet wird.“ (Hammer, 2015, S. 1433; Hervorhebung SW).

(siehe auch BGH mit Beschluss vom 12.03.14 (FAMRZ 2014, 917); Grundsätze zum Wechselmodell mit Beschluss vom 05.11.2014 (FAMRZ 2015, 236))

# Internationale Verbreitung

- Ein zumindest asymmetrisches Wechselmodell (juristisch: „erweiterter Umgang“) kann in vielen Ländern angeordnet werden:

- Frankreich
- Belgien
- Italien
- Norwegen
- Schweden
- Tschechien
- Niederlande

- **Wechselmodell als gesetzlicher Regelfall:**

z.B. Belgien  
Italien

(Hammer, 2015)

Walper, 07.12.15

31

# Internationale Verbreitung

(Quelle: Sünderhauf, 2014; Nielsen, 2013)

- **USA** (Def. ab 30:70)    ∅    ca: 20 %    - aber:  
Regelung der elterl. Sorge ist Sache der Bundesstaaten, z.B.
  - Arizona:    ca. 50 %
  - Washington State:    ca. 46 %
  - Wisconsin:    ca. 32 %
- **Australien** (Def. ab 35:65):    ca. 16 %
- **Kanada** (Def. ca. 50:50):    ca.16 % (4-17 J. 1998/99)

Walper, 07.12.15

32

# Internationale Verbreitung

(Quelle: Sünderhauf, 2014; Nielsen, 2013)

- Dänemark: 20 %
- Niederlande: (Def. 43:57): 17 %
- Norwegen: (Def. 50:50) 10 % aller Trennungskinder
- Schweden: (Def. 50:50) ca. 20 % aller Trennungskinder
- GB: (Def. 50:50): 17 %
- Belgien: (Def. 33:67): 27 % aller Trennungskinder  
36 % 0-12 Jährige
- Frankreich: (Def. 33:65): 12 %

Walper, 07.12.15

33

## Bjamason & Amarsson (2011)

**Percentage of 11, 13 and 15 years Old Students Living in Different Family Arrangements in 36 Western Countries, 2005/2006.**

~50:50

	<i>Intact families</i>	<i>Single mother</i>	<i>Single father</i>	<i>Mother and step father</i>	<i>Father and step mother</i>	<i>Joint physical custody</i>
Austria	79	13	1	5	1	1
Belgium	74	13	2	8	1	3
Bulgaria	83	11	2	2	1	4
Canada	71	14	3	7	2	2
Croatia	89	7	1	2	4	2
Czech Republic	72	14	2	11	1	1
Denmark	69	15	2	9	1	3
Estonia	66	17	1	13	1	1
Finland	73	13	2	10	1	1
France	76	13	2	8	1	1
Germany	76	14	2	7	1	1
Greece	87	10	1	2	4	4
Hungary	75	14	2	7	1	1

<u>Iceland</u>	72	13	2	9	1	<u>3</u>
Ireland	82	11	1	4	3	1
Israel	88	9	1	1	4	1
Italy	89	7	1	2	3	1
Latvia	67	21	2	8	1	1
Lithuania	73	17	1	7	1	1
Luxembourg	78	12	2	6	1	1
Macedonia	93	5	1	1	3	2
Netherlands	80	11	1	6	1	1
Norway	77	13	2	5	1	2
<u>Poland</u>	85	11	1	2	4	<u>3</u>
Portugal	84	9	1	4	1	1
Romania	60	36	2	2	4	2
Russia	69	21	1	8	1	1
Slovakia	84	10	1	3	4	1
Slovenia	86	9	1	3	1	1
Spain	85	10	1	3	4	1
<u>Sweden</u>	76	10	2	6	1	<u>4</u>
Switzerland	82	11	1	5	1	1
Turkey	89	9	2	0.2	3	1
<u>Ukraine</u>	75	17	1	6	1	<u>3</u>
United Kingdom	70	15	2	9	1	2
United States	60	22	3	11	2	2
<b>Average</b>	76	13	2	6	1	1
<i>N</i>	148,177	25,578	3,125	11,705	1,561	2,206

 Bjamason &  
Amarsson  
(2011)

Note: 1380 students (0.7%) are living in other arrangements and are omitted from further analysis Walper, 07.12.15 35

# Überblick

- (1) Veränderte Bedingungen des Aufwachsens
- (2) Co-Elternschaft in Trennungsfamilien
- (3) (Doppel-)Residenzmodelle im internationalen Vergleich
- (4) **Wer lebt das Wechselmodell?**
- (5) **Zum Wohlergehen der Kinder in Doppelresidenzmodellen**
- (6) **Aktuelle Befunde aus AID:A, pairfam und FEnTE**
- (7) **Fazit**

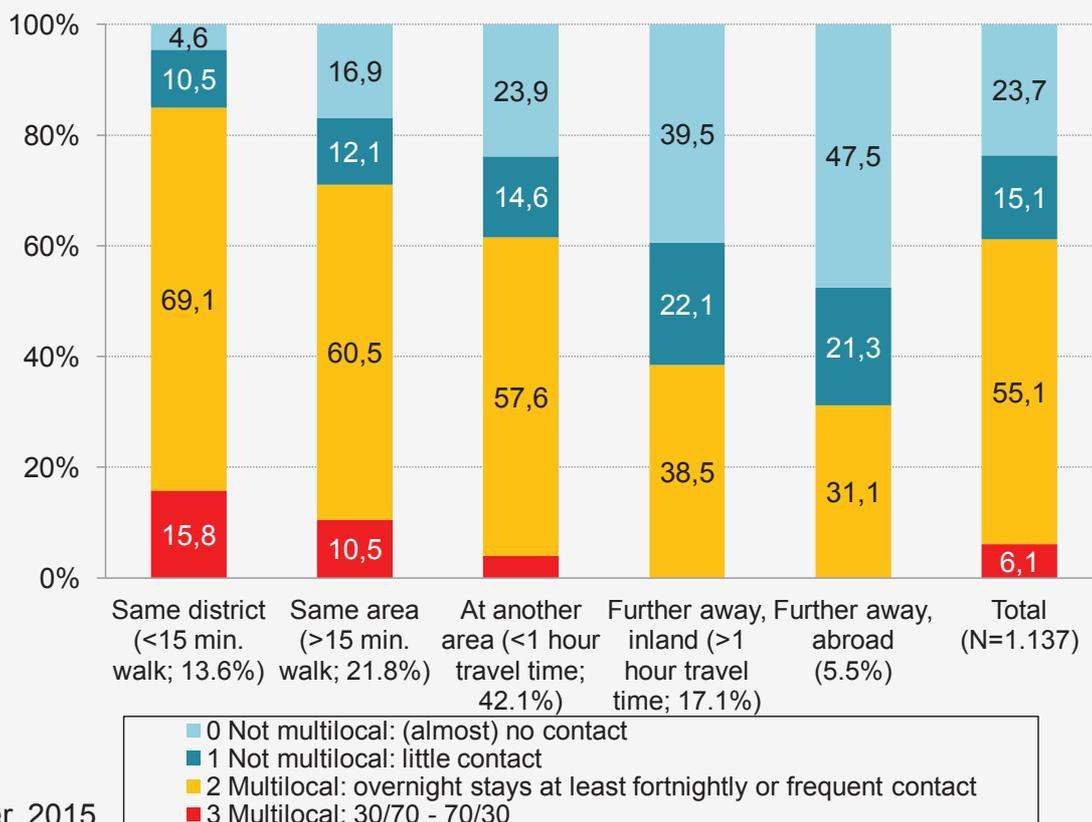
# Das Wechselmodell als voraussetzungsreiches Modell?

- Wohnortnähe ?
- Geeignetes Alter der Kinder ?
- Sozio-ökonomische Rahmenbedingungen ?
- Beziehung zwischen den Eltern ?

Walper, 07.12.15

37

## Zusammenhang von Multilokalität und Wohnentfernung



Walper, 07.12.15

38

# Wer praktiziert das Wechselmodell?

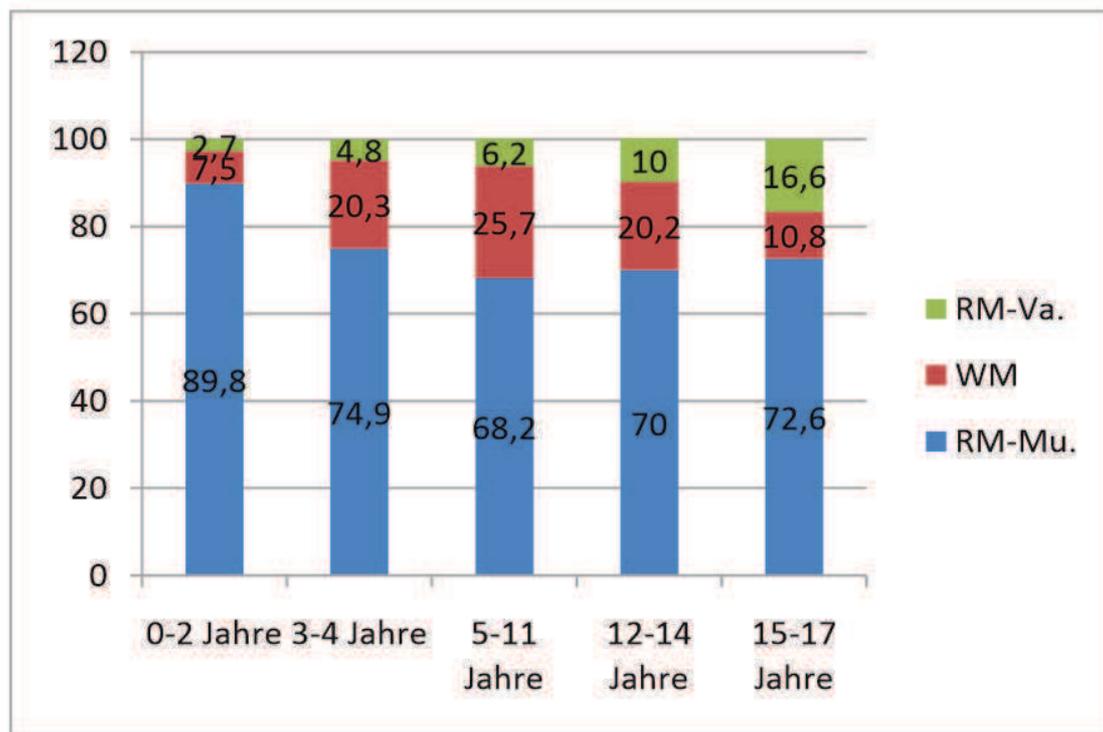
## Alter der Kinder:

- **Wahrscheinlichster Einsatzbereich zw. 3 und 12 Jahren**  
(Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages vom 01.08.2014: Das Wechselmodell im deutschen Familienrecht. FamRZ 2014, S. 1165)
- **Kleinkindalter:** Bindungsbedürfnisse, Konstanz der Hauptbetreuungsperson und Zeiterleben – Risiken des Wechselmodells? (z.B. Tornello et al. 2013)
- **Jugendalter:** Orientierung hin zu Gleichaltrigen, weniger Wechselbereitschaft (Kaspiew et al., 2010)

Walper, 07.12.15

39

# Australien: Verbreitung nach Alter



☞ stärkste Verbreitung im Alter von 5-11 Jahren

Quelle: Kaspiew et al. 2009, 120

**Abb. 2** Häufigkeit des Residenz- des Wechselmodells in Australien nach Altersgruppen (in %) (nach Kaspiew et al. 2009)

Sünderhauf, 2013, S. 875

## Wer praktiziert das Wechselmodell?

### Sozio-ökonomische Faktoren:

#### Internationale Befundlage (Bergström et al. 2013; Sodermans et al., 2013):

- Familien mit hoher Bildung
- Bei Bildungsunterschieden zw. den Eltern übernimmt eher der Elternteil mit hoher Bildung ein Residenzmodell (Sodermans et al., 2013)
- beide Eltern Verdiener
- Weniger verbreitet unter Migranten

## Wer praktiziert das Wechselmodell?

### Beziehung zwischen den Eltern:

#### Internationale Befundlage (Bergström et al. 2013; Sodermans et al., 2013):

- Geringes Konfliktniveau in & nach der Ehe
- Nielsen (2013): gilt nicht durchgängig (7:1:8)

# Wer praktiziert das Wechselmodell?

## Beziehung zwischen den Eltern:

### Internationale Befundlage (Bergström et al. 2013; Sodermans et al., 2013):

- Geringes Konfliktniveau in & nach der Ehe
- Nielsen (2013): gilt nicht durchgängig (7:1:8)
- ➔ Sodermans et al. (2013): Divorce in Flanders Project:
- **Im Kohortenvergleich verliert sich der neg. Einfluss vorheriger elterlicher Konflikte auf die Wahrscheinlichkeit eines Wechselmodells. Dieser Effekt ist nur noch bei Scheidungen vor 1995 nachweisbar.**

Walper, 07.12.15

43

# Überblick

- (1) Veränderte Bedingungen des Aufwachsens
- (2) Co-Elternschaft in Trennungsfamilien
- (3) (Doppel-)Residenzmodelle im internationalen Vergleich
- (4) Wer lebt das Wechselmodell?
- (5) **Zum Wohlergehen der Kinder in Doppelresidenzmodellen**
- (6) **Aktuelle Befunde aus AID:A, pairfam und KiB**
- (7) **Fazit**

Walper, 07.12.15

44

# Zum Wohlergehen der Kinder im Wechselmodell

- Bessere Beziehung zum Vater?
- Geringere Entwicklungsbelastungen?

Walper, 07.12.15

45

Table 2. Percentage of 11, 13 and 15 years Old Students in 36 Countries that Find it Difficult or Very Difficult to Talk to Their Father About Things That Really Bothers Them.

	<i>Intact families</i>	<i>Single mother</i>	<i>Single father</i>	<i>Mother and step father</i>	<i>Father and step mother</i>	<i>Joint physical custody</i>
Austria	31	<b>42</b>	39	<b>42</b>	<b>55</b>	30
Belgium	<b>40</b>	<b>50</b>	44	<b>51</b>	<b>50</b>	<b>42</b>
Bulgaria	31	<b>41</b>	29	40	44	25
Canada	35	<b>45</b>	31	<b>49</b>	43	32
Croatia	31	36	29	37	17	11
Czech Republic	39	<b>48</b>	39	<b>48</b>	33	<b>19</b>
Denmark	34	<b>47</b>	40	<b>40</b>	<b>23</b>	<b>26</b>
Estonia	28	<b>40</b>	25	<b>36</b>	<b>45</b>	26
Finland	30	<b>41</b>	30	33	31	36
France	46	<b>54</b>	<b>35</b>	51	46	37
Germany	<b>35</b>	<b>43</b>	38	<b>46</b>	38	<b>15</b>
Greece	36	41	37	51	23	29
Hungary	22	<b>34</b>	32	<b>33</b>	27	33
United States	<b>43</b>	<b>49</b>	43	<b>53</b>	51	<b>45</b>
Average	32	<b>42</b>	33	<b>43</b>	<b>39</b>	<b>29</b>

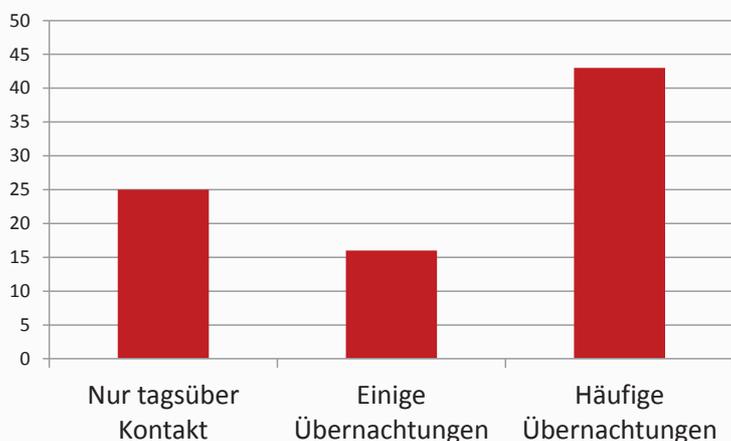
Bjarnason & Amarsson (2011)

Intime Gespräche mit dem Vater sind aus Sicht der Kinder in Wechselmodell-Familien vergleichbar oder sogar einfacher als in Kernfamilien

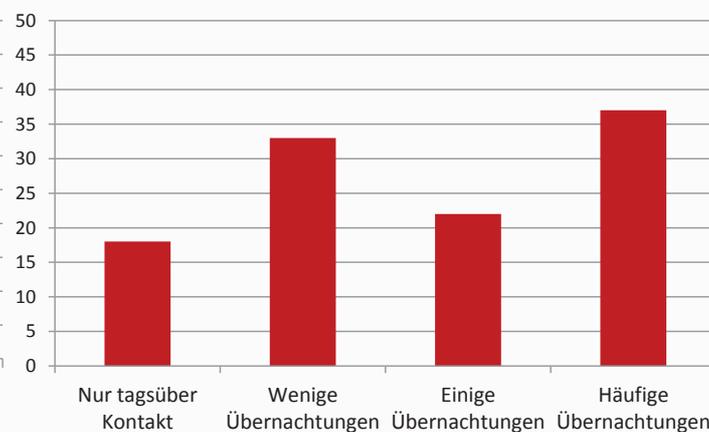
Percentages that are significantly different from intact families (p. < .05) are bold.

## Befunde zur Bindung in unterschiedlichen Betreuungs-/Wohnarrangements: % Kinder mit unsicherer Bindung

Alter: 1 Jahr (N = 634)



Alter: 3 Jahre (N = 703)



Quelle: Tornello et al. (2013)

## Einflüsse auf das Stresserleben von Kindern:

Prädiktor	Odds Ratio
Residenz: ausschließlich bei einem Elternteil	(Referenz)
Überwiegend bei einem Elternteil	0.59
50:50 bei beiden Eltern	0.58***
Eltern kommen gut miteinander aus	(Referenz)
... weder gut noch schlecht	1.39
... kommen schlecht miteinander aus	1.60***
Einkommen: untere 25%	0.51*
Mittlere 50%	(Referenz)
Obere 25%	1.40

### Turunen (2015)

- Wechselmodell (Kind lebt 50:50 bei beiden Eltern) ist im Vergleich zum Residenzmodell (Kind lebt ausschließlich bei einem Elternteil) mit geringerem Stress der Kinder verbunden.
- Kinder, deren Eltern nicht miteinander auskommen, berichten erhöhten Stress
- Kinder aus Familien mit geringem Einkommen (unteres Einkommensquartil) haben ein geringeres (!) Risiko der Stressbelastung

## Problemverhalten

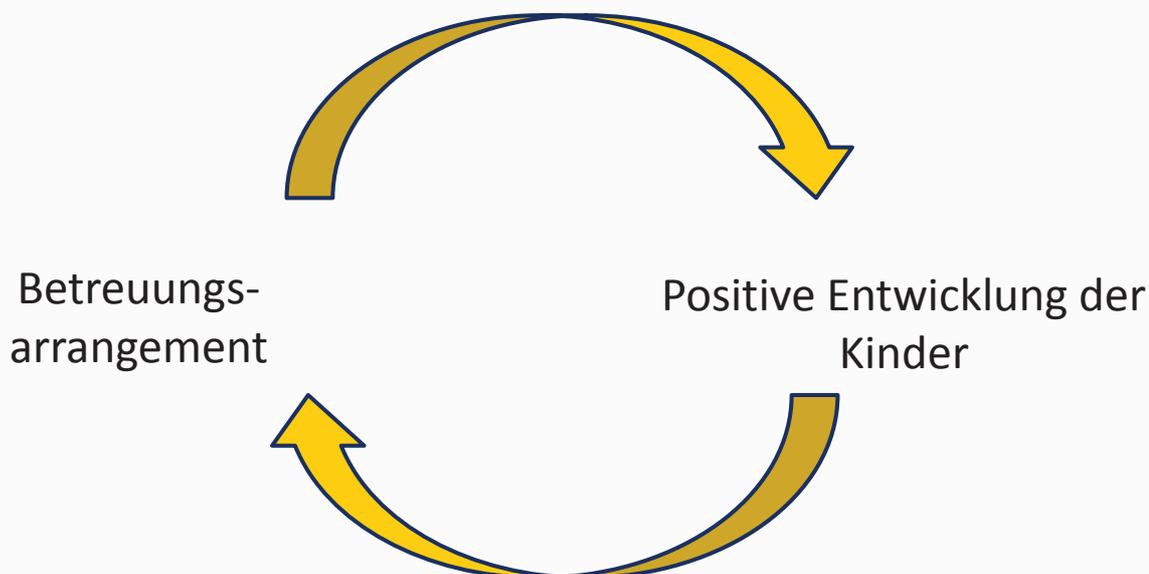
- Schwedische HBSC-Studie (Carlsund et al, 2012): Jugendliche im Wechselmodell berichten geringfügig höhere Raten beim Rauchen und Trinken bis zur Betrunkenheit im Vergleich zu Zwei-Eltern-Familien
- **Aber: Im Vergleich zu Ein-Eltern-Familien signifikant geringere Raten im Wechselmodell => Wechselmodell als Schutzfaktor (Carlsund, 2012)**
- Kinder im Wechselmodell keine erhöhtes Problemverhalten (z.B. Antisoziales Verhalten, Internalisierendes Verhalten, Substanzgebrauch) im Vergleich zu Zwei-Eltern-Familien (Breivik & Olweus, 2006)
- **Ausnahme: Schulleistungen fallen signifikant schlechter aus (abgefragt als durchschnittliche Zensuren)**
- Und auch hier: Jugendliche im Wechselmodell zeigen bessere Anpassung als Kinder in Ein-Eltern-Familien

Walper, 07.12.15

Quelle: Schier, 2014

49

## Das Henne-Ei-Problem:



**Fehlberg  
et al. (2011)**

Walper, 07.12.15

50

## Bedürfnisse der interviewten Kinder – unabhängig vom Wohnarrangement

- Häufiger, regelmäßiger Kontakt zu beiden Elternteilen, auch selbstbestimmt
- Nähe zwischen den Wohnorten der Eltern
- Flexibler Umgang mit dem raum-zeitlichen Arrangement
- Zugeständnis der Eltern, dass Kinder an beiden Orten zuhause sind
- „Raumrechte“ und „Signale des Dazu-Gehörens“
- an Freizeitaktivitäten mit Peers teilnehmen können, eigenständige soziale Kontakte pflegen können

### Schwierig für Kinder:

- Elterliche „Territorialisierungen“ ➔ Kinder als „Grenzgänger“
- Tabus und Verbote für Kontakt zu anderem Elternteil

➔ **Geschwister kommen unterschiedlich gut zurecht**

Walper, 07.12.15

Quelle: Schier, 2014

51

## McIntosh et al (2010): Befunde aus Australien

- Studie mit 131 konfliktbelasteten Trennungsfamilien (rekrutiert über Mediationsteilnahme), die über einen Zeitraum von 3-4 Jahren verfolgt wurden

darunter

- **55% zu Beginn in Hauptbetreuung (Residenzmodell)**
  - Davon 25% Wechsel zum Doppelresidenzmodell
- **45% zu Beginn in gemeinsamer Betreuung (Doppelresidenz)**
  - Davon 42% Wechsel zu Monoresidenz

Walper, 07.12.15

52

- **Obwohl Doppelresidenz häufig das Ergebnis der Mediation war, war dieses Arrangement weniger stabil.**
- **Aufrechterhaltung von Doppelresidenz an zahlreiche Voraussetzungen gebunden:**
  - höhere ökonomische und Bildungs-Ressourcen,
  - Geringere Kinderzahl
  - Jüngere Kinder (keine Teenager)
  - geringeres Konfliktniveau der Eltern,
  - engere Beziehung zwischen Vater und Kind,
  - erhöhte Elternkompetenzen der Väter
  - Mehr kontinuierlich wertschätzende Haltung des Vaters gegenüber der Mutter (aber: kein Rückgang der Feindseligkeiten seitens der Mütter)
  - Neue Partnerschaft der Mutter
- **Wenn die Kinder in die Mediation einbezogen waren, wurde seltener das Doppelresidenzmodell gewählt**

Walper, 07.12.15

53

## Zum Wohlergehen der **Kinder in Doppelresidenz:**

Nach Kontrolle des Ausgangsniveaus elterlicher Konflikte:

- Kinder berichten **mehr Elternkonflikte** als die anderen Gruppen
- fühlen **sich häufiger in Loyalitätskonflikten** gefangen
- haben bei dauerhafter Unterbringung in Doppelresidenz mehr **Probleme mit Konzentration und Aufgabenbewältigung**
- ... vor allem bei rigidem Arrangement (v.a. Jungen)
- Waren nach 4 Jahren **am wenigsten** mit dem Wohnarrangement **zufrieden** und wollten es am häufigsten ändern.
- ...vor allem bei rigider Doppelresidenz

## LEGISLATING FOR SHARED TIME PARENTING AFTER SEPARATION: A RESEARCH REVIEW

BELINDA FEHLBERG\*, BRUCE SMYTH\*\*,  
MAVIS MACLEAN\*\*\* AND GERIDWEN ROBERTS\*\*\*

\*Melbourne Law School, University of Melbourne, Melbourne, Australia.  
E-mail: b.fehlberg@unimelb.edu.au

\*\*Australian Demographic and Social Research Institute, Australian National University, ACT,  
Australia

\*\*\*Department of Social Policy and Intervention, University of Oxford, Oxford, UK

## Fehlberg et al. (2011): Befunde aus Australien

- The research shows that children benefit from continuing and regular contact with both parents when they cooperate, communicate, and have low levels of conflict. **However, there is no empirical evidence showing a clear linear relationship between the amount of parenting time and better outcomes for children. Rather, positive outcomes have more to do with the characteristics of families who choose shared time and who can parent cooperatively and in a child-responsive way.**
- In contrast, research post- 2006 legislative change in Australia encouraging shared parenting suggests use of shared time by a less homogenous group, including a marked increase in shared time orders in judge-decided cases. This is of concern as emerging Australian research also suggests that **shared care is more risky for children than other arrangements where there are safety concerns, high ongoing parental conflict, and for children younger than 4 years.**

Walper, 07.12.15

55

## Überblick

- (1) Veränderte Bedingungen des Aufwachsens
- (2) Co-Elternschaft in Trennungsfamilien
- (3) (Doppel-)Residenzmodelle im internationalen Vergleich
- (4) Wer lebt das Wechselmodell?
- (5) Zum Wohlergehen der Kinder in Doppelresidenzmodellen
- (6) **Aktuelle Befunde aus AID:A, pairfam und KiB**
- (7) **Fazit**

Walper, 07.12.15

56

# Fragestellungen:

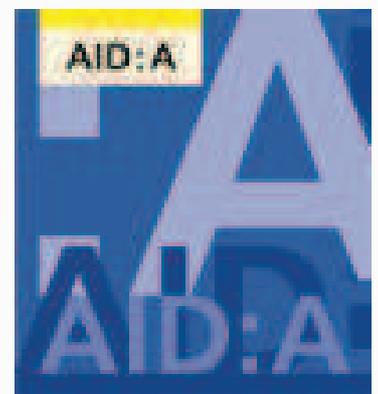
- Wie häufig wird in Deutschland das Wechselmodell (je nach Definition) realisiert?
- Welche Familien realisieren das Wechselmodell?
- Hat das Wechselmodell Vorteile für die Erwerbsbeteiligung und die finanzielle Situation der Mütter?
- Ermöglicht (oder reflektiert) es positiveres Erziehungsverhalten der Väter?
- Wie geht es den Kindern?

Walper, 07.12.15

57

# Stichprobe AID:A

- Bundesweite Einwohnermeldeamts-Stichprobe
- Befragung Mai 2014 – April 2015 (U32)
- N = 12.891 Zielkinder im Alter 0-17 Jahre
- Je 700 – 800 Zielkinder je Altersjahrgang
- Auskunftsperson: 96,1% Mütter



→ Folgende Analysen zu den Wohnarrangements von Trennungskindern beziehen sich auf 0-17-jährige Zielkinder mit Müttern als Auskunftspersonen

Walper, 07.12.15

58

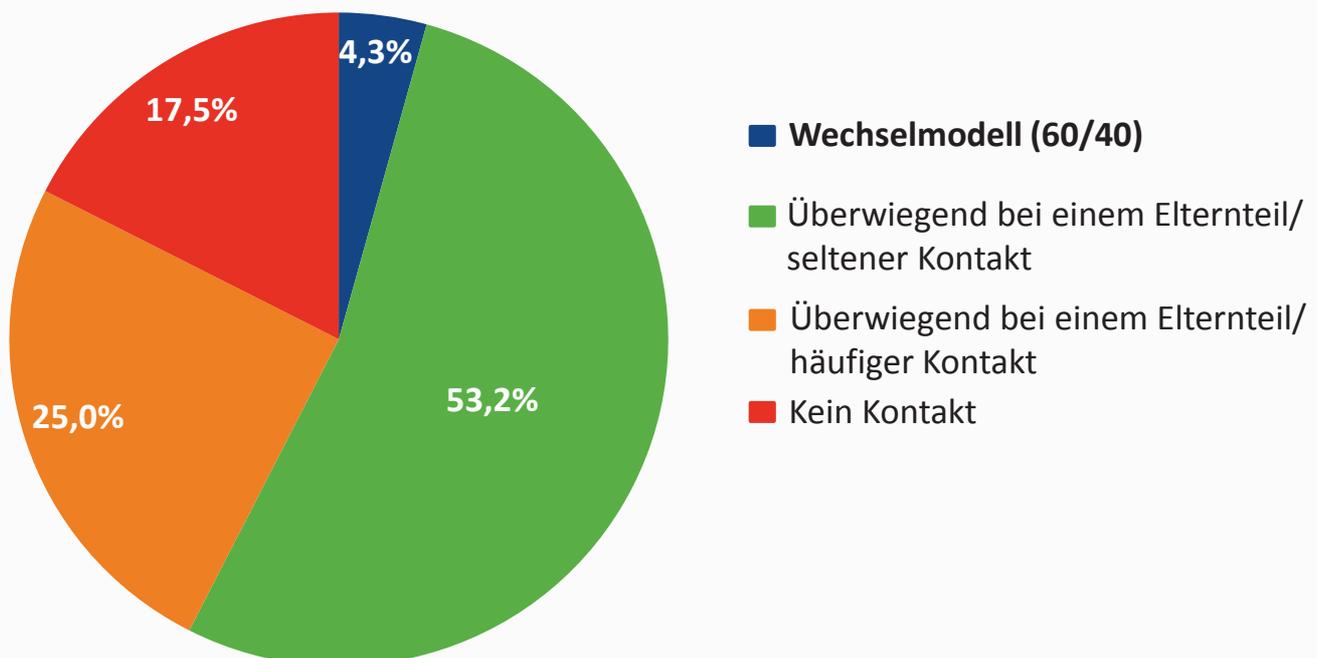
## Wohnarrangements des Zielkinds: Bestimmung des Doppelresidenzmodells

- **60%/40%:** Das Kind übernachtet mindestens 12 und höchstens 18 mal pro Monat bei einem Elternteil, ansonsten beim anderen Elternteil
- **Überwiegend bei einem Elternteil:** Das Kind übernachtet weniger als 12 Mal bei einem Elternteil und häufiger als 19 Mal beim anderen Elternteil

Walper, 07.12.15

59

## Wohnarrangements und Kontakthäufigkeit der Trennungskinder (unter 18 Jahre) aus Müttersicht

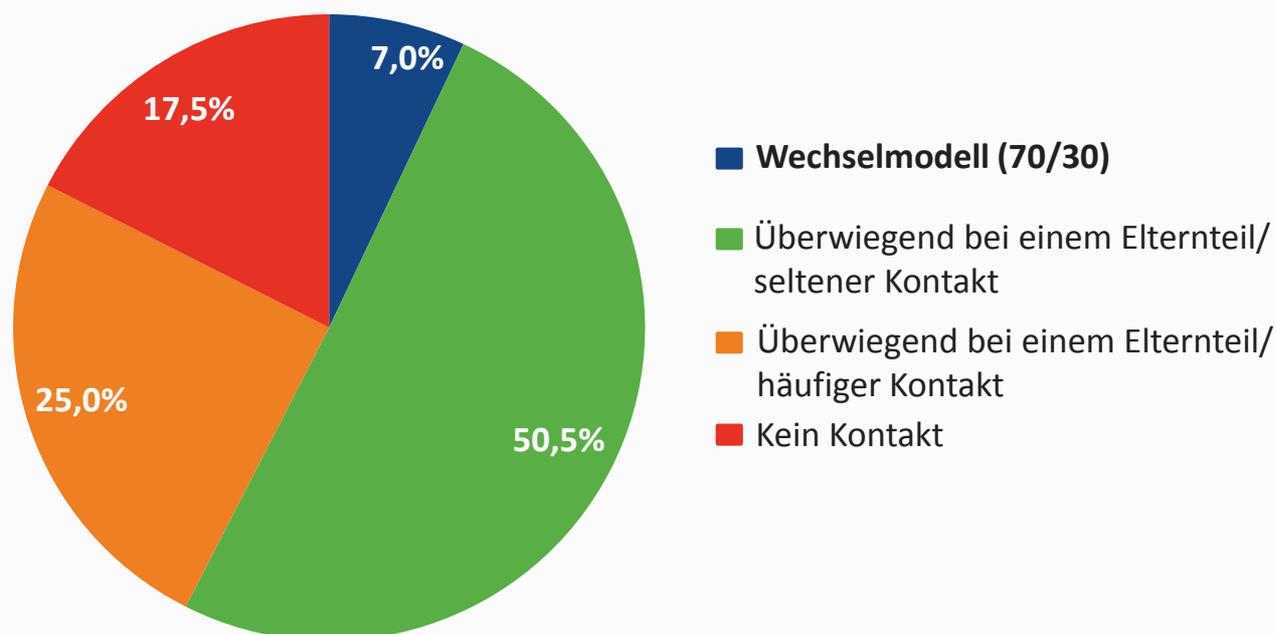


Quelle: AID:A II (0-17-jährige Zielkinder), nur Mütterangaben, eigene Berechnung, n=1.042, ungewichtete Daten  
 Häufiger Kontakt egal ob persönlich, telefonisch oder auf anderem Wege: mindestens 1-2 Mal pro Woche  
 Seltener Kontakt egal ob persönlich, telefonisch oder auf anderem Wege: 1-2 Mal im Monat/seltener

Walper, 07.12.15

60

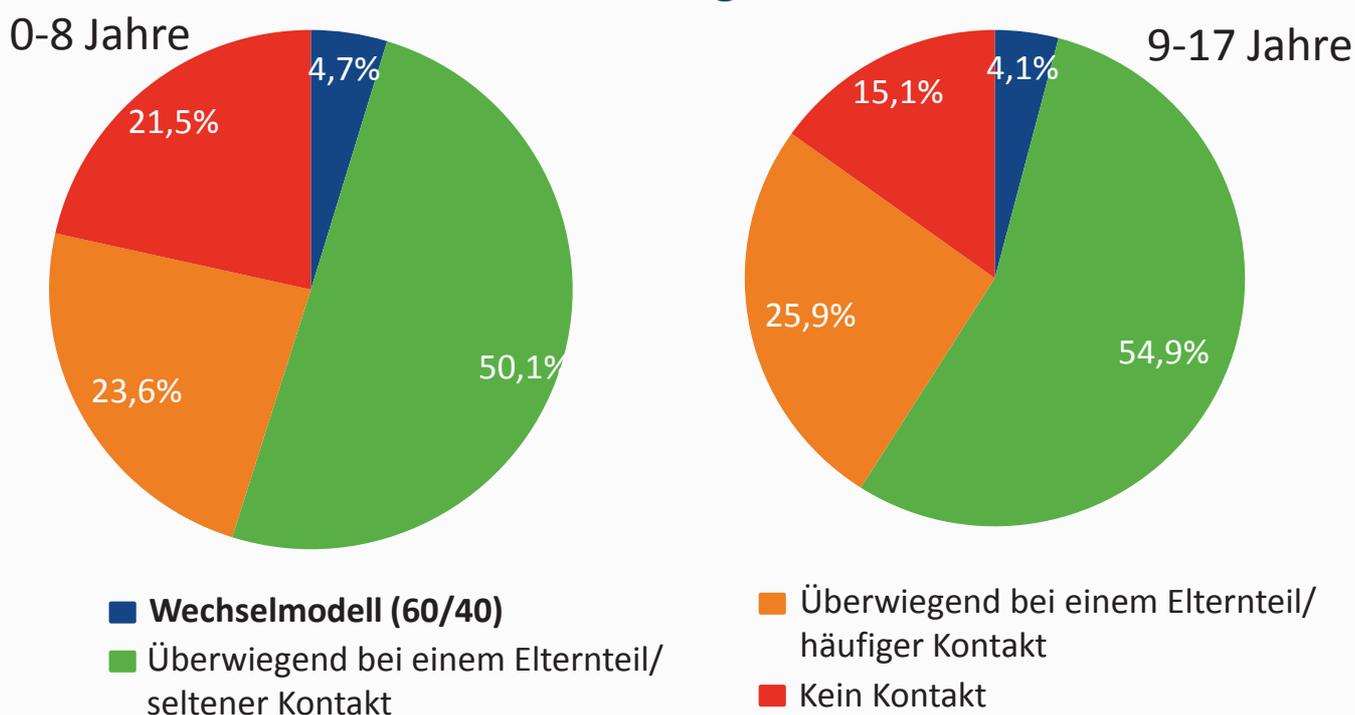
## Wohnarrangements und Kontakthäufigkeit der Trennungskinder (unter 18 Jahre) aus Müttersicht



Quelle: AID:A II (0-17-jährige Zielkinder), nur Mütterangaben eigene Berechnung, n=1.042, ungewichtete Daten  
 Häufiger Kontakt egal ob persönlich, telefonisch oder auf anderem Wege: mindestens 1-2 Mal pro Woche  
 Seltener Kontakt egal ob persönlich, telefonisch oder auf anderem Wege: 1-2 Mal im Monat/seltener

Walper, 07.12.15

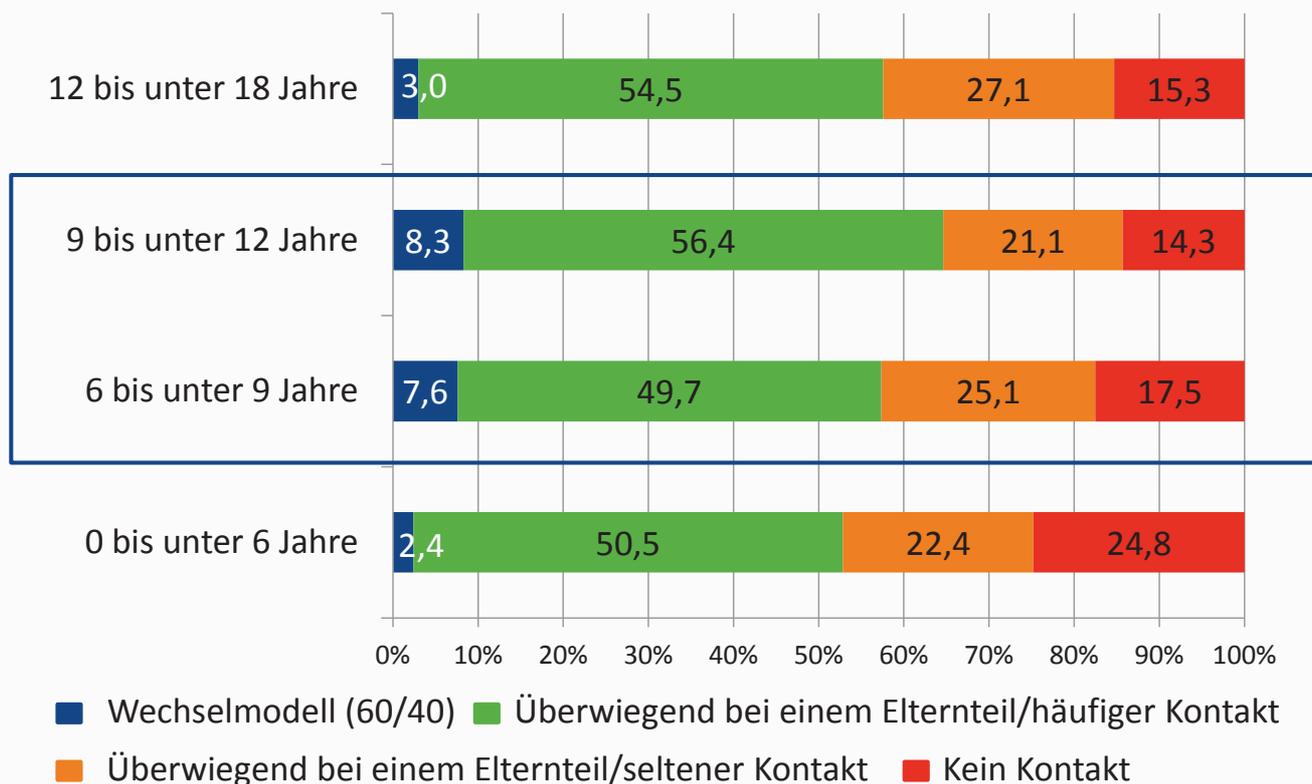
## Wohnarrangements und Kontakthäufigkeit der Trennungskinder



Quelle: AID:A II, eigene Berechnung, n=381 (0-8); n=661 (9-17), nur Mütterangaben, ungewichtete Daten  
 Häufiger Kontakt egal ob persönlich, telefonisch oder auf anderem Wege: mindestens 1-2 Mal pro Woche  
 Seltener Kontakt egal ob persönlich, telefonisch oder auf anderem Wege: 1-2 Mal im Monat/seltener

Walper, 07.12.15

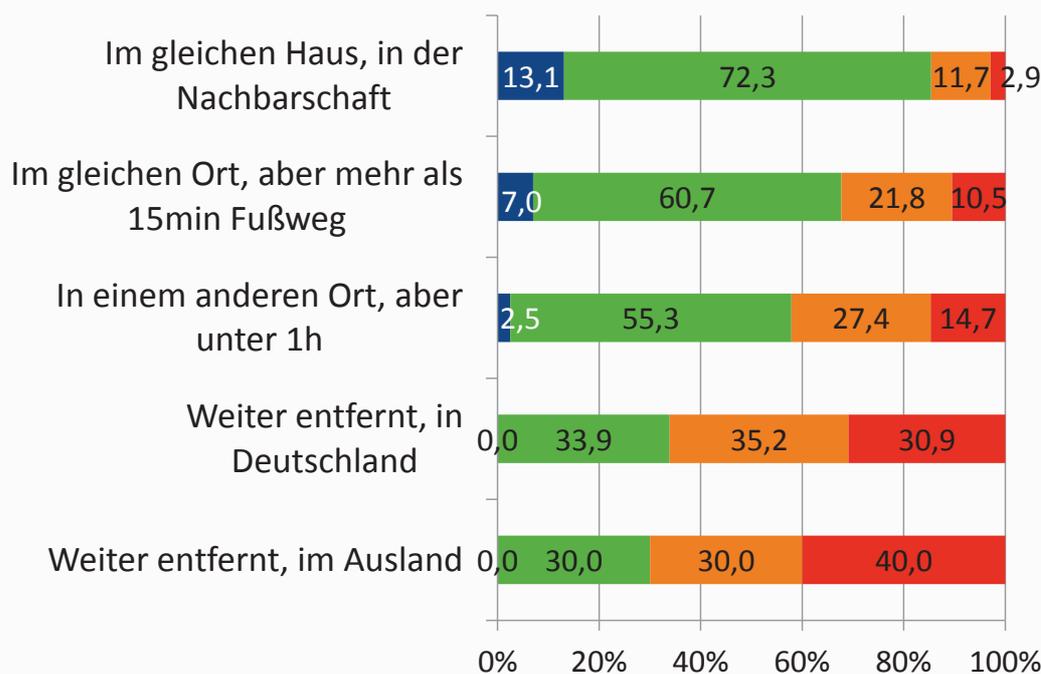
## Wohnarrangements und Kontakthäufigkeit nach Altersgruppen



Quelle: AID:A II (0-17-jährige Zielkinder), eigene Berechnung; nur Mütterdaten; n=210 (0 bis u 6); n=171 (6 bis u 9); ungewichtete Daten, n=133 (9 bis u 12); n=528 (12 bis u 18);  $\chi^2=30,69^{***}$

# Wohnentfernung

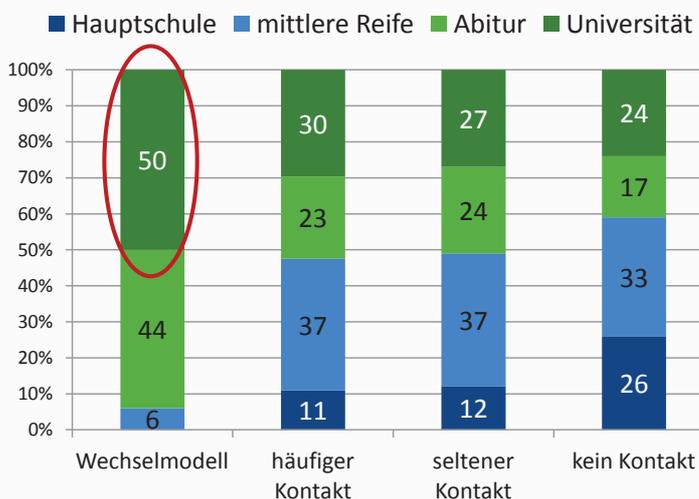
## Wohnarrangements und Kontakthäufigkeit nach Wohnentfernung



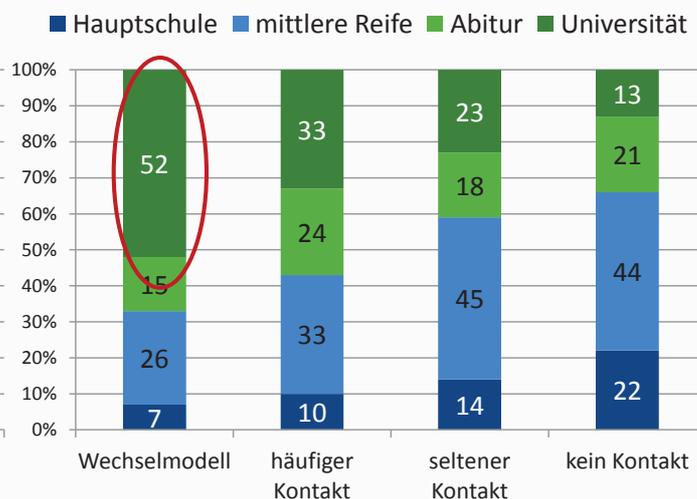
Quelle: AID:A II (0-17-jährige Zielkinder), eigene Berechnung, n=1.022,  $\chi^2=147,19^{***}$ , nur Mütterdaten; ungewichtete Daten

# Bildung der befragten Mütter in Abhängigkeit vom Wohnarrangement und Kontakthäufigkeit: Deutlich erhöhter Anteil von Akademikerinnen beim Wechselmodell

Kinder 0 – 8 Jahre



Kinder 9 – 17 Jahre



Walper, 07.12.15

66

## Wechselmodell vs. alle anderen Formen

Regression	
<b>Bildung der Mutter</b>	<b>++</b>
<b>Wohnentfernung</b>	<b>+++</b>
<b>Coparenting: Kooperation</b>	<b>+++</b>
Coparenting: Triangulation	
Coparenting: Differenzen	
Beziehungsqualität zum anderen Elternteil	
Familienform	
Alter des Zielkindes	
Geschlecht des Zielkindes	
Erwerbssituation	
Armutrisiko	

0= alle anderen Formen; 1=Wechselmodell 60/40 (N = 701), ungewichtete Daten, nur Mütterangaben

Walper, 07.12.15

67

## Erwerbstätigkeit der befragten Mütter in unterschiedlichen Familienformen / Residenzmodellen

	Erwerbstätig		Nicht erwerbstätig	
	0-8 Jahre	9-17 Jahre	0-8 Jahre	9-17 Jahre
Kinder aus Kernfamilien	57,7%	74,7%	42,3%	25,3%
Kinder im Wechselmodell (60/40)	<b>83%</b>	<b>85%</b>	17%	15%
Häufiger Kontakt zum externen Elternteil	<b>73%</b>	<b>91%</b>	27%	9%
Seltener Kontakt zum externen Elternteil	<b>62%</b>	<b>85%</b>	38%	15%
Kein Kontakt zum externen Elternteil	<b>59%</b>	<b>77%</b>	42%	23%

Nicht erwerbstätig: arbeitssuchend, in Elternzeit, in Mutterschutz, Hausfrau/Hausmann, Studium, Fort- und Weiterbildung, Bundesfreiwilligendienst, Rente und sonstiges

Quelle: AID:A II (0-8-jährige Zielkinder), eigene Berechnung, n=381 (ohne Kernfamilien);  $\chi^2=9,16^*$ , ungewichtete Daten  
 AID:A II (9-17-jährige Zielkinder), eigene Berechnung, n=660 (ohne Kernfamilien);  $\chi^2=13,46^{**}$ , ungewichtete Daten

## Finanzielle Situation von Müttern: kein Unterschied

### Armutrisiko von Kindern in unterschiedlichen Wohnmodellen

	Oberhalb des 60% Medianeinkommens		Unterhalb des 60% Medianeinkommens	
	0-8 Jahre	9-17 Jahre	0-8 Jahre	9-17 Jahre
Kinder aus Kernfamilien	93,3%	85,5%	6,7%	14,5%
Kinder im Wechselmodell (60/40)	72%	85%	<b>28%</b>	<b>15%</b>
Häufiger Kontakt zum externen Elternteil	70%	83%	<b>30%</b>	<b>17%</b>
Seltener Kontakt zum externen Elternteil	62%	81%	<b>38%</b>	<b>20%</b>
Kein Kontakt zum externen Elternteil	57%	77%	<b>43%</b>	<b>23%</b>

Quelle: AID:A II (0-8-jährige Zielkinder), eigene Berechnung, n=373 (ohne Kernfamilien);  $\chi^2=5,25$  n.s., ungewichtete Daten  
 AID:A II (9-17-jährige Zielkinder), eigene Berechnung, n=651 (ohne Kernfamilien);  $\chi^2=2,06$  n.s., ungewichtete Daten

## Einflüsse auf das Engagement des Vaters in der Kinderbetreuung & Erziehung (aus Sicht der Mütter)

		Beta
Wohnentfernung	gering	+++
Wohnarrangement	Wechselmodell	+++
Wohnarrangement	Kein Wechselmodell/Häufiger Kontakt	+++
Geschlecht des Zielkindes	Junge	+
Alter des Zielkindes		
Bildung der Mutter		
Abitur und höher		
Familienform		
Stiefkinder		
Erwerbssituation		
Nicht erwerbstätig		
Armutsrisiko		
Unterhalb des 60% Medianeinkommens (Ref.)		

1=gar kein Engagement; 6=sehr starkes Engagement (N = 704, ungewichtete Daten), nur Mütterangaben

Walper, 07.12.15

70

## Problemverhalten der Kinder und Jugendlichen

### Problemverhalten der Kinder und Jugendlichen in unterschiedlichen Familienformen / Residenzmodellen (Mütterangaben)

	Unauffällig		Grenzbereich/Auffällig	
	3-8 Jahre	9-17 Jahre	3-8 Jahre	9-17 Jahre
Kinder aus Kernfamilien	91,1%	93,5%	8,9%	6,5%
Kinder im Wechselmodell (60/40)	89%	100%	11%	0%
Häufiger Kontakt zum externen Elternteil	84%	88%	16%	12%
Seltener Kontakt zum externen Elternteil	80%	88%	20%	12%
Kein Kontakt zum externen Elternteil	88%	84%	12%	16%

Quelle: AID:A II (3-8-jährige Zielkinder), eigene Berechnung, n=262 (ohne Kernfamilien);  $\chi^2=2,38$  n.s., ungewichtete Daten  
AID:A II (9-17-jährige Zielkinder), eigene Berechnung, n=515 (ohne Kernfamilien);  $\chi^2=4,84$  n.s., ungewichtete Daten

Walper, 07.12.15

71

## WM häufiger bei.... ?

### AID:A

Wohnortnähe?	ja
höheren Bildungsressourcen?	ja
Grundschulkindern?	ja
guter Beziehung der Eltern/ positivem Coparenting?	ja

## WM Vorteil für.... ?

Erwerbsbeteiligung von Müttern?	(bei jüngeren Kindern: ja)
Einkommenssituation Mütter?	nein
Erziehungsverhalten der Väter? (Erziehungsverhalten Mütter?)	Nicht mehr als bei häufigem Kontakt
Entwicklung der Kinder?	nein

Walper, 07.12.15 72

## WM häufiger bei.... ?

### AID:A

### pairfam

Wohnortnähe?	ja	--
höheren Bildungsressourcen?	ja	ja
Grundschulkindern?	ja	nein
guter Beziehung der Eltern/ positivem Coparenting?	ja	teilweise

Angaben zu 545 Trennungskindern: 4,6% Wechselmodell

## WM Vorteil für.... ?

Erwerbsbeteiligung von Müttern?	(bei jüngeren Kindern: ja)	ja
Einkommenssituation Mütter?	nein	nein
Erziehungsverhalten der Väter? (Erziehungsverhalten Mütter?)	Nicht mehr als bei häufigem Kontakt	(nein)
Entwicklung der Kinder?	nein	nein

Walper, 07.12.15 73

**WM häufiger bei.... ?**

AID:A

Angaben von  
647 Trennungs-  
eltern, über-  
wiegend in  
Beratung /  
Mediation / KiB

KiB

Wohnortnähe?

ja

--

höheren Bildungsressourcen?

ja

nein

Grundschulkindern?

ja

(ja)

guter Beziehung der Eltern/  
positivem Coparenting?

ja

Väter: ja

**WM Vorteil für.... ?**

Erwerbsbeteiligung von Müttern?

bei jüngeren  
Kindern: ja

ja

ja

Einkommenssituation Mütter?

nein

nein

nein

Erziehungsverhalten der Väter?

Nein (vgl. häufiger  
Kontakt)

(nein)

teilweise

(Erziehungsverhalten Mütter?)

ja

nein

Entwicklung der Kinder?

nein  
Walper, 07.12.15

nein

nein

74

**WM häufiger bei.... ?**

AID:A

pairfam

KiB

Wohnortnähe?

ja

--

--

höheren Bildungsressourcen?

ja

ja

nein

Grundschulkindern?

ja

nein

(ja)

guter Beziehung der Eltern/  
positivem Coparenting?

ja

teilweise

Väter: ja

**WM Vorteil für.... ?**

Erwerbsbeteiligung von  
Müttern?

bei jüngeren  
Kindern: ja

ja

ja

Einkommenssituation Mütter?

nein

nein

nein

Erziehungsverhalten der Väter?

Nein (vgl. häufiger  
Kontakt)

(nein)

teilweise

(Erziehungsverhalten Mütter?)

ja

nein

Entwicklung der Kinder?

nein

nein

nein

# Überblick

- (1) Veränderte Bedingungen des Aufwachsens
- (2) Co-Elternschaft in Trennungsfamilien
- (3) (Doppel-)Residenzmodelle im internationalen Vergleich
- (4) Wer lebt das Wechselmodell?
- (5) Zum Wohlergehen der Kinder in Doppelresidenzmodellen
- (6) Aktuelle Befunde aus AID:A, pairfam und KiB
- (7) **Fazit**

Walper, 07.12.15

76

## 7. Fazit:

- Trennungsfamilien weisen eine **hohe Heterogenität** hinsichtlich der Kontaktstrukturen zu beiden Eltern auf.
- **Häufige Kontakte** finden sich vor allem bei gemeinsamem Sorgerecht, höherem Einkommen des getrennt lebenden Elternteils, geringen Konflikten, geringer Wohnentfernung der Eltern, sind aber von einer Vielzahl weiterer Faktoren abhängig.
- Das **Wechselmodell** (Doppelresidenzmodell) kann mehr oder minder symmetrisch gestaltet sein. In strenger Form (50:50) ist es sehr selten.
- Internationalen Zahlen zufolge ist das Wechselmodell unterschiedlich verbreitet, überwiegend aber nicht der Standardfall (Prävalenz: 16% - 33%).
- Nach aktuellen Daten aus **Deutschland** wird das Wechselmodell **sehr seltener** realisiert (je nach Definition: 5% - 8%)

Walper, 07.12.15

77

- **Das Wechselmodell ist voraussetzungsreich:** Es findet sich häufiger bei geringer Wohnentfernung der Eltern, bei Familien mit Kindern im Grundschulalter, bei höher gebildeten Eltern und bei guter Beziehung zwischen den Eltern.
- **Vorteile** des Wechselmodells **beschränken sich auf die Erwerbsbeteiligung der Mütter** und finden sich z.T. eher bei jüngeren Kindern.
- Entsprechende finanzielle Vorteile bestehen jedoch nicht.
- Auch Vorteile für die Entwicklung der Kinder sind nicht erkennbar.
- Internationale Befunde zur **Bedeutung des Wohnarrangements** sind inkonsistent. Im Vergleich zur Qualität der elterlichen Kooperation bzw. der Konflikte und Feindseligkeiten zwischen den Eltern scheint das Wohnarrangement nur von untergeordneter Bedeutung zu sein.

- **Internationale Evidenz: Wird das Wechselmodell gerichtlich verordnet und rigide durchgeführt, trägt dies eher zu Belastungen der Kinder bei:**
  - ➔ **Anordnung auch ohne Einverständnis der Eltern ist nicht zu empfehlen bzw. würde sorgfältiger Abwägungen im Einzelfall bedürfen.**
- **Evidenz aus Deutschland: Hohe Voraussetzungen des Wechselmodells, aber nur sehr begrenzte Vorteile, die nicht das Wohlergehen der Kinder betreffen:**
  - ➔ **Keine Basis für ein neues Leitbild elterlicher Betreuungsarrangements nach Trennung / Scheidung.**

**Dank an:**  
**Stefanie Amberg**  
**Christine Entleitner**  
**Alexandra Langmeyer-Tornier**  
**Eva-Verena Wendt**  
**Barbara Wilhelm**  
**für die Unterstützung bei der Datenanalyse!**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**  
**walper@dji.de**

# Das Wechselmodell im deutschen Familienrecht – juristische Perspektiven

**Esther Caspary**

## 1. Begriffe

Das Wechselmodell zeichnet sich durch die rechtliche Gleichordnung beider Elternteile und möglichst gleiche Betreuungsanteile, vorzugsweise genau hälftig, aus. Demgegenüber geht das Residenzmodell davon aus, dass das Kind bei einem Elternteil lebt und den anderen Elternteil nur besuchsweise sieht. Das Nestmodell sieht vor, dass das Kind in der Ehemwohnung bleibt und dort von den Eltern abwechselnd betreut wird. Das Nestmodell kann somit sowohl als Residenz- als auch als Wechselmodell gelebt werden.

## 2. Aktuelle Rechtslage

Das Gesetz geht vom Residenzmodell aus. In sorgerechter Hinsicht zeigt sich dies z.B. an § 1687 BGB, der nach Betreuungselternteil und Umgangselternteil differenziert. Während der Betreuungselternteil nach § 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens alleine entscheiden darf, ist der Umgangselternteil nach § 1687 Abs. 1 Satz 4 BGB auf die Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung beschränkt. Lediglich bei Angelegenheiten, die von erheblicher Bedeutung für das Kind sind, müssen beide Eltern gemeinsam entscheiden. Außerhalb dieses Bereichs gibt es sorgerechter keine rechtliche Gleichordnung.

Auch unterhaltsrechtlich wird nach Betreuungselternteil und Umgangselternteil differenziert. Während der Betreuungselternteil gemäß §§ 1601, 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB Unterhalt durch die Betreuung des Kindes leistet, schuldet der Umgangselternteil nach §§ 1601, 1612 Unterhalt in Form einer Geldrente, deren Höhe sich nach der Düsseldorfer Tabelle bestimmt.

Die Durchsetzung des Anspruchs auf Kindesunterhalt obliegt nach § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB dem Betreuungselternteil, der bis zur Scheidung sogar berechtigt ist, die Ansprüche des Kindes in eigenem Namen geltend zu machen (§ 1629 Abs. 3 Satz 1 BGB).

Beim Ehegattenunterhalt gewährt das Gesetz in § 1570 BGB dem Elternteil, der das Kind betreut und deswegen nicht oder nur eingeschränkt arbeiten kann, einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem nicht betreuenden Elternteil. Eine entsprechende Regelung findet sich für die nichteheliche Mutter (oder Vater) in § 1615 I BGB. Stillschweigend vorausgesetzt wird hierbei, dass der andere Elternteil das Kind lediglich umgangsweise sieht.

Auch außerhalb des Familienrechts finden sich zahllose Vorschriften, die daran anknüpfen, ob ein Elternteil das Kind betreut oder nur umgangsweise sieht. So ist der Elternteil, bei dem das Kind lebt, berechtigt, die Auszahlung des Kindergelds an sich zu verlangen. Das Melderecht sieht vor, dass der Hauptwohnsitz des Kindes bei demjenigen Elternteil ist, der das Kind überwiegend betreut. Leistungen auf Unterhaltsvorschuss können nur von demjenigen Elternteil geltend gemacht werden, bei dem das Kind lebt usw.

### 3. Vereinbarkeit mit Wechselmodell

Das Wechselmodell passt somit nicht zum geltenden Recht. Die Frage ist, was gilt, wenn die Eltern gleichwohl das Wechselmodell praktizieren.

#### a) Einvernehmlich praktiziertes Wechselmodell

Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, gibt es sorgerechtlich keine Probleme, da in diesem Fall auch nur dieser Elternteil über sorgerechtliche Kompetenzen verfügt. Die vom Wechselmodell angestrebte rechtliche Gleichordnung ist in diesem Fall allerdings nicht gegeben. Die Einigung der Eltern auf das Wechselmodell ist in diesem Fall als autonome Ausgestaltung des Rechts auf Umgang anzusehen (§ 1684 BGB). Die Rechtsposition des nicht sorgeberechtigten Elternteils kann durch die Erteilung von Vollmachten verstärkt werden, die allerdings jederzeit widerrufen werden können.

Sind sich die Eltern einig und verfügen gemeinsam über das Sorgerecht, gestalten sie damit das Sorgerecht aus. Möglich ist dies allerdings nur in tatsächlicher Hinsicht, insofern einvernehmlich die jeweiligen Betreuungsanteile festgelegt werden. Sorgerechtliche Befugnisse können sich die Eltern dagegen nicht einvernehmlich übertragen. Die Übertragung von sorgerechtlichen Befugnissen ist nach geltendem Recht ausschließlich dem Gericht vorbehalten. Zu beachten ist dabei, dass die sorgerechtlichen Vorschriften der §§ 1671ff BGB ausschließlich die Verteilung der Sorgekompetenzen regeln, d.h. wer die elterliche Sorge in welchem Umfang ausüben darf.

Dagegen gibt es keine Vorschriften, die regeln, wie der Sorgeinhaber die elterliche Sorge auszuüben hat. Die Etablierung eines Wechselmodells mit gleichen Betreuungsanteilen ist aber eine Frage der Sorgeausübung. Aus diesem Grund kann das Gericht auch bei Einigkeit der Eltern das Wechselmodell nicht als verbindliches Betreuungsmodell gerichtlich anordnen.

Eine analoge Anwendung der vorgenannten Vorschriften auf Fragen der Sorgeausübung kommt nicht in Betracht. Die §§ 1671 ff BGB zeigen die Demarkationslinie zwischen staatlicher und elterlicher Gewalt auf. Diese Linie kann, sollte ein entsprechender Bedarf bestehen, nicht durch einen Richter, sondern ausschließlich durch den Gesetzgeber verschoben werden. Unabhängig davon liegt auch keine Lücke vor, da die aktuelle Regelung kein Versehen darstellt, sondern von dem damaligen Gesetzgeber mit Bedacht gewählt worden ist.

Sind die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt und praktizieren einvernehmlich das Wechselmodell, stellt sich weiterhin die Frage, wie sich in diesem Fall die in § 1687 BGB geregelten Kompetenzen auf die Eltern verteilen. Hinsichtlich der Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung bleibt es selbstverständlich dabei, dass die Eltern gemeinsam entscheiden müssen.

Wie ist es aber mit den Angelegenheiten des täglichen Lebens einerseits und der tatsächlichen Betreuung andererseits? Müssen sich die Eltern nun auch über die Angelegenheiten des täglichen Lebens einigen und dürfen nur in den Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung alleine entscheiden? Oder wechselt die Kompetenz, in Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden zu dürfen, mit dem Kind? Das Gesetz gibt hierauf keine Antwort. Die Literatur ist sich nicht einig.

Fest steht daher nur, dass bei Uneinigkeit der Eltern die Gefahr besteht, dass jeder Elternteil die Erziehungsgrundsätze des anderen Elternteils während seiner Betreuungszeit infrage stellt. Außerdem besteht die Gefahr vermehrter Verfahren nach § 1628 BGB, sollten sich die Eltern über einzelne sorgerechtlich relevante Fragen nicht einigen können. Die vom Gesetzgeber mit der in § 1687 BGB geregelten Kompetenzverteilung angestrebte einfache Handhabbarkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge ist daher beim Wechselmodell nicht gegeben. Dieser Umstand zeigt einmal mehr, dass die vom Wechselmodell angestrebte rechtliche Gleichordnung nur dann zum Wohl des Kindes funktionieren kann, wenn sich die

Eltern verstehen und ein Mindestmaß an Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit besteht.

Unterhaltsrechtlich führt das Wechselmodell dazu, dass beide Eltern für den Barunterhalt des Kindes aufkommen müssen. Der Unterhaltsbedarf bestimmt sich nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile zuzüglich etwaiger Mehrkosten, die durch das Wechselmodell verursacht werden (vor allem Wohn- und Fahrtkosten). Auf den solchermaßen ermittelten Unterhaltsbedarf ist das Kindergeld und etwaiges weiteres Einkommen des Kindes anzurechnen. Den verbleibenden ungedeckten Bedarfsbetrag müssen die Eltern gemeinsam übernehmen, wobei sich die Haftungsanteile nach dem Verhältnis des unterhaltsrechtlich bereinigten Einkommens des einen zu dem unterhaltsrechtlich bereinigten Einkommen des anderen Elternteils richten (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB). Da im Ergebnis beiden Eltern jeweils die Hälfte des Barunterhalts zur Verfügung stehen muss, ist der Elternteil mit dem höheren Einkommen verpflichtet, einen entsprechenden Ausgleich an den anderen Elternteil zu leisten.

Nicht geklärt ist damit allerdings, welcher Elternteil welche Ausgaben mit dem auf ihn entfallenden Unterhaltsanteil zu bestreiten hat. Problematisch ist dies vor allem für alle einmalig anfallenden Ausgaben, wie Kleidung, Klassenfahrten, Schulmaterialien, Geburtstagsgeschenke usw. Es liegt auf der Hand, dass sich hier ein weiteres Streitfeld eröffnet, sollten die Eltern nicht in der Lage sein, miteinander zu kooperieren und zu kommunizieren. Als praktische Lösung wird häufig vorgeschlagen, ein Kinderkonto einzurichten, auf das die Eltern den Unterhalt einzahlen und von dem alle Ausgaben für das Kind bestritten werden. Auch dies setzt aber Vertrauen und ein Mindestmaß an Kommunikationsfähigkeit auf Seiten der Eltern voraus. Ist dies nicht gegeben, steht zu befürchten, dass sich zum Schaden des Kindes der (nerven-)stärkere Elternteil durchsetzt und der andere in finanzieller Hinsicht das Nachsehen hat.

Problematisch ist weiterhin, wer den Unterhaltsanspruch des Kindes gerichtlich geltend machen darf, wenn die Eltern das Wechselmodell praktizieren und keine Einigung über die Verteilung der Haftungsanteile erzielen können. Vorgeschlagen werden zwei Lösungswege: die Bestellung eines Ergänzungspflegers nach § 1909 BGB oder die Übertragung des Rechts zur alleinigen Geltendmachung des Kindesunterhalts nach § 1628 BGB.

Die letztgenannte Vorschrift passt allerdings nicht. § 1628 BGB ist für die Klärung punktueller sorgerechtlicher Streitfragen gedacht, über die sich die Eltern nicht einigen können, nicht aber für die Bewältigung einer Daueraufgabe, wie die Durchsetzung des Unterhalts, die Überprüfung seiner Höhe und gegebenenfalls sogar Vollstreckung über einen längeren Zeitraum. Außerdem ist § 1628 BGB nach h.M. restriktiv auszulegen, damit über § 1628 BGB nicht die Anforderungen der strengeren sorgerechtlichen Vorschriften umgangen werden können. Schließlich löst § 1628 BGB nicht den Interessenkonflikt, in dem sich Eltern befinden, die das Wechselmodell praktizieren und sich wechselseitig auf Unterhalt in Anspruch nehmen wollen. Richtig ist daher die für Fälle des Interessenkonflikts gemäß § 1629 Abs. 2 Satz 3, 1795, 1796 BGB vorgesehene Bestellung eines Ergänzungspflegers zwecks Durchsetzung des Anspruchs des Kindes auf Unterhalt, auch wenn dies umständlich ist und in der Praxis oft zu erheblichen Verzögerungen führt.

Zu beachten ist, dass nach dem BGH die vorstehend dargestellte gemeinsame Barunterhaltungspflicht nur dann besteht, wenn die Eltern tatsächlich paritätisch das Kind betreuen, wobei die gleiche Verteilung der Zeitanteile nur ein Indiz für das Vorliegen des paritätischen Wechselmodells ist. Entscheidend ist aus Sicht des BGH letztlich, wer die Hauptverantwortung für das Kind trägt. Nach dem BGH reicht auch eine Verteilung der Betreuungsanteile nach dem 6:8 Modell oder mit Anteilen von 43% zu 57% i.d.R. nicht aus, um den nicht bzw. weniger betreuenden Elternteil von seiner Barunterhaltungspflicht zu befreien. Der Unterhaltungspflichtige soll in solchen Fällen nur verlangen können, um eine oder mehrere Einkommensgruppen in der Düsseldorfer Tabelle hinab gestuft zu werden oder er legt konkret dar, welche Mehraufwendungen ihm durch die überdurchschnittlich intensive Betreuung des Kindes entstehen. Denkbar ist auch, dass Leistungen, die den

Unterhaltsbedarf auf andere Weise als durch Geldzahlung decken, auf den Unterhaltsbedarf des Kindes angerechnet werden.

Hinsichtlich des den Eltern gegebenenfalls zustehenden Anspruchs auf Betreuungsunterhalt gilt, dass im Falle des paritätischen Wechselmodells grundsätzlich beide Elternteile die gleiche Erwerbsobliegenheit trifft. Soweit danach beide Elternteile Vollzeit arbeiten müssen, entfällt der Anspruch auf Betreuungsunterhalt und der weniger verdienende Ehegatte ist gegebenenfalls auf den deutlich schwächeren Anspruch auf Aufstockungsunterhalt verwiesen. In der Praxis ist dies häufig ein Umstand, der gemeinsam mit dem Wegfall oder der deutlichen Reduzierung des Kindesunterhalts dazu führt, dass von Seiten des wirtschaftlich schwächeren Elternteils dem Wechselmodell wenig Begeisterung entgegen gebracht wird. Hier zeigt sich, dass das Wechselmodell auch in unterhaltsrechtlicher Hinsicht das teuerste Betreuungsmodell ist, d.h. man muss es sich leisten können. Hierüber sind sich die Beteiligten oft nicht im Klaren.

## **b) Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils**

Zu den am meisten umstrittenen Fragen gehört, ob und wie das Wechselmodell rechtlich etabliert und vor allen Dingen gegen den Willen eines Elternteils gerichtlich durchgesetzt werden kann. Im Zusammenhang damit stellt sich ferner die Frage, ob das Wechselmodell rechtlich im Sorgerecht oder im Umgangsrecht zu verorten ist.

De lege lata ist die Anordnung des paritätischen Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils nicht möglich. Sorgerechtlich folgt dies aus dem Umstand, dass nach den §§ 1671ff BGB vom Gericht lediglich Sorgekompetenzen übertragen, nicht aber die Art und Weise der Ausübung des Sorgerechts geregelt werden können. In welchem Umfang Eltern ihr Kind betreuen, ist aber eine Frage der Ausübung des Sorgerechts und nicht der Inhaberschaft der elterlichen Sorge.

Diskutiert wird, ob es zur Verstärkung der rechtlichen Position möglich ist, für den Fall des Wechselmodells periodisch die Alleinsorge nach § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB zwischen den Elternteilen hin und herwechseln zu lassen. Zunächst erscheint fraglich, ob eine derartige zeitliche Aufspaltung des Sorgerechts überhaupt zulässig ist. Für den jeweils betreuenden Elternteil entfielen dann jeweils vollständig die Restriktionen des § 1687 BGB. Abgesehen davon entspricht ein solches Ergebnis auch nicht der Intention des Wechselmodells, nach dem ja gerade eine dauerhafte rechtliche Gleichordnung angestrebt wird, nicht aber die periodisch wechselnde Unterwerfung des einen Elternteils unter den anderen Elternteil. Die gleichen Einwände bestehen, wenn man nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht wechseln lässt. Im Übrigen würde eine derartige Regelung den Sinn und Zweck des § 1671 BGB konterkarieren, dessen Ziel es doch gerade ist, bei verstrittenen Eltern eine sowohl tatsächlich als auch rechtlich stabile Situation für das Kind zu schaffen. Überdies ist die praktische Umsetzung fraglich, wenn ein Elternteil das Wechselmodell ablehnt.

Könnte es ein Ausweg sein, das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den Elternteil zu übertragen, der das Wechselmodell favorisiert? Auf den ersten Blick mag dies einleuchten. Allerdings bleibt es auch für diesen Fall dabei, dass das Familiengericht keinem Elternteil vorschreiben kann, wie er die elterliche Sorge bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht auszuüben hat. Der Elternteil, dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen worden ist, könnte daher das Wechselmodell jederzeit wieder aufgeben oder trotz seiner vorherigen Zusicherung gar nicht erst einführen.

Verbindlich kann das Wechselmodell daher auch auf diesem Weg nicht gerichtlich angeordnet werden. Unabhängig davon ist kaum vorstellbar, wie eine derartig einseitig bestimmte Ordnung der elterlichen Kompetenzen mit dem Kindeswohl vereinbar sein soll. Was ist, wenn der andere Elternteil sich weigert, das Kind im Wechselmodell zu betreuen? Wie ist eine derart einseitige Kompetenzzuweisung damit vereinbar, dass schon im

Normalfall ein Mindestmaß an Übereinstimmung und eine tragfähige soziale Beziehung für die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge gefordert wird?

§ 1626a Abs. 2 Satz 1 BGB ist ebenfalls keine geeignete Anspruchsgrundlage, um das Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils gerichtlich anzuordnen. Zwar kann nach dieser Vorschrift die gemeinsame elterliche Sorge auch gegen den Willen der Mutter begründet werden, wenn das Kindeswohl nicht entgegensteht (negative Kindeswohlprüfung). Auch in diesem Fall erfolgt aber nur eine Kompetenzzuweisung (gemeinsame Sorge statt Alleinsorge), nicht aber werden Fragen der Sorgerechtsausübung geregelt.

Auch auf § 1696 BGB kann die gerichtliche Anordnung des Wechselmodells nicht gestützt werden. § 1696 BGB regelt nur den Maßstab, der gilt, wenn eine gerichtliche Entscheidung oder ein Vergleich zum Sorge- oder Umgangsrecht abgeändert werden soll. Er begründet aber keine darüber hinaus gehenden Befugnisse für das Gericht, d.h. auch im Falle von § 1696 BGB kann das Gericht nur Fragen der Inhaberschaft der elterlichen Sorge, nicht aber ihrer Ausübung regeln.

Nach § 1666 BGB kann das Wechselmodell ebenfalls nicht gerichtlich angeordnet werden. Voraussetzung hierfür wäre zunächst, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Schon dies wird bei einem Streit der Eltern über das Betreuungsmodell in der Regel nicht der Fall sein. Weiterhin müsste die Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils eine geeignete und erforderliche Maßnahme darstellen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwehren. Davon ist jedoch in der Regel nicht auszugehen. Indem das Aufenthaltsbestimmungsrecht und gegebenenfalls noch weitere sorgerechtliche Kompetenzen auf einen Pfleger übertragen werden, wird der Streit der Eltern nicht gelöst. Diese werden einen derartigen Eingriff in ihre elterlichen Kompetenzen kaum zum Anlass nehmen, ihren Streit einzustellen, um stattdessen zu kooperieren und kommunizieren. Unabhängig davon stellt sich auch die Frage, ob ein derart weit reichender Eingriff in die durch Art. 6 GB geschützten Elternrechte überhaupt verhältnismäßig wäre angesichts dessen, dass das Gesetz für diesen Fall mit den §§ 1671ff BGB deutlich mildere und im Regel durchaus geeignete Mittel zur Befriedung des Konflikts zur Verfügung stellt.

Vertreten wird weiterhin, "dass das Wechselmodell aber jedenfalls in Form einer Umgangsregelung nach § 1684 BGB gerichtlich angeordnet werden kann. Richtig ist, dass das Gericht nach § 1684 BGB sowohl über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden als auch die Ausübung des Umgangs näher regeln kann. Vom Wortlaut her wäre die Anordnung des Wechselmodells daher möglich. Allerdings stehen Sinn und Zweck der Vorschrift sowie ihre systematische Stellung im Gefüge der kindschaftsrechtlichen Vorschriften entgegen. Das Umgangsrecht dient nach ganz h.M. dazu, den persönlichen Kontakt zwischen nicht betreuendem Elternteil und Kind sicherzustellen. Es dient aber nicht dazu, eine gleichberechtigte Teilhabe des nicht betreuenden Elternteils am Leben des Kindes zu gewährleisten. Die Anordnung eines Wechselmodells im Gewand des Umgangsrechts würde die dem Kindschaftsrecht zugrunde liegende Differenzierung zwischen Betreuungselternteil und Umgangselternteil aushebeln. Auch bei einem großzügigen Umgangsverständnis setzt daher die Normthematik des § 1684 BGB der Ausweitung des Umgangs Grenzen, die jedenfalls bei der Anordnung des paritätischen Wechselmodells erreicht wären.

Unabhängig davon wäre auch bei einer Anordnung des Wechselmodells als Umgangsregelung die Problematik der sorgerechtlichen Kompetenzverteilung nicht gelöst. Sind sich die Eltern über das Wechselmodell nicht einig, werden sie auch im Übrigen streiten. Eine Regelung der sorgerechtlichen Kompetenzen wäre daher besonders wichtig, allerdings nicht möglich, weil § 1687 BGB aus den ausgeführten Gründen im Falle des Wechselmodells nicht greift. Auch §1684 Abs. 3 Satz 1 BGB hilft hier nicht weiter. Nach dieser Vorschrift kann nur der Umfang und die Ausübung des Umgangs näher geregelt, nicht aber können hierüber sorgerechtliche Kompetenzen verteilt werden.

Schließlich stellt sich die Frage, ob zumindest ein bereits etabliertes Wechselmodell gerichtlich aufrechterhalten werden kann. Das ist möglich, zumindest mittelbar. In der Regel wird der Elternteil, der das Wechselmodell ablehnt, einen Antrag auf Übertragung des

Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der alleinige elterlichen Sorge stellen. Dieser Antrag kann vom Gericht abgelehnt werden, wenn die Aufhebung des Wechselmodells dem Kindeswohl nicht entspricht. Denkbar ist dies allerdings nur dann, wenn das Kind die Fortsetzung des Wechselmodells wünscht, dieses einigermaßen funktioniert hat und ein Mindestmaß an Kooperationsfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit auf Seiten der Eltern vorhanden ist. Auch dann beruht das Wechselmodell aber nicht auf einer gerichtlichen Anordnung, sondern auf der ursprünglich getroffenen Vereinbarung der Eltern.

Fraglich ist weiterhin, ob nicht wenigstens dann, wenn sich die Eltern über das Wechselmodell einig sind, diese Vereinbarung gerichtlich genehmigt werden kann. Nach § 156 FamFG können allerdings ausschließlich umgangsrechtliche, nicht jedoch sorgerechtliche Vereinbarungen familiengerichtlich genehmigt werden. Hieraus folgt, dass die Verteilung der Betreuungsanteile in Form einer Umgangsvereinbarung gerichtlich genehmigt und damit rechtlich verstärkt werden kann, nicht aber die Verteilung von Sorgekompetenzen, und zwar auch dann, wenn sich die Eltern hierüber einig sind. Die Ausgestaltung des Umgangs ist in erster Linie Sache der Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Die Grenze markiert § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung). Sofern die Vereinbarung dem Kindeswohl nicht widerspricht (negative Kindeswohlprüfung), ist eine Vereinbarung über das Wechselmodell daher umgangsrechtlich gemäß § 156 Abs. 2 Satz 2 FamFG zu genehmigen. Die angestrebte elterliche Parität auf der Sorgerechsebene kann dagegen auch auf diesem Weg nicht erreicht werden, da Kompetenzfragen, die über die Gestaltung des Umgangs hinaus gehen, über § 1684 BGB nicht geregelt und damit auch nicht familiengerichtlich genehmigt werden können.

Als Ergebnis kann somit festgestellt werden, dass de lege lata das Wechselmodell nicht gegen den Willen eines Elternteils gerichtlich angeordnet werden kann und auch bei Einigkeit der Eltern eine rechtliche Verstärkung des Wechselmodells nicht möglich ist, soweit die Vereinbarung über eine bloße Umgangsregelung hinausgeht.

#### **4. Reformbedarf**

Es besteht somit Reformbedarf auf Seiten des Gesetzgebers.

Vertreten wird in diesem Zusammenhang, dass von Verfassung wegen das Wechselmodell vom Gesetzgeber als Regelfall und das Residenzmodell als Ausnahme eingeführt werden müsste. Hierzu hat das BVerfG allerdings kürzlich festgestellt, dass der Gesetzgeber den Gerichten für die Zuordnung von Rechten und Pflichten getrennt lebender Eltern eine paritätische Betreuung nicht als Regel und eine abweichende gerichtliche Regelung als Ausnahme vorgeben müsste.

Die Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers sei vielmehr bei der Zuordnung von Rechten und Pflichten umso größer, je weniger von einer Übereinstimmung zwischen den Eltern und von einer sozialen Beziehung zwischen dem einzelnen Elternteil und dem Kind ausgegangen werden könne. Diesen Gestaltungsspielraum überschreite der Gesetzgeber nicht, indem er das paritätische Wechselmodell nicht als Regelfall vorsehe. Auch die gebotene völkerrechtskonforme Auslegung des Grundgesetzes im Lichte der UN-Kinderrechtskommission verpflichte den Gesetzgeber nicht dazu, das paritätische Wechselmodell als Regelfall einzuführen. Der Gleichheitsgrundsatz stehe ebenfalls nicht entgegen. Wenn eine paritätische Betreuung im Einzelfall dem Kindeswohl widerspreche, stelle dies einen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung beim Sorgerecht oder Umgangsrecht dar. Die §§ 1671, 1684 BGB seien im Übrigen geschlechtsneutral formuliert. Es sei auch nicht ersichtlich, dass zumindest durch ihre praktische Anwendung Männer diskriminiert würden (BVerfG v. 24.06.2015 - 1 BvR 486/14, FF 2015, 405ff).

Ob das Wechselmodell generell, also auch bei hochstrittigen Eltern, das bessere Betreuungsmodell sei, wie von den Befürwortern des Wechselmodells behauptet wird, war vom BVerfG nicht zu entscheiden, da das BVerfG die Prognose des OLG nicht beanstandet hatte, wonach sich das hohe Konfliktpotential der Eltern bei Praktizierung des

Wechselmodells noch weiter steigern würde. Womöglich kann man aber hieraus schon ableiten, dass das BVerfG der Meinung ist, dass jedenfalls bei hochstrittigen Eltern das Wechselmodell nicht das bessere Betreuungsmodell darstellt.

Bedauerlicherweise musste und hat sich das BVerfG auch nicht zu der Frage geäußert, ob die aktuelle Gesetzeslage verfassungswidrig wäre, wenn sie, wie es hier vertreten wird, eine paritätische Betreuung gegen den Willen eines Elternteils ausschliesse. Das BVerfG hat insoweit auf die Fachgerichte verwiesen und erklärt, es sei primär von diesen zu klären, ob de lege lata eine solche Anordnung, sei es als sorgerechtliche, sei es als umgangsrechtliche Regelung, ausgeschlossen sei oder nicht.

Festgehalten werden kann aber immerhin, dass aus Sicht des BVerfG das paritätische Wechselmodell jedenfalls nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen als Regelmodell eingeführt werden muss. Ob unabhängig davon eine Öffnung dahingehend geboten ist, dass im Einzelfall das Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet und/oder bei Einigkeit der Eltern rechtlich verstärkt werden kann, zum Beispiel durch die Ausweitung des gerichtlich gebilligten Vergleichs auf Sorgerechtsvereinbarungen, wird der Gesetzgeber zu entscheiden haben. Maßstab für jede Reform muss in jedem Fall das Kindeswohl sein. Nur wenn sichergestellt ist, dass eine bestimmte Betreuungsform im Einzelfall das Kind nicht noch in zusätzliche Konflikte stürzt, entspricht die Betreuungsform des Kindeswohls. Die Gerechtigkeitsvorstellungen der Eltern und ihre Wünsche nach möglichst viel Zeit mit ihrem Kind sind demgegenüber nachrangig. Angesichts dessen, dass das Wechselmodell, wenn es zum Wohl des Kindes funktionieren soll, eine besonders gute Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit auf Seiten der Eltern erfordert, erscheint es eher zweifelhaft, ob die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils wirklich zweckmäßig ist. Die Pflicht zur Kooperation kann die tatsächliche Kooperation und Kommunikation nie ersetzen. Dem Wohl des Kindes entspricht es aber mit Sicherheit nicht, wenn Eltern im Rahmen eines Wechselmodells zur Kooperation und Kommunikation verpflichtet werden, dies tatsächlich aber, aus welchen Gründen auch immer, nicht leisten können.

## 5. Weiterführende Literatur

- Kinderrechtekommission des DFGT, Das Wechselmodell im deutschen Familienrecht, FamRZ 2014, 1157,
- Sünderhauf, Alles wird gut! Wird alles gut? - Rechtssystematische Verortung und verfassungsrechtliche Bezüge der gerichtlichen Anordnung des paritätischen Wechselmodells (Teil 1), FamRB 2014, 418.
- Sünderhauf, Alles wird gut! Wird alles gut? - Rechtssystematische Verortung und verfassungsrechtliche Bezüge der gerichtlichen Anordnung des paritätischen Wechselmodells (Teil 2), FamRB 2014, 469.
- Sünderhauf, Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht? (Teil I), FamRB 2013, 290,
- Sünderhauf, Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht? (Teil II), FamRB 2013, 327.
- Marchlewski, Das Wechselmodell zwischen § 1671 und § 1684 BGB - Der Staat wacht an der Grenze des § 1666 BGB, FF 2015, 98.
- AG Heidelberg v. 19.8.2014 -31 F 15/14, FF 2015, 31 mit Anm. Clausius.
- KG v. 22.5.2015- 18 UF 133/14, FamRB 2015, 413.
- OLG Karlsruhe v. 21.5.2015 - 18 UF 231/14, FamRB 2015, 414.

- BGH v. 5.11.2014 - XII ZB 599/13, FamRZ 2015, 236: Kindesunterhalt: Barunterhaltspflicht bei Wechselmodell; Abgrenzung zum Residenzmodell.
- DIJUV: Berücksichtigung der Kosten von Umgang und Wechselmodell im Rahmen der Berechnung von Kindesunterhaltsansprüchen, FamRB 2014, 478.
- Boch, Wechselmodell und Unterhalt- Ein Lösungsvorschlag, FF 2015, 92.
- Götz, Wechselmodell und Vertretung im Unterhaltsverfahren - Kritische Überlegungen zu § 1628 BGB, FF 2015, 146.
- OLG Hamburg v. 27.10.2014 - 7 UF 124/14.

### **Esther Caspary**

Fachanwältin für Familienrecht in Berlin,  
Mitglied der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages

## Kontakt

Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V.  
Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision (EKFUL)  
Bundesgeschäftsstelle  
Lehrter Str. 68  
10557 Berlin

Tel.: (030) 52 13 559 39

Fax: (030) 52 13 559 11

E-Mail: [info@ekful.de](mailto:info@ekful.de)

Web: [www.ekful.de](http://www.ekful.de)